ZDv 10/6

Der Wachdienst in der Bundeswehr

Juni 1995

DSK FF420100258

Vereinnahmt	Datum	Lfd.Nr.

Bundesministerium der Verteidigung **Bonn,** 30. Juni 1995

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Der Wachdienst in der Bundeswehr

ZDv 10/6

In Vertretung

Federführung **Streitkräfteamt – Abt VI 3 / WachDstBw**

Vorbemerkung

1. Die ZDv 10/6 VS-NfD ist die verbindliche Grundlage für die **Planung, Organisation und Durchführung des Wachdienstes** in der Bundeswehr im **Frieden** und **innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.** Sie gilt für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung und wendet sich vorrangig an

- Kasernenkommandanten und vergleichbare Vorgesetzte/ Dienststellenleiter,
- ihnen unterstellte Wachvorgesetzte und Wachpersonen sowie
- die für die Ausbildung verantwortlichen Disziplinarvorgesetzten.

Für den Einsatz von Wachpersonen und die Durchführung des Wachdienstes auf schwimmenden Einheiten der Marine gilt diese Dienstvorschrift nur nach Maßgabe der MDv 160/1 VS-NfD „Bestimmungen für den Dienst an Bord“, Heft 3 „Wachdienst und militärische Sicherheit“.

Vertraglich mit einem NATO-Mitgliedstaat festgelegte Bewachungsbestimmungen bleiben unberührt.

2. Für ständig durch die Bundeswehr betriebene und bewachte Anlagen und Einrichtungen im **Ausland** gelten für den Wachdienst die mit dem Aufnahmestaat vereinbarten Bestimmungen.

Bei Einsätzen der Bundeswehr im Frieden außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland werden Liegenschaften und Einrichtungen in der Regel nach den Grundsätzen der Sicherung bzw. des Objektschutzes geschützt. Das Bundesministerium der Verteidigung erläßt hierzu jeweils auf Grundlage von Stationierungsabkommen Einzelregelungen für den konkreten Einsatz, z.B. Rules of Engagement (RoE).

3. Bei der Einstufung und Absicherung der Objekte ist der **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** in jedem Einzelfall zu beachten.

Die erforderlichen Absicherungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Gefährdung, der militärischen Bedeutung und der Schutzbedürftigkeit einer Anlage so kostengünstig wie möglich zu gestalten. Alternative Möglichkeiten sind zu bewerten und zu dokumentieren.

4. **Rechtsgrundlagen** dieser Dienstvorschrift sind:

– Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen nebst Ausführungsbestimmungen (UZwGBw nebst AB-UZwGBw, ZDv 14/9 Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse),
– § 3 und § 5 der Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses (Vorgesetztenverordnung - VorgV, ZDv 14/5),
– § 17 der Wehrdisziplinarordnung (WDO, ZDv 14/3),
– §§ 44 und 46 des Wehrstrafgesetzes (WStG, ZDv 14/2),
– § 127 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung (StPO) und
– § 32 des Strafgesetzbuches (StGB).

Mit Ausnahme des UZwGBw und den AB-UZwGBw sind die Rechtsgrundlagen in Anlage 1 zusammengestellt.

Weitere Grundlagen sind die ZDv 2/30 „Sicherheit in der Bundeswehr“ und die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Wach- und Sicherungsdienste“ (VBG 68).

5. Auf Grundlage dieser Dienstvorschrift ist für jede Wache eine **„Besondere Wachanweisung“** zu erlassen. Diese berücksichtigt besondere örtliche Gegebenheiten bei der Anwendung dieser Dienstvorschrift.

6. Für die Ausbildung zum Wachdienst ist neben anderen Dienstvorschriften und Ausbildungsgrundlagen die **Unterrichtsmappe (UM)** und das **CUA-Lernprogramm „Wachausbildung“** zur ZDv 10/6 VS-NfD in der gültigen Fassung zu nutzen.

7. Die Vorschrift wird auch im **Intr@netBw** bereitgestellt.

U.a. können die selbst herzustellenden Vordrucke (enthalten in Anlagen 11, 15, 16) von dort zum Druck heruntergeladen werden.

8. Der Hauptpersonalrat und der Gesamtvertrauenspersonenausschuß beim Bundesministerium der Verteidigung wurden beteiligt.

9. Änderungsvorschläge zu dieser Dienstvorschrift sind zu richten an:

Streitkräfteamt
Abt IV 4 / Dv
Bw 529
Postfach 20 50 03
53170 Bonn

Inhaltsverzeichnis

Anhang

Kapitel 1

Grundsätze und Grundlagen

I. Aufgaben und Grundsätze

101. Der **Wachdienst** in der Bundeswehr trägt im Verbund mit materiellen, personellen und organisatorischen Absicherungsmaßnahmen wesentlich zur Gewährleistung der **Militärischen Sicherheit und Einsatzbereitschaft** der Bundeswehr bei. Er
- **schützt** militärische Bereiche **gegen unberechtigten Zutritt**,
- **verhindert** die Ausführung oder Fortsetzung von **Straftaten** und **Ordnungswidrigkeiten** gegen
  + Angehörige der Bundeswehr, zivile Wachpersonen oder Angehörige der verbündeten Streitkräfte,
  + militärische Bereiche oder Gegenstände der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland sowie
  + die militärische Geheimhaltung in der Bundeswehr oder in den verbündeten Streitkräften und
- dient damit dem **Schutz vor Spionage, Sabotage, Zersetzung, Terrorismus** und anderen Aktionen, die die Militärische Sicherheit beeinträchtigen oder gefährden.

Der Wachdienst ist **kein ständiger Ersatz** für materielle und/oder organisatorische **Absicherungsmaßnahmen** in Form von Pförtner-, Standort- oder Sonderdiensten.

102. Ein wirksamer Wachdienst erfordert vom Wachpersonal Gewissenhaftigkeit, umsichtiges Verhalten, bestimmtes Auftreten, aber auch den sachgerechten Umgang mit Waffen und Munition. **Ausbildung** sowie **Dienstaufsicht** bei Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes haben diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Erkannte Mängel im Wachdienst sind soweit möglich sofort abzustellen. Es ist Aufgabe der Vorgesetzten, dem Wachpersonal die Bedeutung des Wachdienstes eindringlich vor Augen zu führen.

103. Die Gefährdung, militärische Bedeutung, geographische Lage und Infrastruktur eines Objekts sowie die Verfügbarkeit von Personal bestimmen die Auswahl und den Einsatz von Wachpersonal, Diensthunden und baulicher und/oder techni-

scher Absicherung sowie organisatorische Regelungen. Kräfte und Mittel sind stets **lagegerecht und effizient** einzusetzen.

104. **Pförtnerdienste** sowie **Sonderdienste**, deren Aufgaben und Zuständigkeiten in der ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“, der ZDv 40/1 „Aufgaben im Standortbereich“ und in Bereitschaftserlassen geregelt sind, sind **keine Wachdienste**. Stets ist jedoch zu prüfen, ob Absicherungsaufgaben durch Kontrollen im Rahmen dieser ohnehin zu leistenden Dienste erfüllbar sind.

105. Im Wachdienst ist mit allen Behörden, denen die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung obliegt (z.B. den Polizeibehörden), zusammenzuarbeiten. Diese sind dann einzuschalten, wenn Maßnahmen außerhalb der Zuständigkeit der Bundeswehr erforderlich werden.

II. Besondere Bereiche und Wachpersonal

106. **Militärische Bereiche** sind Anlagen, Einrichtungen und Boote/Schiffe der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland.

107. **Militärische Sicherheitsbereiche** sind militärische Bereiche, deren unbefugtes Betreten von den zuständigen Dienststellen verboten worden ist. Sie sind entsprechend gekennzeichnet. Sonstige Örtlichkeiten können vorübergehend gesperrt und zu militärischen Sicherheitsbereichen erklärt werden, wenn dies aus Gründen der Militärischen Sicherheit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr unerläßlich ist. Die nächsterreichbare Polizeidienststelle ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

108. **Sperrzonen** werden aus Gründen des Geheimschutzes eingerichtet. Der Zutritt ist nur einem eng begrenzten Personenkreis – grundsätzlich mit Sonderausweis – nach Zutrittskontrolle gestattet.

Sperrzonen können einzelne Räume, Gebäude oder einen Teilbereich des Dienststellenbereichs umfassen. Sie sind zum **militärischen Sicherheitsbereich** zu erklären und durch **materielle Absicherungsmaßnahmen** gegen unberechtigten Zutritt abzusichern. Sperrzonen sind nur dann zu **bewachen**, wenn sie nicht innerhalb eines weiteren militärischen Sicherheitsbereichs liegen.

Weitere Einzelheiten sind in der ZDv 2/30 „Sicherheit in der Bundeswehr“ geregelt.

109. **Wachbereiche** begrenzen räumlich Wachaufträge innerhalb militärischer Bereiche, militärischer Sicherheitsbereiche oder Sperrzonen. Zur Durchführung des Wachauftrages kann der Einsatz von Streifen einer Wache auch außerhalb militärischer Bereiche oder militärischer Sicherheitsbereiche erforderlich sein.

110. Im Wachdienst werden Wachsoldaten und zivile Wachpersonen als **Wachpersonal** eingesetzt.

Wachsoldaten sind alle Soldaten, denen militärische Wachaufgaben übertragen sind. Ihnen können darüber hinaus Aufgaben

- zur **Überwachung der soldatischen Ordnung** innerhalb militärischer Bereiche, soweit diese nicht die Durchführung der Wachaufgaben beeinträchtigen, und
- als **Vollzugshelfer** bei Freiheitsentziehungen in Einrichtungen der Bundeswehr gemäß ZDv 14/10 „Vollzugsvorschrift für die Bundeswehr“

übertragen werden. **Der Kasernenkommandant ist kein Wachsoldat.**

Zivile Wachpersonen sind Personen im Dienst der Bundeswehr oder im Dienst gewerblicher Bewachungsunternehmen, die, ohne Soldat zu sein, mit militärischen Wachaufgaben der Bundeswehr beauftragt sind.

Die Begriffe **Wachpersonal** und **Wachperson(en)** umfassen beide Personengruppen.

111. Wachen mit **repräsentativen Aufgaben** sind **keine Wachen** im Sinne dieser Dienstvorschrift. Die Übertragung von Repräsentationsaufgaben auf eine Wache ist – auch vorübergehend – nicht zulässig.

III. Befugnisse

112. Wachpersonen haben allgemein während des Wachdienstes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und ergänzender Einzelregelungen zu Zuständigkeiten (Kapitel 8 bis 11) folgende **Befugnisse**:

- Anhalten und Überprüfen von Personen und Fahrzeugen,
- Festhalten von Personen und weitere Personenüberprüfung,
- vorläufige Festnahme wegen einer Straftat, wenn eine Person auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird,

- vorläufige Festnahme wegen dringenden Verdachts einer Straftat gegen die Bundeswehr, wenn Gefahr im Verzuge und die Voraussetzungen eines Haft- oder Unterbringungsbefehls nach der Strafprozeßordnung vorliegen,
- Durchsuchung von Personen und Gegenständen,
- Sicherstellung und vorläufige Beschlagnahme von Gegenständen und
- Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Darüber hinaus steht jeder Wachperson das Recht auf Notwehr und Nothilfe zu.

113. **Wachsoldaten** haben **zusätzlich** die **Befugnis**,

- Soldaten in und außer Dienst Befehle zu erteilen, die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendig sind, und
- einen Soldaten wegen eines Dienstvergehens vorläufig festzunehmen, wenn es die Aufrechterhaltung der Disziplin gebietet und ein Disziplinarvorgesetzter des Soldaten nicht auf der Stelle erreichbar ist.

Wachsoldaten dürfen nur von ihren Wachvorgesetzten vorläufig festgenommen werden.

IV. Allgemeine Vorgaben zur Planung des Wachdienstes

114. Planung, Organisation und Überwachung/Kontrolle des Wachdienstes obliegen dem zuständigen **Kasernenkommandanten** bzw. einem gleichgestellten Vorgesetzten oder Dienststellenleiter. Dieser regelt notwendige Einzelheiten zur Durchführung des Wachdienstes in seinem Verantwortungsbereich (Nrn. 211 und 216).

115. Bei der Festlegung von **Wachstärken** sind u.a. folgende Möglichkeiten/Maßnahmen zu prüfen bzw. zu berücksichtigen:

- Bewachung nur außerhalb der Dienststunden,
- zeitweilige Wachverstärkung zu Stoßzeiten,
- Festlegung unterschiedlicher Wachstärke für Tag und Nacht,
- Einrichtung ständiger oder zeitweiliger Sperrzonen innerhalb der militärischen Bereiche und militärischen Sicherheitsbereiche (Nr. 108),
- regelmäßiger und unregelmäßiger Einsatz von Streifen (Flächenbewachung als Ausnahme),
- Öffnen von Nebentoren nur für bestimmte Zwecke und/oder zu bestimmten Zeiten,

- Bedarfsöffnung von Toren durch Streifen in abgelegenen Objekten mit geringem Personen-/Fahrzeugverkehr,
- materielle Absicherungsmaßnahmen, auch mit truppeneigenen Mitteln,
- zentrale Aufbewahrung, ggf. auch Auslagerung von Verschlußsachen, Waffen und anderen besonders schutzbedürftigen Gegenständen mehrerer Dienststellen,
- Maßnahmen an Waffen/Großgerät gegen widerrechtliche Nutzung,
- Bewachung mehrerer Objekte durch eine Wache und
- Kontrollen sicherheitsempfindlicher Punkte durch Innen-/Sonderdienstpersonal.

116. Der Einsatz von **Diensthunden** im Wachdienst ist

- besonders in abgelegenen Liegenschaften mit unübersichtlichen Geländeverhältnissen (Größe, Bewuchs, Bebauung),
- zur Erhöhung der Wachwirksamkeit und zum Schutz des Wachpersonals,
- zur Optimierung des Personaleinsatzes,
- zur Erhöhung der Schwelle für den Schußwaffengebrauch,
- ggf. nur außerhalb der Dienstzeit oder nur nachts,

zu prüfen bzw. vorzusehen. Dabei sind die ZDv 27/2 „Bestimmungen für die Haltung und den Einsatz von Tieren in der Bundeswehr“ und ergänzende fachliche Weisungen zu beachten.

117. Vom **Wachdienst** sind **grundsätzlich freigestellt:**

- Rekruten bis zum Abschluß der Allgemeinen Grundausbildung,
- Angehörige von Feldjägereinheiten, die in Feldjägerdienstkommandos Dienst leisten,
- Personal, das zur Erfüllung einer 24-Stunden-Einsatzbereitschaft der Dienststelle bzw. des Truppenteils im ständigen Schichtdienst eingesetzt wird (z.B. Fm/EloAufklärung, Radarführungsdienste, Marinefernmeldegruppen),
- Personal des Militärischen Abschirmdienstes,
- Angehörige von Dienststellen der Marine ohne landgebundene Truppe,
- Angehörige von Schiffsstammabteilungen/-kompanien (ohne Stammpersonal),
- Angehörige von Musikkorps.

Angehörige der Einheiten, die eigens für Wach- und Sicherheitsaufgaben aufgestellt wurden, sind vom über diese Wachaufträge hinausgehenden allgemeinen Wachdienst befreit.

Soldaten mit gesundheitlichen Einschränkungen bzw. tätigkeitsbezogener Verwendungsfähigkeit sind im **Einzelfall** nach Feststellung durch den Truppenarzt vom Wachdienst bzw. von bestimmten Aufgaben im Wachdienst zu befreien. Die Regelungen des Erlasses über die Fürsorge für Schwerbehinderte im Geschäftsbereich des BMVg bleiben hiervon unberührt.

118. **Soldaten des Sanitätsdienstes** leisten vorrangig Bereitschaftsdienst in Sanitätseinrichtungen. Sie sind in diesen Fällen vom Wachdienst befreit. Nehmen Soldaten des Sanitätsdienstes nach Zustimmung ihres Fachvorgesetzten am Wachdienst teil, soll ihr Einsatz auf Kasernenanlagen beschränkt bleiben, die ihre Unterkunft oder Sanitätseinrichtung einschließen.

119. Alle Wachpersonen sind **vor Einsatz** im Wachdienst so **auszubilden**, daß sie ihren jeweiligen Wachauftrag erfüllen können (Kapitel 4). Die **Allgemeine Wachausbildung** für Soldaten ist **spätestens nach der Allgemeinen Grundausbildung** durchzuführen.

V. Besonderheiten

120. Die Soldaten der **Feldjägertruppe** können zur Absicherung militärischer Sicherheitsbereiche eingesetzt werden. In diesem Fall dürfen ihnen Wachaufgaben übertragen werden. Zum regelmäßigen Wachdienst darf die Feldjägertruppe jedoch außerhalb ihrer eigenen Liegenschaften nicht eingesetzt werden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Rahmen von Streifenfahrten.

121. Angehörige von **Transportbegleitkommandos** (Anlage 2) und **Zugwachen** (ZDv 42/20 VS-NfD „Anforderung und Durchführung von Eisenbahntransporten“) sind keine Wachpersonen, sondern Personen mit Sicherheitsaufgaben.

122. Enden militärische Bereiche oder militärische Sicherheitsbereiche an einer **Gewässergrenze** und werden sie zur Wasserseite hin nicht eingezäunt, liegt das Gewässer außerhalb dieser Bereiche. Die bewachten Bereiche sind entsprechend zu kennzeichnen.

Kapitel 2

Organisation des Wachdienstes

I. Bewachung und Schutzbedürftigkeit

201. Wachaufgaben werden wahrgenommen von

- militärischen Wachen,
- zivilen Wachen der Bundeswehr und
- zivilen Wachen gewerblicher Bewachungsunternehmen.

Diese Wachen werden allein oder im gemischten Wachdienst (Nr. 315) eingesetzt.

202. Beim **Betreibermodell Absicherung** (Nr. 318) wird eine Kombination von Bewachung und technischer Absicherung durch gewerbliche Unternehmen als Werkleistung erbracht.

203. **Art, Stärke** und **Einsatz von Wachen** richten sich nach

- der Militärischen/Regionalen Sicherheitslage,
- der militärischen Bedeutung und Schutzbedürftigkeit des Objekts,
- der Lage, Größe und Beschaffenheit des Objekts und
- der vorhandenen materiellen, d.h. baulichen und/oder technischen Absicherung sowie organisatorischen Absicherungsmaßnahmen.

204. Für jede Wache ist der Einsatz von **Posten** und **Streifen** vorzusehen. Zusätzlich können für militärische Wachen aufgrund örtlicher Besonderheiten eine **Wachverstärkung** und/oder **Eingreifkräfte** befohlen werden. Eingreifkräfte im Rahmen des Betreibermodells Absicherung sind gesondert geregelt (Nr. 318/ Anlage 5).

205. Objekte werden entsprechend ihrer **Schutzbedürftigkei**t in **Kategorien** eingeteilt.

Objekte der **Kategorie A** sind **besonders schutzbedürftige** Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, die insbesondere dem Geheimschutz, besonderen gesetzlichen Vorschriften oder Sicherheitsbestimmungen (z.B. Munitionslagereinrichtungen) unterliegen oder wegen ihrer herausragenden Bedeutung für die Einsatz-/Führungsfähigkeit besonders zu schützen sind.

Der unbefugte Zutritt und Schäden sollen verhindert werden. Sie sind besonders qualifiziert zu **bewachen** und baulich abzusichern sowie bevorzugt mit Absicherungstechnik auszustatten.

Objekte der **Kategorie B** sind **schutzbedürftige** Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, bei denen aufgrund der Bedeutung für die Einsatz-/Führungsfähigkeit der unbefugte Zutritt und Schäden möglichst verhindert werden müssen. Sie sind zu **bewachen** sowie baulich abzusichern und/oder mit Absicherungstechnik auszustatten.

Objekte der **Kategorie C** sind **eingeschränkt schutzbedürftige** Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, bei denen der **unbefugte Zutritt erschwert und/oder angezeigt** werden soll. Sie sind baulich und/oder technisch abzusichern. Die Betriebsbereitschaft technischer Sicherungsvorrichtungen ist ständig zu überwachen, der Zustand der baulichen Absicherung regelmäßig zu überprüfen.

Objekte der **Kategorie D** sind **eingeschränkt schutzbedürftige** Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, bei denen ein durch unbefugten Zutritt möglicher Schaden einen **besonderen Absicherungsaufwand nicht rechtfertigt**. Sie sind, wo erforderlich, baulich und durch ordnungsgemäßen Verschluß abzusichern.

Eine Übersicht mit Beispielen/Anhalten zur Einteilung in Kategorien enthält Anlage 3.

206. Zivile Wachen der Bundeswehr werden grundsätzlich in Objekten der Kategorie A eingesetzt. Der Einsatz ziviler Wachen gewerblicher Bewachungsunternehmen in Objekten der Kategorie A ist nur nach Genehmigung BMVg möglich.

II. Absicherung im materiellen Bereich

207. Die Absicherung im materiellen Bereich erfolgt durch **bauliche und technische Absicherungsmaßnahmen.** Sie gewährleisten den Schutz von Objekten entsprechend der Schutzbedürftigkeit alleine oder im Verbund mit dem Einsatz von Wachpersonal.

208. **Grundlagen** für bauliche und technische Absicherungsmaßnahmen sind

– Allgemeiner Umdruck Nr. 150 „Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für eine Truppenunterkunft“ (GMIF TrUkft), Teil B „Infrastrukturforderungen für den Wachbereich“,

– Allgemeiner Umdruck Nr. 158 „Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für bauliche Absicherungsmaßnahmen im Bereich der Bundeswehr“ (GMIF BAbsichBw) und
– Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für den Einbau von Einbruchmeldeanlagen in Objekten und Liegenschaften der Bundeswehr.

Bauliche Absicherungsmaßnahmen und der Einsatz von Absicherungstechnik werden im Rahmen der geltenden Infrastrukturverfahren der Bundeswehr oder nach dem Betreibermodell ausgeführt.

209. In Fällen erhöhter Sicherheitsbedürfnisse können darüber hinaus Anlagen und Einrichtungen oder Teile davon, insbesondere Wachgebäude, durch Einsatz von geeigneten Mitteln (z.B. S-Draht-Rollen, Sandsäcke, Spanische Reiter) zusätzlich materiell abgesichert werden.

210. Die **Betriebs- und Funktionsfähigkeit** baulicher und technischer Absicherungsmaßnahmen ist durch Wachpersonal zu überwachen bzw. zu überprüfen, sofern diese Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bewachung eines Objektes stehen.

III. Kasernenkommandant

211. Für die Bewachung eines militärischen Bereichs oder militärischen Sicherheitsbereichs ist der **Kasernenkommandant** verantwortlich. Er befiehlt die Durchführung des Wachdienstes und überwacht die Ausführung.

212. Aufgaben und Befugnisse **wie ein Kasernenkommandant** hinsichtlich der Bewachung ihres Bereichs haben, auch wenn sie nicht ausdrücklich so bezeichnet sind,

– Dienststellenleiter von Dienststellen der Streitkräfte, der Bundeswehrverwaltung und der Rechtspflege,
– Standortälteste für Standorteinrichtungen und Lager von Geräteeinheiten/Mobilmachungsstützpunkten im Standortbereich außerhalb bewachter Anlagen der Bundeswehr,
– Kommandanten eines Truppenübungsplatzes,
– Kommandeure, Kommodores, Führer oder Dienststellenleiter von Kampf- und Kampfführungsanlagen,
– Chefärzte oder Leiter von Bundeswehrkrankenhäusern, Instituten des ZSanDBw und Facharztzentren,

- Kommandeure, Kommandanten, Leiter oder Führer von Depots, Systeminstandsetzungszentren und vergleichbaren ortsfesten logistischen Einrichtungen und
- Kommandeure im Verteidigungsbezirk für Lager von Geräteeinheiten/Mobilmachungsstützpunkten außerhalb bewachter Anlagen der Bundeswehr und außerhalb von Standortbereichen.

In Mobilmachungsstützpunkten außerhalb bewachter Anlagen der Bundeswehr, in denen nur nichtaktive Truppenteile eines Kommandobereichs untergebracht sind, nimmt der zuständige Kommandeur die Aufgabe eines Kasernenkommandanten wahr.

213. Kann ein vorstehend genannter Vorgesetzter oder Dienststellenleiter die Aufgaben eines Kasernenkommandanten aus besonderem Grunde nicht übernehmen, entscheidet der Standortälteste über die Übertragung der Aufgabe auf einen anderen. In Zweifelsfällen entscheidet der Kommandeur im Verteidigungsbezirk bzw. der Befehlshaber im Wehrbereich.

214. Wird ein militärischer Bereich von militärischen und zivilen Dienststellen der Bundeswehr gemeinsam genutzt, hat nur ein militärischer Vorgesetzter oder Dienststellenleiter die Aufgaben und Befugnisse eines Kasernenkommandanten wahrzunehmen.

215. Der Kasernenkommandant ist **Wachvorgesetzter** aller in seinem Verantwortungsbereich eingesetzten Wachen. Bei Abwesenheit vertritt ihn sein ständiger Vertreter, in dessen Dienstanweisung diese Aufgabe aufzunehmen ist.

Der Kommandant eines Schiffes oder Kommandeur eines Bootsgeschwaders ist ein dem Kasernenkommandanten entsprechender Wachvorgesetzter.

216. Der Kasernenkommandant ist im einzelnen **verantwortlich** für die

- **Lagefeststellung und -beurteilung** und **Planung** der Absicherung und Bewachung in seinem Verantwortungsbereich (Anlage 3),
- Erarbeitung und Fortschreibung der **„Besonderen Wachanweisung“** (Nrn. 603, 604),
- **objektbezogene Ausbildung ziviler Wachpersonen** und die Überprüfung/den Erhalt ihres Ausbildungsstandes,
- Einsätze von Dienst- bzw Wachbegleithunden mit ihren Führern als Wachteams,

- regelmäßigen, organisatorischen Regelungen zur Durchführung des Wachdienstes, wie z.B. Dienst- bzw. Wacheinteilungen, Festlegen der Parolen,
- **vorbereitende Planung** und Abstimmung von Maßnahmen zur Bewachung bei reduziertem Personalbestand oder Abwesenheit der Truppe, z.B. bei Einsätzen im Frieden,
- allgemeine Anordnung von Durchsuchungen,
- Vorführung vorläufig festgenommener Personen vor den Richter,
- Durchführung des Arrestvollzugs und
- Einleitung der Einschränkung oder des Entzugs von Befugnissen nach UZwGBw bei nicht ausreichendem Ausbildungsstand oder offensichtlicher körperlicher Nichteignung einer zivilen Wachperson. Die Entscheidung und deren Vollzug obliegen den in Nr. 308 genannten Dienststellen.

Sind in einem Standortbereich mehrere Pläne zur Absicherung und Bewachung zu erarbeiten, so sind sie vom Standortältesten aufeinander abzustimmen. Bei Bedarf steht die zuständige Beratungskommission des Wehrbereichs (Nr. 227) für eine fachkundige Beratung zur Verfügung.

217. Der Kasernenkommandant kann durch einen **Kasernenoffizier** und/oder durch einen **Kasernenfeldwebel** unterstützt werden, die in seinem Auftrag Bewachungsangelegenheiten bearbeiten können. **Sicherheitsbeauftragte** (z.B. der IT-Sicherheitsbeauftragte) beraten den Kasernenkommandanten in allen Fragen der Absicherung.

IV. Wachvorgesetzte

218. **Wachvorgesetzte** sind

- der Kasernenkommandant und dessen truppendienstliche Vorgesetzte/Dienstvorgesetzte,
- der Offizier vom Wachdienst (OvWa) und
- der stellvertretende Offizier vom Wachdienst (stv OvWa) sowie

zusätzlich bei militärischen Wachen

- der Wachhabende und
- der stellvertretende Wachhabende (stv Wachhabender).

Gegenüber **zivilen Wachen** besteht lediglich eine **Weisungsbefugnis** („dienstliche Anordnung“), jedoch keine Befehlsbefugnis. Bei zivilen Wachen gewerblicher Bewachungsunternehmen ist das Direktionsrecht des Bewachungsunternehmers zu beachten.

Gegenüber militärischen Wachen hat ein Kasernenkommandant, der nicht Soldat ist, Weisungsbefugnis.

219. Beim **Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung** (BWB) und seinem Geschäftsbereich sind, abweichend von Nr. 218,

- der Dienststellenleiter,
- der Beauftragte für den Wachdienst und
- der Wachleiter

Wachvorgesetzte. Die Aufgaben des OvWa werden vom Beauftragten für den Wachdienst/Wachleiter wahrgenommen.

220. Militärische Wachen sind immer, zivile Wachen in der Regel einem OvWa zu unterstellen. Diesem können mehrere militärische und/oder zivile Wachen unterstellt werden, auch wenn die Wachbereiche dieser Wachen nicht zusammenliegen.

Regelungen zur Unterstellung ziviler Wachen abgelegener Objekte unter einen OvWa und ihre Zusammenfassung sind in Anlage 3 festgelegt.

Kann ein Kasernenkommandant aus seinem Dienstbereich keinen OvWa stellen, beantragt er dessen Gestellung, wenn sich sein militärischer Bereich

- innerhalb eines Standortbereichs befindet, beim Standortältesten,
- außerhalb eines Standortbereichs befindet, beim Kommandeur im Verteidigungsbezirk.

Der für mehrere Kasernenanlagen eingeteilte OvWa und sein Stellvertreter sind einem Kasernenkommandanten zu unterstellen. Die Koordination obliegt dem Standortältesten bzw. Kommandeur im Verteidigungsbezirk.

221. **Befehls-/Weisungsbefugnis gegenüber Wachpersonen** haben in Bezug auf den Wachdienst ausschließlich Wachvorgesetzte. Sonstige Befehle oder Weisungen sollen, um die Erfüllung des Wachauftrages nicht zu beeinträchtigen, nur in Absprache mit Wachvorgesetzten erteilt werden.

222. Vor Wachbeginn sind den Wachpersonen Namen und Dienstgrad/Amts- bzw. Dienstbezeichnung der Wachvorgesetzten bis zum Kasernenkommandanten bekanntzugeben.

V. Disziplinarvorgesetzte

223. Der **Disziplinarvorgesetzte** ist verantwortlich für die Ausbildung und Vorbereitung seiner Soldaten zum Wachdienst (Kapitel 4). Während des Wachdienstes ist er nach vorheriger **Ab-**

sprache mit Wachvorgesetzten befugt, Anzug, Ausrüstung und Ausbildungsstand der Wachsoldaten zu überprüfen. Dadurch darf die Ausübung des Wachdienstes in keinem Fall beeinträchtigt werden. Darüber hinaus obliegt ihm die Betreuung der Wachsoldaten.

224. **Dienstvergehen im Wachdienst** sind von den Disziplinarvorgesetzten aufzuklären.

Die grundsätzliche Pflicht des Disziplinarvorgesetzten, eine Wachverfehlung im Sinne des Wehrstrafgesetzes an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben, bleibt unberührt.

VI. Vorgesetzte Kommandobehörden/Dienststellen

225. Die **vorgesetzte Kommandobehörde des Kasernenkommandanten,** das **Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung,** das **Bundesamt für Wehrverwaltung** und die **Wehrbereichsverwaltungen** entscheiden bzw. beantragen **im Rahmen ihrer Zuständigkeiten** und **innerhalb ihres Kommando-/Geschäftsbereichs** Maßnahmen zur Organisation des Wachdienstes. Hierzu zählen insbesondere

– die Einstufung eines Objekts in eine Kategorie (Nr. 205),
– die Art der Bewachung (militärisch, zivil oder gemischt),
– die zu erbringende Wachleistung,
– der Einsatz von Diensthunden, Absicherungstechnik, bauliche Absicherungsmaßnahmen, Absicherung durch Zustandskontrollen bzw. Verschluß sowie die Koppelung mehrerer dieser Maßnahmen.

Die **Beratungskommission** des Wehrbereichs (Nr. 227) ist dabei zu beteiligen.

226. In **Zweifelsfällen** entscheidet für die **Streitkräfte** der **Befehlshaber im Wehrbereich**. Die Beratungskommission und die vorgesetzte Kommandobehörde des Kasernenkommandanten sind anzuhören. Bei Einsatz von zivilem Wachpersonal ist im Einvernehmen mit der Wehrbereichsverwaltung zu entscheiden.

Das **Bundesamt für Wehrverwaltung** entscheidet in Zweifelsfällen im Geschäftsbereich der Wehrbereichsverwaltungen, das **Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung** entscheidet in Zweifelsfällen für seinen nachgeordneten Bereich.

Das **Bundesministerium der Verteidigung** entscheidet **abschließend** in Zweifelsfällen.

227. Die von den Wehrbereichskommandos in den Wehrbereichen eingesetzten **Beratungskommissionen beraten** in allen Fragen der materiellen und organisatorischen Absicherung sowie Bewachung, insbesondere bei der Festlegung und Durchführung der nach Nr. 225 anzuordnenden bzw. zu beantragenden Maßnahmen. Ihre Aufgaben sind in der Dienstanweisung für den Leiter (Anlage 4) beschrieben.

Die Beratungskommission wird von einem Offizier des Wehrbereichskommandos geleitet. Ihr gehören als ständige Mitglieder weiterhin an:

- ein Offizier oder Beamter des gehobenen Dienstes des Militärischen Abschirmdienstes und
- ein Beamter des gehobenen Dienstes der Wehrbereichsverwaltung, der zugleich die Funktion eines Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 BHO wahrzunehmen hat.

Bei einem geplanten Einsatz von Diensthunden ist grundsätzlich der Wehrbereichsveterinär hinzuzuziehen. Werden Dienststellen des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung beraten, tritt ein Beamter des gehobenen Dienstes aus diesem Geschäftsbereich beratend zur Beratungskommission. Bei Bedarf ist weiteres Fachpersonal, z.B. der IT-Sicherheitsbeauftragte, hinzuzuziehen.

228. Ist der Einsatz **komplexer Absicherungstechnik** geplant, treten ein Mitarbeiter aus dem zuständigen Fachreferat des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung und ein Offizier des zuständigen Infrastrukturstabes zur Beratungskommission.

229. Bei **örtlichen Überprüfungen** durch die Beratungskommission sind der Kasernenkommandant, örtlich zuständige Sicherheitsbeauftragte (z.B. der IT-Sicherheitsbeauftragte), die vorgesetzte Kommandobehörde des Kasernenkommandanten sowie ggf. der Standortälteste und, sofern Belange ziviler Wachen berührt werden, die örtliche Personalvertretung hinzuzuziehen. Die Ergebnisse örtlicher Untersuchungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit Gegenüberstellung alternativer Möglichkeiten ist beizufügen.

230. Bei Beratungen sind durch die Beratungskommission stets Möglichkeiten für folgende Maßnahmen zu prüfen:

- Zentralisierung sicherheitsempfindlicher Objekte und Räume,
- Absicherung während der allgemeinen Dienstzeiten durch elektronische Zutrittskontrolle in Verbindung mit organisatorischen Maßnahmen bei dem Betriebspersonal,

- bauliche Verstärkung (verstärkter Schutz) nur, wenn technische Absicherungsmaßnahmen in Verbindung mit Wachpersonal nicht ausreichen,
- Absicherung außerhalb der allgemeinen Dienstzeit durch Verschluß und Gefahrenmeldeanlagen in Verbindung mit Eingreifkräften,
- Absicherung sicherheitsempfindlicher Gebäude hat Vorrang gegenüber der Absicherung der Objekteinfriedung.

Bei allen Empfehlungen ist darauf zu achten, daß der Aufwand für Absicherungsmaßnahmen im Verhältnis zum möglichen Schaden angemessen ist.

VII. Kontrollen und Überprüfungen

231. Die Wachvorgesetzten haben die Wirksamkeit der Absicherungs- und Bewachungsmaßnahmen zu überwachen und die Ausführung des Wachdienstes zu kontrollieren.

Zusätzlich zur **Kontrolle** der Wache durch den Kasernenkommandanten im Rahmen seiner Dienstaufsicht erfolgen regelmäßig Kontrollen durch den **OvWa** und den **Wachhabenden bzw. Wachleiter (Nr. 219)**. Die Kontrollen sind so zu befehlen, daß

- sie zu unregelmäßigen Zeiten stattfinden und der/den Wache(n) nicht bekannt sind,
- während der Dunkelheit mindestens je zwei Kontrollen vor und nach Mitternacht erfolgen und
- an dienstfreien Tagen mindestens eine weitere Kontrolle durchgeführt wird.

Bei tagsüber eingeschränkter Sicht sind zusätzliche Kontrollen anzuordnen. Soweit bei Kontrollen Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, ist die Anwendbarkeit des Selbstfahrerprinzips zu prüfen.

232. Im Rahmen ihrer Kontrollen überprüfen Wachvorgesetzte, soweit möglich, die Eignung der Wachpersonen für ihre Aufgabe sowie ihre Ausrüstung. Mängel sind im Wachbuch zu vermerken und möglichst unverzüglich abzustellen.

233. Die Betriebs- und Funktionsfähigkeit

- der **Umzäunung** eines Objekts ist einmal täglich,
- sonstiger/weiterer **baulicher Absicherungsmaßnahmen** ist zumindest monatlich,
- **technischer Absicherungsmaßnahmen** ist ständig,

– der für den Wachdienst erforderlichen **Fernmeldeverbindungen** (z.B. Funkverbindung zu Streifen, telefonische Verbindung zu abgesetzten Wachen oder Posten) ist mehrmals täglich zu unregelmäßigen Zeiten

zu **überprüfen**. Einzelheiten hierzu sowie zu **Verschlußkontrollen** regelt der Kasernenkommandant in Kasernenbefehlen und, soweit solche Überprüfungen durch Wachpersonal erfolgen, in der „Besonderen Wachanweisung“.

Kapitel 3

Art und Zusammensetzung von Wachen Durchführung des Wachdienstes

I. Militärische Wachen

301. Eine **militärische Wache** besteht aus
- dem Offizier vom Wachdienst (OvWa),
- dem stellvertretenden Offizier vom Wachdienst (stv OvWa) als ständigem Vertreter des OvWa,
- dem Wachhabenden,
- dem stellvertretenden Wachhabenden (stv Wachhabender) als ständigem Vertreter des Wachhabenden und
- den Wachmannschaften.

Der stv OvWa ist nur dann einzusetzen, wenn es die Art des Objektes oder die Anzahl der Wachen, die dem OvWa unterstellt sind, erfordert.

302. Aufgaben und Verantwortung der **Wachvorgesetzten** verlangen den Einsatz **entsprechend ausgebildeter und erfahrener Soldaten**. Es sind
- als OvWa Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee,
- als stv OvWa jüngere Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee,
- als Wachhabende mindestens Unteroffiziere ohne Portepee mit bestandener Ausbildung zum Wachhabenden und ausreichend praktischer Erfahrung als stv Wachhabende und



- als stv Wachhabende mindestens geeignete Mannschaften, die eine entsprechende Ausbildung zum Wachvorgesetzten erhalten haben und über ausreichend praktische Erfahrung im Wachdienst verfügen,

einzuteilen. Einzelheiten regelt der Kasernenkommandant. Über den Einsatz von Mannschaften als stv Wachhabende entscheidet der Disziplinarvorgesetzte.

303. **Wachmannschaften** versehen ihren Dienst als
- **Posten,**
- **Streifen,**
- **Eingreifkräfte,**
- **Soldaten einer Wachverstärkung** oder
- **Soldaten in Wachbereitschaft.**

304. Werden **Örtlichkeiten vorübergehend gesperrt** und zu militärischen Sicherheitsbereichen erklärt, so wird mit dem Zeitpunkt der Sperrung derjenige Vorgesetzte/Dienststellenleiter Wachvorgesetzter aller eingesetzten Wachen, der die Sperrung angeordnet hat. Je nach Art und Größe der gesperrten Örtlichkeiten und dem Umfang der Bewachung bestimmt er einen oder mehrere Wachhabende und den OvWa. Der Wachvorgesetzte muß insbesondere Wachauftrag, Wachbereich und Befugnisse festlegen und dafür Sorge tragen, daß sie den Wachen bekannt sind. Die Durchführung des Wachauftrages richtet sich nach dieser Dienstvorschrift.

305. Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee können ihrer Befehlsbefugnis unterstehenden Soldaten **Sicherheitsaufgaben** innerhalb und außerhalb militärischer Bereiche und militärischer Sicherheitsbereiche übertragen, wenn es zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben erforderlich ist. Erforderlich ist die Übertragung von Sicherheitsaufgaben insbesondere, um

- Straftaten gegen Angehörige der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte sowie ziviles Wachpersonal zu verhindern, in deren Verlauf die rechtmäßige Ausübung des Dienstes gestört wird oder diese Personen tätlich angegriffen werden, oder
- Straftaten zu verhindern, die gegen Material oder Gegenstände der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte gerichtet werden (z. B. Diebstahl, Beschädigung von Wehrmaterial).

Sind in Notfällen militärische Vorgesetzte nach Satz 1 nicht erreichbar, so können unter den gleichen Voraussetzungen auch andere militärische Vorgesetzte Soldaten Sicherheitsaufgaben übertragen.

306. Der Vorgesetzte, der solche Sicherheitsaufgaben befiehlt, überträgt den einzusetzenden Soldaten die Sicherheitsaufgaben selbst oder bestimmt einen ihm unterstehenden Offizier oder Unteroffizier mit Portepee, der die Sicherheitsaufgaben überträgt. Vor der Übertragung ist sicherzustellen, daß die Soldaten für ihre Aufgabe ausgebildet sind (Nr. 3 AB-UZwGBw). Die Durchführung der Sicherheitsaufgaben richtet sich nach dieser Dienstvorschrift.

II. Zivile Wachen der Bundeswehr

307. Eine **zivile Wache der Bundeswehr** besteht aus

- dem Wachleiter,
- den Wachschichtführern,

– Diensthundführern und/oder
– Wachmännern.

Sie ist in Wachtrupps, Wachgruppen oder Wachzüge gegliedert.

Die Dienstposten der zivilen Wachpersonen im Dienst der Bundeswehr sind in einer STAN und in Stellenplänen ausgewiesen.

308. **Befugnisse** nach dem UZwGBw sind einer zivilen Wachperson durch

– den Leiter der Standortverwaltung oder
– die Wehrbereichsverwaltung

bzw. im Geschäftsbereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung

– durch dieses oder
– den Leiter einer nachgeordneten Dienststelle

mit genauer Bezeichnung schriftlich zu übertragen. Die Übertragung kann auf einzelne Befugnisse beschränkt werden. Befugnisse nach dem UZwGBw sind bei nicht ausreichendem Ausbildungsstand oder festgestellter körperlicher Nichteignung für die einzelne zivile Wachperson durch die genannten Dienststellen ebenfalls schriftlich einzuschränken oder zu entziehen.

309. Der **Wachleiter** ist für die ordnungsgemäße Ausbildung der zivilen Wachpersonen und die Durchführung des Wachdienstes verantwortlich. Er nimmt keine Posten- oder Streifenaufträge wahr, übt die Dienstaufsicht über ihm unterstellte Wachpersonen aus und regelt den Personaleinsatz und die Betreuung. Er ist jedoch, ausgenommen im Geschäftsbereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung, nicht Wachvorgesetzter.

310. Der **Wachschichtführer** unterstützt den Wachleiter bei Ausbildungsvorhaben und ist Dienstaufsichthabender einer Wachschicht, jedoch nicht Wachvorgesetzter. Er kann in Ausnahmefällen auch für Posten- oder Streifenaufträge eingesetzt werden.

311. **Wachmänner** und/oder **Diensthundführer** werden als Posten und Streifen eingesetzt.

III. Zivile Wachen gewerblicher Bewachungsunternehmen

312. Für die Bewachung von militärischen Sicherheitsbereichen durch **zivile Wachen gewerblicher Bewachungsunterneh-**

men ist ein **Bewachungsvertrag** zwischen der Bundeswehr, vertreten durch den Leiter der Standortverwaltung, und einem gewerblichen Bewachungsunternehmen zu schließen.

Die Standortverwaltungen statten die Bewachungsunternehmen mit den zur Ausbildung für den Wachdienst benötigten Dienstvorschriften aus. Die Grundsätze bei der Behandlung von Verschlußsachen (ZDv 2/30 „Sicherheit in der Bundeswehr“, Teil B) sind hierbei zu beachten.

313. Zivile Wachpersonen im Dienst gewerblicher Bewachungsunternehmen tragen die Funktionsbezeichnungen nach Nr. 307, soweit entsprechende Funktionen ausgeübt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Nrn. 308 bis 311 entsprechend.

314. Der Leiter der Standortverwaltung und der Kasernenkommandant stellen durch regelmäßige Überprüfung sicher, daß vom Bewachungsunternehmen nur zuverlässige sowie körperlich und geistig geeignete und entsprechend ausgebildete Wachpersonen eingesetzt werden. Sie stellen darüber hinaus sicher, daß die Sicherheitsüberprüfung des Fremdpersonals, soweit erforderlich, vor Aufnahme des Wachdienstes bei der Bundeswehr beantragt wird und die Bestimmungen des Kapitels 1 der AB-UZwGBw sowie des Bewachungsvertrages eingehalten werden.

IV. Gemischter Wachdienst

315. Militärische Sicherheitsbereiche können gleichzeitig durch

- militärische Wachen und zivile Wachen der Bundeswehr,
- militärische Wachen und zivile Wachen gewerblicher Bewachungsunternehmen,
- zivile Wachen der Bundeswehr und zivile Wachen gewerblicher Bewachungsunternehmen oder
- militärische Wachen, zivile Wachen der Bundeswehr und zivile Wachen gewerblicher Bewachungsunternehmen

bewacht werden.

316. In Plänen zur Absicherung und Bewachung sowie der „Besonderen Wachanweisung“ sind für die einzelnen Wachen des gemischten Wachdienstes **getrennte Wachaufgaben** festzulegen. Der Ausbildungsstand des Wachpersonals ist bei der Zuweisung der Wachaufgaben zu berücksichtigen.

317. Die Befugnisse der Wachvorgesetzten richten sich beim Einsatz ziviler Wachpersonen im Dienst gewerblicher Bewachungsunternehmen nach den Bestimmungen des Bewachungsvertrages bzw. des Vertrages für ein Betreibermodell Absicherung.

V. Betreibermodell Absicherung

318. Für die Bewachung und technische Absicherung von Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr nach dem **Betreibermodell Absicherung** werden Verträge zwischen der Bundeswehr und einem gewerblichen Unternehmen als Auftragnehmer geschlossen.

Der Leistungsumfang für den Auftragnehmer umfaßt

- die Errichtung und den Betrieb von Absicherungstechnik,
- die Bewachung durch Einsatz von Konsolenbedienern in der Sicherheitsleitstelle, von Eingreifkräften, Wachverstärkungspersonal und ggf. eine Eingreifreserve sowie
- Absicherungsmaßnahmen im organisatorischen Bereich.

Für das eingesetzte Wachpersonal gelten die Bestimmungen der Nrn. 312 bis 317 mit Ausnahme des Vertragsabschlusses entsprechend. Einzelheiten und besondere Regelungen für das Betreibermodell Absicherung sind in Anlage 5 zusammengefaßt.

319. Für Objekte mit militärischer oder ziviler Wache der Bundeswehr kann ein **modifiziertes Betreibermodell Absicherung** Anwendung finden. Bei diesem werden lediglich technische Absicherungen und deren Betrieb/Bedienung als Leistungen des Auftragnehmers erbracht, während die Bewachung weiterhin durch Soldaten oder zivile Wachpersonen im Dienst der Bundeswehr erfolgt.

VI. Durchführung des Wachdienstes

a) Allgemeines

320. Der Wachauftrag, die Befugnisse jeder Wache und die notwendigen Einzelheiten zur Durchführung ihres Wachdienstes sind durch den Kasernenkommandanten in der **„Besonderen Wachanweisung“** (Nrn. 603, 604) festzulegen. Dies schließt Aufträge zur Überwachung der soldatischen Ordnung durch Wachsoldaten ein. Bei betrunkenen Soldaten sind die Vorgaben der

Anlage 6 zu beachten. Zusätzlich sind Besonderheiten von begrenzter Gültigkeit (z.B. Besucherregelungen für Tage der offenen Tür, Übergabeappelle) mit Einzel-/Kasernenbefehlen zu regeln. Werden Wachpersonen während des Wachdienstes zusätzliche Befehle oder Weisungen übermittelt, haben sie sich von ihrer Richtigkeit, z.B. durch Rückruf, zu überzeugen.

b) Militärische Wachen

321. Der **Wachdienst** darf im Regelfall die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten.

Zwischen zwei Wachdiensten hat eine angemessene **wachfreie Zeit** zu liegen. Dies gilt auch für Wachverstärkungen und Eingreifkräfte. Als angemessen gilt eine wachfreie Zeit, die dem zuvor geleisteten Wachdienst entspricht.

322. Bei der Festlegung der Wachstärken und der Ablösung von **Posten, Streifen und Eingreifkräften** sind folgende Grundsätze zu beachten:

– Für jeden Posten- oder Streifenauftrag sind während der Dienstzeit mindestens zwei Wachsoldaten zu bestimmen, die sich nacheinander ablösen.
– Für jeden Posten- oder Streifenauftrag sind außerhalb der Dienstzeit und während der Dunkelheit mindestens vier Wachsoldaten zu bestimmen, die sich als **Doppelposten** oder **-streifen** nacheinander ablösen. Dies gilt nicht für Posten im Sichtbereich des Wachlokals.
– Für jeden Eingreifauftrag sind mindestens zwei Wachsoldaten zu bestimmen.
– Die **Ablösung** der Posten und Streifen erfolgt in der Regel nach zwei Stunden. Nach besonders anstrengendem Dienst, bei großer Hitze oder Kälte kann die Ablösung in kürzeren Zeitabständen befohlen werden.
– **Streifenwege** und **Ablösungspunkte/-zeiten** der Streifen sind so zu **wechseln**, daß daraus keine Regelmäßigkeit abgeleitet werden kann.

323. **Wachhabender** und s**tv Wachhabender** lösen sich gegenseitig so ab, daß beide ausreichende Ruhezeiten haben. Die Verantwortlichkeit für die Wachaufgabe ist stets eindeutig festzulegen. Beide dürfen nicht gleichzeitig vom Wachlokal abwesend sein.

Der stv Wachhabende kann zeitweilig als Posten eingesetzt werden.

c) Zivile Wachen

324. Die Dauer einer **Wachschicht** richtet sich nach den **tarifrechtlichen Vorschriften** und darf 24 Stunden nicht überschreiten. Zwischen zwei Wachschichten von je 24 Stunden muß mindestens eine Freizeit von gleicher Dauer liegen.

325. Bei der Festlegung der Wachstärken und der Ablösung von **Posten und Streifen** sind für jeden Posten- und Kontroll-/Streifenauftrag mindestens zwei Wachpersonen zu bestimmen, die sich nach längstens drei Stunden (Streifen mit Diensthunden nach längstens zwei Stunden) ablösen.

Ist der Einsatz von Diensthunden nicht möglich, sind außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten und während der Dunkelheit **Doppelposten** und **Doppelstreifen** vorzusehen. Dies gilt nicht für Posten im Sichtbereich des Wachlokals.

326. **Streifenwege** und **Ablösungspunkte/-zeiten** sind wie bei militärischen Wachen so zu **wechseln**, daß daraus keine Regelmäßigkeit abgeleitet werden kann.

Grundsätzliche Vorgaben zum Einsatz von Diensthunden im Wachdienst sind in der Anlage 7 zusammengestellt.

327. Der dienstaufsichthabende **Wachschichtführer** läßt sich bei vorübergehender Abwesenheit oder während der Ruhezeiten von einem Diensthundführer/Wachmann der Bereitschaft **vertreten.**

Kapitel 4

Ausbildung

I. Militärisches Wachpersonal

401. Jeder Wachsoldat muß vor Antritt seines Wachdienstes so ausgebildet sein, daß er seinen Wachauftrag erfüllen kann. Darüber hinaus muß er sich der besonderen Bedeutung und Verantwortung seiner Aufgabe bewußt sein und die möglichen disziplinar- und strafrechtlichen Konsequenzen bei Fehlverhalten einschätzen können.

402. Der **Disziplinarvorgesetzte** ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung seiner Soldaten für den Wachdienst. Er entscheidet über ihren Einsatz als Wachvorgesetzte bzw. Wachmannschaften.

403. Die Ausbildung zum Wachdienst erfolgt durch
- die **allgemeine Wachausbildung**,
- **Waffen- und Schießausbildung** an den im Wachdienst verwendeten Waffen,
- die **besondere Wachausbildung**,
- die **Wachvorbereitungen** und
- **Aus-/Weiterbildung** von Soldaten, die als **Wachvorgesetzte** eingesetzt werden.

404. Die **allgemeine Wachausbildung** umfaßt
- Unterweisungen über die gesetzlichen Grundlagen und die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift,
- Unterweisungen über die Bedeutung des Wachdienstes und mögliche disziplinar- und strafrechtliche Konsequenzen bei Fehlverhalten als Wachsoldat und
- Wachübungen.

Im Rahmen der **Waffen- und Schießausbildung** wird der Soldat an der Waffe, die er im Wachdienst führen soll, ausgebildet und in Übung gehalten. Vor dem Einsatz im Wachdienst hat er folgende Schießübungen gem. ZDv 3/12 „Schießen mit Handwaffen“ zu **erfüllen:**
- **G-S-1 und G-S-2 oder**
- **G36-S-1 und G36-S-3 oder**

– **MP-S-1 und MP-S-2 oder**
– **P-S-1 und P-S-2.**

Darüber hinaus bleibt es den Streitkräften überlassen, weitergehende Ausbildungsforderungen (z.B. Wachschießübungen) für ihren Verantwortungsbereich festzulegen.

405. Die **besondere Wachausbildung** ergänzt die allgemeine Wachausbildung und ist mit dieser abgestimmt zu planen und durchzuführen. Sie umfaßt

– Einweisungen in Besonderheiten des (der) zu bewachenden Objekts (Objekte),
– objektbezogene Wachübungen und
– eine Unterweisung über die „Besondere(n) Wachanweisung(en)".

406. **Wachvorbereitungen** sind regelmäßig vor Antritt des Wachdienstes durchzuführen. Sie umfassen insbesondere die Wachbelehrung und die Überprüfung des Ausbildungsstandes vor Wachantritt. Einzelheiten sind in Kapitel 7 beschrieben.

407. Offiziere und Unteroffiziere werden in der Regel im Rahmen ihrer Laufbahnlehrgänge für die Aufgaben als **Wachvorgesetzter** ausgebildet. Ihre Weiterbildung -falls erforderlich auch Ausbildung- liegt in der Verantwortung des Disziplinarvorgesetzten. Ä

Mannschaften, die als stv Wachhabende eingesetzt werden sollen, sind für ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte als Wachvorgesetzte besonders auszubilden.

Darüber hinaus ist es Aufgabe des Disziplinarvorgesetzten,

– Vorgesetzte vom Zugführer an aufwärts über die Aufgaben und Pflichten, die sich aus der Befugnis ergeben, Örtlichkeiten außerhalb von Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr vorübergehend zu sperren und zum militärischen Sicherheitsbereich zu erklären (Nr. 304), und
– Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee über ihre Aufgaben und Pflichten als Wachvorgesetzte, wenn sie unterstellten Soldaten Sicherheitsaufgaben übertragen (Nr. 305),

zu unterrichten.

Wo immer möglich ist die Unterstützung durch Rechtsberater/Rechtslehrer zu nutzen. Ä

II. Ziviles Wachpersonal

408. Vor dem Einsatz sind **zivile Wachpersonen im Dienst der Bundeswehr** so auszubilden, daß sie ihren Wachauftrag erfüllen können. Die Ausbildung liegt in der Verantwortung des Kaser-

nenkommandanten/Dienststellenleiters und muß der des militärischen Wachpersonals entsprechen. Sie erfolgt am Dienstort und schließt mit einer Prüfung ab.

Das zivile Wachpersonal im Dienst der Bundeswehr, das als **Diensthundführer** eingesetzt werden soll, erhält vor dem Einsatz im Wachdienst eine Ausbildung mit abschließender Prüfung an der Schule für Diensthundewesen der Bundeswehr (Anlage 7) in folgenden Ausbildungsgebieten:

- Ausbildung zum Diensthundführer,
- Bestimmungen und Anwendung des UZwGBw nebst Ausführungsbestimmungen,
- Waffen- und Schießausbildung und
- Durchführung des Wachdienstes.

Zivile Wachpersonen im Dienst der Bundeswehr, die als **Wachleiter** oder **Wachschichtführer** eingesetzt werden sollen, haben an einer Wachleiter- oder Wachschichtführerausbildung und zweijährlich an Fortbildungslehrgängen an der Schule für Diensthundewesen der Bundeswehr teilzunehmen.

409. Zivile Wachpersonen im Dienst gewerblicher Bewachungsunternehmen werden im Rahmen der Bestimmungen des Bewachungsvertrages von zivilen Bewachungsunternehmen eingestellt. Sie müssen gemäß der Verordnung über das Bewachungsgewerbe – in der jeweils gültigen Fassung – ausgebildet sein und dies im einzelnen nachweisen.

Sie sind von den Bewachungsunternehmen vor dem Einsatz in Bundeswehranlagen zusätzlich so auszubilden, daß sie über die für den Wachdienst erforderlichen Kenntnisse, insbesondere über ihre Befugnisse nach dem UZwGBw, verfügen. Personen, die einen Diensthund führen, müssen dafür eine spezielle Ausbildung erhalten, die nachzuweisen ist (Anlage 7).

Zum Zeitpunkt der Übertragung der Befugnisse nach dem UZwGBw (Nrn. 308 und 313) hat der Ausbildungsstand dem der militärischen Wachen zu entsprechen.

Vor der Verwendung im Wachdienst ist durch die zur Übertragung von Befugnissen nach dem UZwGBw ermächtigte Stelle eine Sicherheitsbelehrung und durch den Kasernenkommandanten eine objektbezogene Wachbelehrung durchzuführen, die vierteljährlich bzw. bei Änderung der „Besonderen Wachanweisung“ sofort zu wiederholen sind.

410. Die Waffen- und Schießausbildung des zivilen Wachpersonals entspricht der des militärischen Wachpersonals, mit Aus-

nahme der durch die Streitkräfte gemäß Ziffer 404 festgelegten Ausbildungsforderungen. Die **Schießausbildung** der **zivilen Wachpersonen im Dienst gewerblicher Bewachungsunternehmen** hat aus Gründen einheitlicher Ausbildung durch die zuständige Dienststelle/Truppe ohne Kostenerstattung vor dem ersten Einsatz zu erfolgen; sie ist vierteljährlich zu wiederholen und zu dokumentieren.

411. Die Eignung **ziviler Wachpersonen,** die als **Diensthundführer** eingesetzt werden, ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen und nachzuweisen (Anlage 7).

Kapitel 5

Anzug, Bewaffnung und Ausrüstung der Wachen Ausstattung von Wachlokalen

I. Wachanzug

501. Wachsoldaten tragen im Wachdienst einen einheitlichen Anzug und Kennzeichnungen nach den Vorgaben der ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“. Witterungs- oder lagebedingte Ergänzungen und Einzelheiten zur persönlichen Ausrüstung befehlen die Wachvorgesetzten.

Der Gefechts- oder Stahlhelm und die persönliche ABC-Schutzausstattung sind mitzuführen und im Wachlokal bereitzuhalten.

502. Zivile Wachpersonen im Dienst der Bundeswehr tragen als Wachanzug einen Dienstanzug mit Koppel, weißer Armbinde mit schwarzer Aufschrift „WACHE“ oder Ärmelabzeichen „Bundeswehr-Wachdienst“ und bei Bedarf Wetterschutzbekleidung. Weitere Ergänzungen oder Abwandlungen legt der Kasernenkommandant fest.

503. Zivile Wachpersonen im Dienst gewerblicher Bewachungsunternehmen tragen einheitlich die Dienstbekleidung des jeweiligen Bewachungsunternehmens. Sie sind durch eine weiße Armbinde mit der Aufschrift „WACHE“ gekennzeichnet.

504. Jede Wachperson hat ein Verbandpäckchen mitzuführen.

II. Bewaffnung und Munition

505. Wachsoldaten sind mit folgenden Waffen auszustatten:

- OvWa und stv OvWa mit Pistole,
- Wachhabende, stv Wachhabende und Wachmannschaften mit Gewehr oder Maschinenpistole oder Pistole.

Die Ausstattung der Wachmannschaften mit der jeweiligen STAN-Waffe ist anzustreben.

506. Zivile Wachpersonen im Dienst der Bundeswehr sind mit Pistole auszustatten. Auf Anordnung des Kasernenkommandan-

ten können sie mit Ausnahme von Diensthundführern auch mit Gewehren oder Maschinenpistolen ausgestattet werden.

507. Zivile Wachpersonen im Dienst gewerblicher Bewachungsunternehmen sind mit Pistolen auszustatten, die in der Bundeswehr eingeführt und verfügbar sind. Die Waffen stellt das Bewachungsunternehmen, die Munition die Bundeswehr.

508. Bei Bedarf können Wachen zusätzlich mit **Signalpistolen** und zugehöriger Munition ausgestattet werden. Ihr Gebrauch ist in der „Besonderen Wachanweisung“ zu regeln.

509. Munition für Wachen wird

- im Wachraum in einem Stahlschrank mit Sicherheitsschloß und
- in Munitionsbehältern in der Nähe des Wachlokals

aufbewahrt. Auf Schiffen und Booten wird sie in Munitionskammern aufbewahrt.

Der Kasernenkommandant legt in der „Besonderen Wachanweisung“ Art, Menge und Aufbewahrungsorte der Munition fest.

Im **Wachraum** ist grundsätzlich nur die Munition aufzubewahren, die zur regelmäßigen Ausgabe an Wachpersonen benötigt wird. Diese Munition für Handwaffen ist in passenden **Magazinen** im **Stahlschrank** unter Verschluß zu halten. Für jede Handwaffe des Wachpersonals ist im allgemeinen die Munitionsmenge für zwei Magazine vorzusehen.

Ein darüber hinausgehender Vorrat im Wachraum ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Er ist in versiegelten oder verplombten Packgefäßen ebenfalls im Stahlschrank aufzubewahren.

Der Vorrat an Leucht- und Signalmunition ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und ebenfalls im Stahlschrank aufzubewahren.

510. Die **Munition** der Wache ist regelmäßig auf **Vollzähligkeit** und **Brauchbarkeit** zu überprüfen.

Der **Wachhabende** überprüft

- bei **Wachwechsel**
  - die Munition, die in Magazinen im Wachraum aufbewahrt wird, auf Vollzähligkeit und äußere Beschädigungen,
  - die Unversehrtheit und den ordnungsgemäßen Verschluß versiegelter oder verplombter Packgefäße im Wachraum,
  - die Unversehrtheit versiegelter Umschläge für die Schlüssel der Munitionsbehälter außerhalb des Wachlokals und

  + Munitionsbehälter auf Verschluß und Beschädigung,
- sowie bei **Rückgabe** die Munition abgelöster **Posten und Streifen** auf Vollzähligkeit und äußere Beschädigung.

Zur Prüfung der Munition auf äußere Beschädigungen sind die Magazine (auch durchsichtige) **immer** zu entmunitionieren.

Die gesamte Munition für die Wache ist außerdem **vierteljährlich** durch einen **Sachkundigen für Munition** auf Brauchbarkeit aktenkundig zu überprüfen. Bei festgestellten munitionstechnischen Mängeln oder Zweifeln an der Brauchbarkeit ist Munition unverzüglich auszutauschen.

511. Ein **regelmäßiger Austausch** erfolgt

- für Munition, die nicht in versiegelten oder verplombten Packgefäßen aufbewahrt wird, **mindestens monatlich** und
- für Munition in solchen Packgefäßen **mindestens jährlich**.

III. Ausrüstung der Wachen

512. Wachen sind mit folgender Ausrüstung auszustatten:

- Stableuchten oder Handscheinwerfer für jede Wachperson, die bei Dunkelheit einen Wachauftrag außerhalb des Wachlokals wahrzunehmen hat,
- Signalpfeifen,
- Handschellen,
- eine Handsirene,
- ein Handmegaphon, elektrisch und
- ein Sanitätskasten Erste Hilfe.

Für weitläufige Wachbereiche sind den Wachen Dienstfahrzeuge bereitzustellen. Fahrer von Dienstfahrzeugen müssen keine Wachsoldaten sein.

Eine weitergehende Ausrüstung (z.B. Schutzwesten) legt der Kasernenkommandant in der „Besonderen Wachanweisung“ fest.

513. Streifen und abgesetzte Posten, zu denen keine Telefonverbindung besteht, sind mit **Funkgeräten** auszustatten, soweit sie verfügbar sind. Diensthundführer sind grundsätzlich mit Handsprechfunkgeräten mit „Totmannschaltung“ auszustatten.

514. Soldaten mit **Wach-** oder **Sicherheitsaufgaben außerhalb ständiger militärischer Bereiche und militärischer Sicherheitsbe-**

reiche sind nach den Vorgaben dieser Dienstvorschrift zu bewaffnen und auszurüsten, soweit es die Lage zuläßt.

Die Soldaten sind zu kennzeichnen (z.B. mit Armbinde). Sie dürfen neben Gefechtsmunition für ihre Handwaffe keine Übungs- oder Manövermunition mitführen.

IV. Ausstattung ständiger Wachlokale

515. Der Kasernenkommandant legt in Abstimmung mit den hierfür fachlich zuständigen Dienststellen die Ausstattung des Wachlokals mit **Fernmelde-/Funkeinrichtungen, Unterkunftsgerät** im Rahmen der Raumausstattungssätze und **sonstigen Einrichtungsgegenständen** entsprechend dem Bedarf fest. Der Ruheraum ist dabei mit Schlafpritschen auszustatten, auf die eine Schaumstoffmatratze mit abwaschbarem Schutzbezug zu legen ist.

Fernsprechverbindungen zu abgelegenen Wachen sind zusätzlich mit einer weiteren unabhängigen Verbindung zu überlagern.

516. Der Wachraum und der Dienstraum des OvWa sind mindestens mit folgenden Vorschriften, Befehlen, Weisungen und Unterlagen auszustatten:

	OvWa	Wachraum
– ZDv 10/6 „Der Wachdienst in der Bundeswehr“	X	X
– Taschenkarte für Posten und Streifen im militärischen Sicherheitsbereich (Anlage 8)	X	X
– Taschenkarte für Wachvorgesetzte (Anlage 9)	X	X
– Unterrichtsmappe zur ZDv 10/6		X
– ZDv 14/9 „Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse“	X	X
– ZDv 2/30 „Sicherheit in der Bundeswehr“	X	X
– ZDv 14/10 „Vollzugsvorschrift für die Bundeswehr“	X	X
– ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“		X
– ZDv 10/13 „Besondere Vorkommnisse“	X	
– ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“	X	X

Achtung:

Bis zum Inkrafttreten der ZDv 27/2 „Bestimmungen für die Haltung und den Einsatz von Tieren in der Bundeswehr“ gelten die „Weisungen für den Einsatz von Diensthunden im Wachdienst in Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr“, BMVg – InSan I 8 – Az 42-35-35/10/VS-NfD vom 14.12.1992.

Dieses Blatt ist mit Inkrafttreten der o. a. ZDv aus der ZDv 10/6 zu entfernen und zu vernichten.

	OvWa	Wachraum
– ZDv 27/2 „Bestimmungen für die Haltung und den Einsatz von Tieren in der Bundeswehr“ (wenn Diensthunde vorhanden)	X	X
– „Besondere Wachanweisung“	X	X
– Standort-,Kasernen- und sonstige Befehle/Weisungen, die für den Wachdienst von Bedeutung sind	X	X
– Kasernenordnung mit Lage- und Belegungsplan	X	X
– Brandschutzordnung und ZDv 9/13 „Brandschutzdienst im Selbstschutz der Bundeswehr“	X	X
– Alarmanweisung	X	
– Fernsprechverzeichnis	X	X
– OvWa-Buch (Anlage 18)	X	
– Wachbuch (Anlage 18)		X
– Anschrift und Rufnummer des MAD, des Feldjägerdienstkommandos, der nächsten Polizeidienststellen, der Feuerwehr, des Sanitätsoffiziers bzw. Vertragsarztes oder nächsterreichbaren Arztes, des nächstgelegenen Bundeswehrkrankenhauses oder zivilen Krankenhauses sowie der Standortgeistlichen	X	X
– Liste der Personen, die Kasernenverbot haben	X	X
– Aufnahmeformular für Bombendrohungen	X	X
– Maßnahmenkatalog zum Verhalten bei Sicherheitsvorkommnissen	X	X
– aktuelle Liste der „Staaten mit besonderem Sicherheitsrisiko“	X	X
– Liste der Berechtigungsausweise/Sonderausweise		X

517. In ständigen Wachlokalen sind Lichtbilder der Wachvorgesetzten vom Kasernenkommandanten an aufwärts sichtbar anzubringen.

518. Außerhalb des Wachlokals ist in dessen unmittelbarer Nähe ein **Platz zum Laden und Entladen der Waffen** festzulegen und einzurichten („Entladekiste“ mit Sand gefüllt).

Kapitel 6

Wachanweisungen

I. Allgemeine Wachanweisung

601. Es ist **Wachpersonen verboten,**

- den Wachbereich eigenmächtig zu verlassen,
- alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel zu sich zu nehmen,
- Geschenke anzunehmen oder
- Empfangsgeräte für Hör- oder Fernsehfunk, Kassettenrekorder, elektronische Spiel- oder ähnliche Geräte in Betrieb zu nehmen. Ausnahmen hiervon kann der Kasernenkommandant für
  + Wachpersonen während der ihnen zugestandenen Ruhezeit, wenn der Raum, in dem die Geräte betrieben werden, räumlich und akustisch vom Wachraum getrennt ist, sowie
  + OvWa/stv OvWa auch im Dienstraum während der zugestandenen Ruhezeit

  erlassen. Art und Aufstellungsort der Geräte sind festzulegen.

602. Zusätzlich ist es **Posten und Streifen verboten**,

- vom Posten- bzw. Streifenauftrag abzuweichen,
- die Waffe abzulegen,
- zu essen, zu trinken, zu rauchen,
- sich zu setzen, zu legen, anzulehnen oder zu schlafen,
- sich zu unterhalten, es sei denn, ein Gespräch ist im Zusammenhang mit dem Wachauftrag notwendig.

II. Besondere Wachanweisung

603. Für jede Wache erläßt der **Kasernenkommandant auf Grundlage dieser Dienstvorschrift** eine **„Besondere Wachanweisung“.** In dieser legt er den Wachauftrag und Einzelheiten zur Organisation und Durchführung des Wachdienstes nach den **örtlichen Verhältnissen** fest. Darüber hinaus enthält sie die Dienstanweisungen für das Wachpersonal.

604. Die „Besondere Wachanweisung“ ist nach den Vorgaben der Anlage 10 zu erarbeiten, die Bestimmungen des Soldatenbeteiligungsgesetzes sind zu beachten.

Bei Einsatz **ziviler Wachen** ist vor Erlaß und bei Fortschreibungen im Hinblick auf mögliche arbeitsrechtliche, tarifrechtliche und vertragliche Auswirkungen bei zivilen Wachpersonen

- im Dienst der Bundeswehr die personalbearbeitende Stelle,
- im Dienst gewerblicher Bewachungsunternehmen die vertragsschließende Standortverwaltung

zu beteiligen. Die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind zu beachten.

Bei Einsatz ziviler Wachen gewerblicher Bewachungsunternehmen ist in der „Besonderen Wachanweisung“ der **Bewachungsvertrag** umzusetzen und als Anlage beizufügen.

Kapitel 7

Vorbereitung und Ausführung des Wachdienstes

I. Wachvorbereitungen

701. Die **Wachvorbereitungen** haben den Zweck,

- das Wachpersonal auf die Ausübung des Wachdienstes vorzubereiten,
- seine Befähigung zur Erfüllung der Wachaufgaben zu überprüfen und
- Mängel vor Wachbeginn abzustellen.

Teil der Wachvorbereitungen ist die Belehrung über Aufgaben und Befugnisse im Wachdienst (**Wachbelehrung**) vor Antritt des Wachdienstes.

702. Die Wachvorbereitungen sind für **militärische Wachen** durchzuführen. Für zivile Wachen gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

703. Der **Disziplinarvorgesetzte** ist für die Planung und Durchführung der Wachvorbereitungen seiner Soldaten verantwortlich. Deren Dauer beträgt im Regelfall drei Stunden. Ort und Zeit der Wachbelehrung sind mit dem OvWa abzustimmen.

Für Wachen, die in gleichbleibender Zusammensetzung mehrfach Wachdienst hintereinander leisten, können Wachvorbereitungen verkürzt werden.

An den Wachvorbereitungen nehmen alle **Wachmannschaften** und der **stv Wachhabende** teil. Die Durchführung erfolgt mit Ausnahme der Wachbelehrung durch den Wachhabenden.

704. Darüber hinaus hat sich jeder Soldat persönlich auf den Wachdienst vorzubereiten. Hierzu zählen insbesondere eine ausreichende Nachtruhe vor dem Wachdienst und der Verzicht auf alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel wenigstens acht Stunden vor Wachantritt.

705. Die **Wachbelehrung** ist grundsätzlich durch den **OvWa** durchzuführen. An ihr nehmen alle Wachmannschaften, der stv Wachhabende und der Wachhabende teil.

Die Wachbelehrung umfaßt

- Belehrungen über die Folgen von **Fehlverhalten im Wachdienst** sowie den **Umgang mit Waffen und Munition,**
- Anweisungen zum Verhalten bei **besonderen Ereignissen** wie z.B. bei Feuer, Katastrophen- und Unglücksfällen, Sicherheitsvorkommnissen,
- ggf. Belehrung über Maßnahmen bei (Stör-)Meldungen von technischen Absicherungseinrichtungen und betriebstechnischen Anlagen,
- Einweisung in **aktuelle** oder **besondere Befehle** an die Wache und
- die namentliche Bekanntgabe der Wachvorgesetzten.

Im Rahmen der Wachbelehrung **überprüft** der OvWa darüber hinaus die Kenntnis

- der **„Allgemeinen Wachanweisung“** und der **Pflichten und Befugnisse als Wachsoldat**,
- der **Taschenkarte** für Posten und Streifen sowie
- der Bestimmungen der **„Besonderen Wachanweisung“**.

706. Für **Wachen außerhalb ständiger militärischer Bereiche und militärischer Sicherheitsbereiche** sind Wachvorbereitungen durchzuführen. Ihr Umfang und ihre Dauer sind den örtlichen Erfordernissen und der verfügbaren Zeit anzupassen. In jedem Fall sind

- Wachbereich, Wachauftrag und Befugnisse bekanntzugeben,
- Belehrungen über den Umgang mit Waffen und Munition durchzuführen und
- Bewaffnung, Ausrüstung, Kenntnisse der Wachaufgaben als Posten, Streifen oder Eingreifkräfte sowie die Kenntnis der Pflichten und Befugnisse als Wachsoldat zu überprüfen.

II. Beginn und Ende des Wachdienstes

707. Vor Antritt des Wachdienstes sind alle Soldaten einer militärischen Wache und, wenn eingeteilt, der stv OvWa durch den OvWa zu vergattern. Die **Vergatterung** erfolgt an einem vom Kasernenkommandanten festgelegten Platz und umfaßt

- die Überprüfung von Anzug und Ausrüstung der Wachsoldaten,
- die Bekanntgabe von Dienstgrad, Namen und Aufenthaltsort des OvWa und ggf. stv OvWa sowie der Parole und
- die Erklärung „**Vergatterung**“.

708. Mit der Erklärung „**Vergatterung**“

- werden die Wachsoldaten den **Wachvorgesetzten unterstellt,**
- erhalten Wachhabender und stv Wachhabender Vorgesetztenbefugnis für den besonderen Aufgabenbereich „Übernahme des Wachdienstes“.

709. Nach der Vergatterung treten vor dem Wachlokal die neue Wache und die alte Wache mit Ausnahme eingesetzter Posten oder Streifen an. Der Wachhabende der neuen Wache erklärt „**Wachdienst übernommen**“, danach erklärt der Wachhabende der alten Wache „**Wachdienst beendet**“.

710. Mit der Erklärung „**Wachdienst übernommen**“ beginnt für die Wachsoldaten der Wachdienst mit den **Befugnissen**

- als **Vorgesetzter** nach § 3 VorgV im besonderen Aufgabenbereich „Durchführung des Wachdienstes“ und
- zu Eingriffsrechten nach dem **UZwGBw** und der WDO (Nrn. 112 und 113).

Gleichzeitig beginnt die **strafrechtliche Verantwortlichkeit** nach § 44 WStG (Anlage 1).

711. Mit der Erklärung **„Wachdienst beendet“** enden für die Wachsoldaten der Wachdienst mit den Befugnissen gemäß Nr. 710 und die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

712. Für **Posten und Streifen** der **alten Wache** endet ihr Wachauftrag mit der Ablösung durch Soldaten der neuen Wache. Nach Rückkehr zum Wachlokal und Rückgabe der Munition sowie zusätzlicher Ausstattung erklärt der Wachhabende auch für diese Soldaten den Wachdienst für beendet.

713. Nach Abgabe der Erklärungen tritt die neue Wache in das Wachlokal weg. Die alte Wache marschiert zur Unterkunft.

Der **alte Wachhabende übergibt** im Wachlokal dem neuen Wachhabenden

- die Munition (Nr. 510) und im Wachlokal verbleibende Waffen,
- die Ausstattung der Wache,
- im Gewahrsam befindliche Personen (Arrestanten und vorläufig Festgenommene) und ihnen abgenommene Gegenstände sowie
- Besucherkontrollblock und Ausweise von Besuchern.

Die Wachübergabe und -übernahme werden von den Wachhabenden im Wachbuch durch Unterschriften mit Zeitangabe abgeschlossen.

714. Bei **Ablösung** durch einen Wachvorgesetzten (Nr. 731) **endet** für den betroffenen Soldaten **der Wachdienst** nach Nr. 711. Neue Wachsoldaten, die als **Ersatz** zur Wache treten, sind durch den OvWa zu **belehren** (Nr. 705) und zu **vergattern** (Nr. 707). Die Wachaufgaben werden anschließend durch den Wachhabenden übertragen.

715. Für Wachen **außerhalb militärischer Bereiche und militärischer Sicherheitsbereiche** kann die Vergatterung entfallen. Die Übertragung von Wachaufgaben durch Befehl hat die Wirkung nach den Bestimmungen der Nrn. 708 und 710.

III. Umgang mit Waffen und Munition

716. Wachpersonen haben beim Umgang mit Waffen und Munition alle geltenden **Sicherheitsbestimmungen** zu beachten. Im Rahmen der Wachausbildung ist die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Handhabung von Waffen und Munition im Wachdienst regelmäßig zu überprüfen und zu verbessern. Die nachfolgenden Bestimmungen sind für militärische Wachen bindend, für zivile Wachen sind sie sinngemäß anzuwenden.

717. Waffen sind in den nachfolgenden Ladezuständen aufzubewahren bzw. zu führen:

OvWa und **Wachhabender** sowie deren **Stellvertreter** tragen ihre Waffen **teilgeladen und gesichert**. Während des Ruhens legen OvWa und stv OvWa die Waffe griffbereit ab. Der Wachhabende und sein Stellvertreter übergeben einander vor der Ruhezeit ihre teilgeladene Waffe zur Aufbewahrung.

Posten, Streifen und Eingreifkräfte im Einsatz (Ausnahme Diensthundführer) tragen ihre Waffen **tagsüber teilgeladen und gesichert**, während der **Dunkelheit mit Ausnahme der Maschinenpistole fertiggeladen und gesichert**. Beginnt der Posten- oder Streifenauftrag bei Tage und geht er in die Dunkelheit über, so ist die Waffe bei Beginn des Wachauftrages bereits fertigzuladen.

Die von Diensthundführern mitgeführte Pistole muß stets fertiggeladen, entspannt und gesichert sein.

Die Waffen **nicht eingesetzter Wachpersonen** (z.B. Soldaten in Wachbereitschaft) oder als Teil zusätzlicher Ausstattung (Nr. 508) sind im Wachlokal **entladen, entspannt und gesichert** in einem Stahlschrank unter Verschluß aufzubewahren.

718. Abweichende Ladezustände sind im **Ausnahmefall,** wenn es die **Lage erfordert,** vom Kasernenkommandanten oder OvWa zu befehlen.

Posten, Streifen und Eingreifkräfte laden ihre Waffe während der Durchführung eines Wachauftrags **nur selbständig fertig**, wenn

– bei der Personenüberprüfung der **1. Anruf erfolglos war** oder
– einer festgehaltenen Person befohlen wird: **„Hände hoch! Umdrehen!“** oder
– wenn sie sich bedroht fühlen.

719. Vor **Beginn des Einsatzes** empfangen Posten, Streifen und Eingreifkräfte vom Wachhabenden oder seinem Stellvertreter ihre Munition. Bei der Übernahme ist die Anzahl der Patronen zu überprüfen. Anschließend ist die Waffe **außerhalb des Wachlokals** auf dem dafür **vorgesehenen Platz** (Nr. 518) unter **Aufsicht** eines Wachvorgesetzten zu laden.

720. Bei der **Ablösung** von Posten, Streifen und Eingreifkräften dürfen Waffen und/oder Munition **nicht unmittelbar übergeben** werden. Ausgenommen hiervon sind Signalpistolen mit zugehöriger Munition.

721. Nach Ablösung und Rückkehr zum Wachlokal entladen Posten, Streifen und Eingreifkräfte ihre Waffen **außerhalb des Wachlokals** auf dem **vorgesehenen Platz** (Nr. 518) unter **Aufsicht** eines Wachvorgesetzten. Anschließend ist die Munition dem Wachhabenden oder seinem Stellvertreter zu übergeben, der die Vollzähligkeit und Unversehrtheit überprüft (Nr. 510).

722. Pistolen werden am Koppel, Gewehre und Maschinenpistolen im allgemeinen umgehängt getragen. Andere Trageweisen können von den Wachvorgesetzten befohlen werden.

IV. Posten und Streifen

723. Posten erfüllen ihren **Postenauftrag** innerhalb eines **Postenbereiches**. Dieser muß genau bezeichnet sein. Wird der Postenauftrag von zwei Wachpersonen **(Doppelposten)** wahrgenommen, ist ein **Postenführer** zu bestimmen. Dieser ist Vorgesetzter aufgrund besonderer Anordnung.

724. Streifen werden zur Überwachung innerhalb des Wachbereiches eingesetzt. Ihre Aufgaben erfüllen sie entlang **festgeleg-**

ter Streifenwege. Bei Wahrnehmungen verdächtiger Art darf der Streifenweg innerhalb des Wachbereiches kurzfristig so lange verlassen werden, wie es zur Klärung der Wahrnehmung erforderlich ist. Danach ist unverzüglich und auf dem kürzesten Wege auf den Streifenweg zurückzukehren, soweit nicht die Wache alarmiert werden mußte.

Der **Wechsel** von **Streifenwegen, Ablösungspunkten** und **-zeiten** ist von den Wachvorgesetzten zu bestimmen.

Wird der Streifenauftrag von zwei Wachsoldaten wahrgenommen **(Doppelstreife)**, ist ein **Streifenführer** zu bestimmen. Dieser ist Vorgesetzter aufgrund besonderer Anordnung und bestimmt u.a. Beobachtungs- und Horchhalte.

Die Wachpersonen einer Doppelstreife halten einen solchen Abstand voneinander, daß sie nicht gleichzeitig angegriffen werden können, aber Sichtverbindung halten.

725. **Posten** und **Streifen lösen sich** an den befohlenen Ablösungspunkten **formlos ab**. Der Abzulösende (bei Doppelposten/-streifen der jeweilige Führer) teilt dem Ablösenden etwaige besondere Wahrnehmungen mit und übergibt, wenn erforderlich, dem neuen Posten/der neuen Streife die zusätzliche Ausrüstung. Nach Ablösung kehren die Wachpersonen auf dem kürzesten Weg zum Wachlokal zurück.

726. Der **Postenauftrag beginnt und endet mit Abschluß der Ablösung.**

Der **Streifenauftrag beginnt** am Wachlokal **mit der Abmeldung** der Streife beim Wachhabenden oder seinem Stellvertreter. Er **endet mit der Rückmeldung** beim Wachhabenden oder seinem Stellvertreter.

727. Der Auftrag der Posten und Streifen im einzelnen sowie die Durchführung sind in der **„Besonderen Wachanweisung“** als **„Dienstanweisung für Posten bzw. Streifen“** festzulegen.

V. Eingreifkräfte, Wachverstärkung und Wachbereitschaft

728. Für militärische Wachen können **Eingreifkräfte** befohlen werden, die bei Alarmierung der Wache, z.B. durch Einbruchmeldeanlagen, kurzfristig eingesetzt werden. Sie verhalten sich dann **wie Streifen**.

Umfang sowie Einzelheiten zur Verfügbarkeit/Einsatzbereitschaft und zum Aufenthaltsort legt der Kasernenkommandant in

der „Besonderen Wachanweisung“ fest. Die Bestimmungen für Eingreifkräfte im Rahmen des Betreibermodells Absicherung (Anlage 5) bleiben unberührt.

729. Für militärische Wachen kann eine **Wachverstärkung** befohlen werden, die örtlich und/oder zeitlich begrenzt (z.B. nur während der Dunkelheit) zum Wachdienst herangezogen wird. Für die Dauer ihres Wacheinsatzes führen sie Posten- oder Streifenaufträge aus oder sind Angehörige der Wachbereitschaft. Umfang, Einsatzzeiten und organisatorische Einzelregelungen für Wachverstärkungen legt der Kasernenkommandant in der „Besonderen Wachanweisung“ fest.

730. Wachpersonen mit Ausnahme von Eingreifkräften bilden während der Zeiten, in denen sie keine Wachaufträge wahrnehmen, die **Wachbereitschaft**.

Sie dürfen das Wachlokal nach **Genehmigung durch den Wachvorgesetzten** nur **kurzzeitig** verlassen. Der Aufenthalt in Verpflegungseinrichtungen, Heimräumen, Kantinen oder sonstigen Betreuungseinrichtungen ist nur zur Verpflegungseinnahme und für Einkäufe gestattet.

Sie können ruhen, soweit sie nicht zu anderen Aufgaben im Rahmen des Wachdienstes herangezogen werden.

Erleichterungen des Anzugs der Wachpersonen in Wachbereitschaft dürfen die kurzfristige Einsatzbereitschaft nicht behindern.

VI. Ablösung und Ersatz von Wachpersonen

731. Wachpersonen, die aus **gesundheitlichen oder sonstigen Gründen** nicht in der Lage sind, weiter Wachdienst zu leisten, sind **unverzüglich vom OvWA abzulösen**.

Die Ablösung eines **Wachsoldaten** durch den OvWA **bei Vorliegen zwingender persönlicher Gründe** erfolgt, wenn möglich, erst nach Rücksprache mit dem Disziplinarvorgesetzten.

732. Der **OvWa fordert Ersatz** für abgelöste

- Wachsoldaten bei deren Truppenteil/Dienststelle,
- zivile Wachpersonen im Dienst der Bundeswehr beim Wachleiter,
- zivile Wachpersonen im Dienst eines gewerblichen Bewachungsunternehmens bei der Stelle, die den Bewachungsvertrag abgeschlossen hat (z.B. Standortverwaltung)

an.

Kapitel 8

Personenüberprüfung

I. Betreten eines militärischen Sicherheitsbereichs

801. Beim Betreten eines militärischen Sicherheitsbereichs sind bei jeder Person die Personalien und die **Aufenthaltsberechtigung** festzustellen. Hierzu sind von Dienststellen der Bundeswehr ausgestellte Ausweise (Anlage 11) sowie Dienstausweise verbündeter Streitkräfte oder ziviler Behörden/Dienststellen zu prüfen. Wenn nötig ist ein Besucherschein (Anlage 11) auszustellen.

802. Soldaten weisen sich durch ihren **Truppenausweis** (Anlage 11/1, Muster Anlage 11/7), Beamte, Richter und Arbeitnehmer der Bundeswehr einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten durch ihren **Dienstausweis** (Anlage 11/2, Muster Anlage 11/9), Feldjäger durch ihren **Feldjägerdienstausweis** (Anlage 11/2, Muster Anlage 11/10), zivile Wachpersonen im Dienst der Bundeswehr durch ihren **Dienst- und Waffenausweis** (Anlage 11/2, Muster Anlage 11/11) aus.

Soldaten und Zivilpersonal der verbündeten Streitkräfte weisen sich mit ihrem gültigen Truppen-/Dienstausweis aus.

Personen, die militärische Sicherheitsbereiche regelmäßig betreten, ohne in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Bundeswehr zu stehen, weisen sich durch **Berechtigungsausweis/Sonderausweis** (Anlage 11/3, Muster Anlage 11/12-13) oder **Passierschein** (Anlage 11/4, Muster Anlage 11/14) in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass, zivile Wachpersonen im Dienst gewerblicher Bewachungsunternehmen durch ihren **Sonder- und Waffenausweis** (Anlage 11/4, Muster Anlage 11/15) aus.

Reservisten und ehemalige Berufssoldaten weisen sich mit dem **Ausweis für Reservisten** (Anlage 11/5, Muster Anlage 11/16) oder dem Zuziehungsbescheid zu einer dienstlichen Veranstaltung und Personalausweis oder Reisepaß aus.

803. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit des Ausweises oder ist der Ausweis unbekannt, ist der nächsterreichbare Wachvorgesetzte zur Klärung herbeizurufen.

804. Personen, die sich nicht wie in Nr. 802 beschrieben ausweisen können, sind **Besucher**. Sie erhalten grundsätzlich von der Wache gegen Hinterlegung ihres Personalausweises oder Reisepasses einen **Besucherschein** (Anlage 11/5, Muster Anlage 11/17-18), der sie zum einmaligen Betreten des militärischen Sicherheitsbereichs berechtigt. Der Besuchte ist namentlich zu benennen. Können Besucher sich nicht mit Personalausweis oder Reisepaß ausweisen, hat sie der Besuchte am Wachlokal abzuholen oder abholen zu lassen.

Der Kasernenkommandant kann vereinfachte Besucherregelungen für das kurzzeitige Betreten eines militärischen Sicherheitsbereichs, für Besucher in Begleitung eines Angehörigen der Bundeswehr oder für besondere Anlässe/Veranstaltungen festlegen. Maßnahmen der Wache zur Überwachung von Fotografier- und Filmverboten erfolgen nach Maßgabe der ZDv 2/30 „Sicherheit in der Bundeswehr“. Einzelheiten sind in der „Besonderen Wachanweisung“ zu regeln.

805. **Besucher aus Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken** gemäß jeweils gültiger Liste haben grundsätzlich keinen Zutritt zu militärischen Sicherheitsbereichen. Über Ausnahmen entscheidet der Kasernenkommandant.

806. Zutritt und Aufenthalt von Unternehmern bzw. deren Arbeitnehmern aus dem In- und Ausland auf Baustellen in Liegenschaften/Einrichtungen der Bundeswehr sind im „Sicherheitshandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltungen“ (SHBau) geregelt.

807. Soldaten, Beamte, Richter und Arbeitnehmer der Bundeswehr einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie Soldaten und Zivilpersonal der verbündeten Streitkräfte, die sich nicht durch einen gültigen Truppen- oder Dienstausweis ausweisen können, sind wie Besucher zu behandeln. Handelt es sich hierbei um Personen, die in dem betreffenden militärischen Sicherheitsbereich Dienst leisten oder untergebracht sind, ist deren Truppenteil/Dienststelle durch die Wache zu benachrichtigen.

808. Die Angehörigen folgender **ziviler Behörden** dürfen militärische Sicherheitsbereiche in Ausübung dienstlicher Aufträge gegen Vorlage ihres Dienstausweises betreten:

- Polizei,
- Finanzbauverwaltung (Oberfinanzdirektionen und Finanzbauämter),

- Zollbehörden,
- Bundesgrenzschutz (BGS),
- Bundesvermögensverwaltung, Forstverwaltung, Bundeswasserstraßenverwaltung,
- Bundesrechnungshof,
- Bundesanstalt für Arbeit (BA) und Arbeitsämter sowie
- Feuerwehr.

Der Wachhabende fragt nach dem Auftrag und verständigt die betreffende Dienststelle.

809. Die/Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, Mitglieder des Deutschen Bundestages, Mitglieder eines Landtages bzw. einer Bürgerschaft/des Berliner Abgeordnetenhauses und Mandatsträger des kommunalen Bereiches unterliegen der Personenüberprüfung. Sie sind von einem Wachvorgesetzten unverzüglich zum **Kasernenkommandanten** zu geleiten.

810. **Kinder** (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) unterliegen in Begleitung Erwachsener nicht der Personenüberprüfung. Kinder, die nicht in der Kasernenanlage wohnen, dürfen den militärischen Sicherheitsbereich ohne Begleitung Erwachsener nicht betreten.

II. Verlassen eines militärischen Sicherheitsbereichs

811. Die **Personenüberprüfung** beim Verlassen des militärischen Sicherheitsbereichs erfolgt durch Stichproben. Abweichungen von dieser Regelung befiehlt der Kasernenkommandant, bei dessen Abwesenheit der OvWa.

812. **Besucher** haben beim Verlassen des militärischen Sicherheitsbereichs den vom Besuchten unterschriebenen Besucherschein an der Wache abzugeben. Sie erhalten dann den hinterlegten Personalausweis oder Reisepaß zurück. Die **weitere Bearbeitung/ Aufbewahrung** abgegebener Besucherscheine unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 11.

Nach Ablauf der **Besuchszeit** gemäß ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ und ergänzender Regelungen in der Kasernenordnung hat der Wachhabende dem OvWa alle Personen zu melden, die sich noch als Besucher im Wachbereich befinden.

III. Überprüfung verdächtiger Personen innerhalb militärischer Sicherheitsbereiche

813. Hat eine Wachperson beim Antreffen von Personen innerhalb eines militärischen Sicherheitsbereichs Zweifel an der Aufenthaltsberechtigung,
- hält sie solche Personen an,
- stellt die Personalien fest und
- überprüft die Aufenthaltsberechtigung.

814. Personen, die einer Straftat gegen die Bundeswehr dringend verdächtig sind, müssen bei Gefahr im Verzug in jedem Falle **angehalten, überprüft und festgehalten** werden. Sie können auch durchsucht werden, wenn sofortiges Handeln geboten (Gefahr im Verzuge) und zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führt.

815. Bei der **Personenüberprüfung** ist wie folgt vorzugehen:
- Die zu überprüfende Person ist mit

  „Halt! Stehenbleiben!“ (1. Anruf)

  anzurufen.
- Bleibt die angerufene Person stehen, überprüft die Wachperson ihre Personalien, wenn dies ohne Gefahr für die Wachperson selbst und ihren Auftrag möglich ist.
- Die Wachperson läßt die angehaltene Person nur **weitergehen,** wenn
  + sie **überprüft** worden ist **und**
  + ihre **Personalien bekannt** sind **und**
  + ihre **Aufenthaltsberechtigung** feststeht **und**
  + ein **dringender Tatverdacht einer Straftat gegen die Bundeswehr** gegen sie **nicht oder nicht mehr gegeben** ist.

816. Unbekannte oder verdächtige Personen hält die Wachperson fest. Dazu **befiehlt** sie der angehaltenen Person, **an einem bestimmten Platz zu bleiben**, und überwacht die Befolgung dieses Befehls.

Erst wenn die angehaltene Person dieser **Aufforderung nicht nachkommt**, ist sie durch „Anfassen“, das heißt **angemessene Mittel des unmittelbaren Zwanges** (körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, Waffen), daran zu hindern, sich zu entfernen.

Beim **„Festhalten“** (Anlage 12) sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Die Wachperson **alarmiert** – sobald es die Lage erlaubt – die Wache und hält die angehaltene Person bis zum Eintreffen weiterer Wachpersonen fest, wenn

- die **Überprüfung zu gefährlich** ist **oder**
- aus anderen Gründen die **Personalien oder** die **Aufenthaltsberechtigung** nicht sofort festgestellt werden können **oder**
- **dringender Verdacht einer Straftat gegen die Bundeswehr und Gefahr im Verzuge** gegeben ist.

2. Die Wachperson prüft im Einzelfall, ob der Schusswaffengebrauch angezeigt ist (siehe Nr. 1115 ff) und **droht ggf.** der festgehaltenen Person mit den Worten

„Bei Angriffs- oder Fluchtversuch schieße ich!“,

wenn ein Angriff oder die Flucht **nur** durch gezielten Schuß verhindert werden kann.

3. Die Wachperson **befiehlt** der festgehaltenen Person

„Hände hoch! Umdrehen!“

und lädt die Waffe fertig.

4. Versucht die festgehaltene Person trotz Androhung des Schußwaffengebrauchs die Wachperson anzugreifen oder zu fliehen, so ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 1115 ff gezielt zu schießen, um die Person angriffs- oder **fluchtunfähig** zu machen.

817. Bleibt die angerufene Person nach dem 1. Anruf (Nr. 815) nicht sofort stehen, lädt die Wachperson die Waffe fertig und ruft die Person ein zweites Mal mit

„Halt! Oder ich schieße!“ (2. Anruf)

an, wenn die Flucht **nur** durch gezielten Schuß verhindert werden kann.

Anstelle des 2. Anrufes kann ein Warnschuß steil in die Luft abgegeben werden. Ist zweifelhaft, ob der 2. Anruf oder der Warnschuß als Androhung erkannt wurde, so **soll** er nach Möglichkeit wiederholt werden.

Bleibt die angerufene Person stehen, hält die Wachperson diese fest (Nr. 816).

Bleibt die angerufene Person **nicht** stehen und kann durch andere Maßnahmen die Fortsetzung der Flucht nicht verhindert werden, schießt die Wachperson gezielt, um sie **fluchtunfähig** zu machen.

Unabhängig davon, ob durch die vorgenannten Maßnahmen die angerufene Person gestellt werden kann oder nicht, ist die Wache zu alarmieren.

818. Stellt eine einzelne Wachperson eine verdächtige Person, so ist eine **Durchsuchung** grundsätzlich zu unterlassen und das Eintreffen weiterer Wachpersonen abzuwarten. Das gleiche gilt auch für Doppelposten und -streifen, wenn mehrere Verdächtige gleichzeitig gestellt worden sind.

Kapitel 9

Kraftfahrzeugüberprüfung

I. Dienstkraftfahrzeuge der Bundeswehr

901. In Liegenschaften mit Zutrittskontrollanlagen, die nicht im Sichtbereich des Wachgebäudes liegen, ist die Berechtigung zum Einsatz von Dienstfahrzeugen nicht durch die Wache zu prüfen.

Ansonsten überprüft die Wache die Fahrer aller **Dienstkraftfahrzeuge der Bundeswehr,** die einen militärischen Bereich oder militärischen Sicherheitsbereich **verlassen,** auf die **Berechtigung zum Einsatz** des Dienstkraftfahrzeugs. Hierzu ist der **Fahrauftrag** nach den Vorgaben der Anlage 13 zu prüfen. Die Ladung eines Dienstkraftfahrzeugs kann stichprobenweise überprüft werden.

902. Von der Überprüfung **ausgenomme**n sind bestimmte Dienstkraftfahrzeuge der Bundeswehr (Krankenkraftwagen, Feldjäger), die durch **blaues Blinklicht** und **Einsatzhorn** anzeigen, daß höchste Eile geboten ist, es sei denn, es liegen Hinweise für ein Dienstvergehen oder eine Straftat der Fahrzeuginsassen vor.

903. In besonders dringenden Fällen kann nach der ZDv 43/2 „Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr“ zunächst ein **mündlicher Fahrauftrag** erteilt werden. In diesen Fällen kündigt der anordnende Vorgesetzte der Wache die Fahrt mit Angabe des Kennzeichens, Name und Dienstgrad des Fahrers und Fahrtzweck an. Die Fahrt ist im Dienstbuch/Wachmeldebuch zu vermerken, die Personalien des Fahrers sind beim Passieren der Wache zu überprüfen.

904. Eine **Kraftfahrzeugkolonne** der Bundeswehr kann die Wache ohne Einzelprüfung passieren, wenn sie vorher bei der Wache angemeldet worden ist.

905. Fahrer und weitere Insassen eines Dienstkraftfahrzeuges unterliegen den Bestimmungen des Kapitels 8 zur Personenüberprüfung. Bei Kraftfahrzeugkolonnen kann die Personenüberprüfung auf den Kolonnenführer beschränkt werden.

II. Andere Kraftfahrzeuge

906. Soldaten, Beamte, Richter und Arbeitnehmer der Bundeswehr einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten dürfen im Regelfall die Wache mit Privatkraftfahrzeugen passieren. Einzelheiten regelt der Kasernenkommandant.

907. Für **Besucher** mit Kraftfahrzeugen gilt der Besucherschein gleichzeitig als Parkerlaubnis. Den Besuchern ist ein Parkschild mit der Aufschrift „Besucher“ auszuhändigen, das im Kraftfahrzeug gut sichtbar auszulegen ist.

908. Die Überprüfung der Ladung von Zivil- bzw. Privatkraftfahrzeugen darf nur auf Anordnung des Kasernenkommandanten erfolgen (Anlage 14).

909. Fahrer und weitere Insassen von **Dienstfahrzeugen deutscher Behörden oder der verbündeten Streitkräfte** unterliegen der Personenüberprüfung nach Kapitel 8.

Dienst-/Einsatzfahrzeuge, die durch **blaues Blinklicht** und **Einsatzhorn** anzeigen, daß höchste Eile geboten ist, dürfen ohne weitere Überprüfung die Wache passieren, es sei denn, es liegen Hinweise für eine Straftat der Fahrzeuginsassen vor. Dem OvWA ist das Passieren unter Angabe des Kennzeichens unverzüglich zu melden.

III. Durchführung der Kraftfahrzeugüberprüfung

910. Fahrzeuge werden am Tage durch **herabgelassene Schranke**, **Haltezeichen** des Postens oder der Streife (Heben der Hand oder der Winkkelle), bei Nacht auch durch **rotes Leuchtzeichen** angehalten. Das Haltezeichen ist vom Straßenrand aus in ausreichender Entfernung, gemessen an der Geschwindigkeit des Fahrzeugs und der Bodenbeschaffenheit (z. B. Glätte), zu geben.

911. Zum Anhalten von Fahrzeugen ist die Anwendung von Schußwaffen zulässig, wenn das Haltezeichen **erkennbar absichtlich** überfahren wurde und der danach steil in die Luft abgegebene Warnschuß unbeachtet geblieben ist.

Durch den Gebrauch der Schußwaffe soll das Fahrzeug fahruntauglich gemacht werden. Es ist daher auf Bereifung, Motor oder Kühler zu zielen. Schußwaffengebrauch gegen Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern und entsprechend gekennzeichnet

sind (z. B. Munitions- und Betriebsstoffahrzeuge), ist unzulässig, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß dadurch eine Gemeingefahr entsteht.

912. Weitere Einzelheiten und organisatorische Regelungen zur Durchführung der Kraftfahrzeugüberprüfung (z.B. in Verkehrsspitzenzeiten) regelt der Kasernenkommandant in der „Besonderen Wachanweisung“.

Kapitel 10

Weitere Maßnahmen der Wache in militärischen Sicherheitsbereichen

I. Weitere Personenüberprüfung

1001. Ergibt sich bei einer festgehaltenen Person (Nr. 816) der dringende Verdacht einer Straftat gegen die Bundeswehr, so ist sie zur **weiteren Personenüberprüfung** zum nächsterreichbaren Wachvorgesetzten zu bringen oder es ist die Wache zu alarmieren.

1002. Der Wachvorgesetzte – im Regelfall der Wachhabende – führt die weitere Personenüberprüfung durch. Es sind die Personalien und die Aufenthaltsberechtigung zu prüfen, und es ist festzustellen, ob der Festgehaltene einer Straftat gegen die Bundeswehr dringend verdächtig ist. Diese Überprüfung ist unverzüglich, das heißt ohne schuldhafte Verzögerung, durchzuführen.

1003. Zur Durchsetzung der weiteren Personenüberprüfung ist die Anwendung **unmittelbaren Zwanges** nach Maßgabe des Kapitels 11 zulässig.

II. Vorläufige Festnahme

1004. Ergeben sich bei der weiteren Personenüberprüfung Anhaltspunkte, die eine vorläufige Festnahme rechtfertigen können, verständigt der Wachhabende den OvWa. **Der OvWa entscheidet, ob der Festgehaltene vorläufig festzunehmen oder freizulassen ist** (§ 6 UZwGBw).

1005. Der OvWa erklärt eine vorläufige Festnahme, wenn die Person

- einer **Straftat gegen die Bundeswehr dringend verdächtig ist** und
- **Gefahr im Verzug** vorliegt **und**
- **Flucht- oder Verdunklungsgefahr** besteht **oder** dringende Gründe für die **Schuldunfähigkeit** (z.B. wegen Geisteskrankheit) oder **verminderte Schuldfähigkeit** (z.B. wegen teilweiser

Bewußtseinsstörung) der Person und für ihre Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt sprechen; Nr. 1007 ist zu beachten.

1006. Wird eine Person bei einer **Straftat** gegen die Bundeswehr auf **frischer Tat betroffen oder verfolgt und ist sie der Flucht verdächtig oder** kann die **Identität** der Person **nicht sofort festgestellt** werden, so erklärt ihr der OvWa, – oder außerhalb des militärischen Sicherheitsbereichs auch jede andere Wachperson – die vorläufige Festnahme.

1007. Der Prüfung hat der OvWa nur die ihm bekannten Tatsachen und Umstände zugrunde zu legen. Bestehen **Zweifel**, hat er

- den Kasernenkommandanten oder
- das zuständige Feldjägerdienstkommando oder
- die örtliche Polizeidienststelle oder
- in Fällen der Nr. 1005, 3. Strichaufzählung, den nächsterreichbaren Truppenarzt/Vertragsarzt/Arzt

zur Klärung hinzuzuziehen.

1008. Die vorläufige Festnahme ist **klar und unmißverständlich** zu erklären. Dies soll regelmäßig durch die Worte geschehen: **„Sie sind vorläufig festgenommen“**. Muß den Umständen nach mit einem Angriff der vorläufig festgenommenen Person gerechnet werden oder ist anzunehmen, daß sie Waffen mit sich führt, soll die Aufforderung

„Hände hoch! Umdrehen!“

ausgesprochen werden. Bei Widerstand vorläufig Festgenommener ist unmittelbarer Zwang nach Maßgabe des Kapitels 11 zulässig.

1009. Die vorläufig festgenommene Person ist unverzüglich aufzufordern, Waffen, sonstige gefährliche und andere Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung des Sachverhalts von Bedeutung sein können, insbesondere Ausweise, abzugeben.

Verweigert die Person die Herausgabe, sind ihr die bezeichneten Gegenstände, ggf. nach einer Durchsuchung, abzunehmen. Die Bestimmungen der Nr. 1019 sind zu beachten. Vor Aufnahme einer vorläufig festgenommenen Person in eine Zelle des Wachgebäudes sind **stets und in Gegenwart eines Zeugen** Gegenstände, die der Flucht dienlich sein können, zu suchen und abzunehmen.

Besteht **Selbsttötungsgefahr**, sind auch Gürtel, Krawatte, Schnürsenkel, Messer und dergleichen abzunehmen. Ein Arzt ist zu verständigen.

Abgenommene Gegenstände sind schriftlich zu erfassen, unter Verschluß aufzubewahren und bei Aufhebung der vorläufigen Festnahme grundsätzlich zurückzugeben. Bei Weiterleitung der vorläufig festgenommenen Person sind sie der übernehmenden Stelle auszuhändigen. Rückgabe bzw. Übergabe bei Weiterleitung sind schriftlich nachzuweisen (Nr. 1016, Anlage 15).

Die Pflicht zur Weitergabe dieser Gegenstände entfällt, wenn über diese Gegenstände der Bund oder die verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland zu verfügen haben. In diesem Fall ist der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ein Verzeichnis dieser Gegenstände zu übersenden.

1010. Hat der Wachvorgesetzte eine Person wegen eines tätlichen Angriffs auf Leib oder Leben eines Angehörigen der Bundeswehr oder wegen eines besonders schweren Angriffs gegen Güter der Bundeswehr vorläufig festgenommen, so hat er anwesenden oder erreichbaren Wachpersonen zu befehlen, bei Fluchtversuch zu schießen, wenn die Flucht nicht anders verhindert werden kann. Der Schußwaffengebrauch ist anzudrohen (Nr. 816).

1011. Hat eine **Wachperson** in besonderen Fällen (Nr. 1006) eine vorläufige Festnahme ausgesprochen, ist der Sachverhalt umgehend dem OvWa zu melden.

1012. Der OvWa veranlaßt, daß vorläufig festgenommene **Zivilpersonen** unverzüglich der **Polizei** übergeben werden. Dazu nimmt er nach Möglichkeit die Hilfe der Feldjäger in Anspruch.

1013. Droht die gesetzliche **Frist zur Vorführung** der vorläufig festgenommenen Person vor dem zuständigen Richter bei dem Amtsgericht – Ende des der vorläufigen Festnahme folgenden Tages – abzulaufen oder ist es aus Gründen besonderer militärischer Geheimhaltung erforderlich, ist die vorläufig festgenommene Person dem Richter unmittelbar vorzuführen. Dies veranlaßt in der Regel der Kasernenkommandant.

1014. Die **vorläufige Festnahme eines Soldaten** ist unverzüglich seinem nächsten **Disziplinarvorgesetzten** oder – falls dieser nicht erreichbar ist – seinem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten sowie dem OvWa zu melden.

Der Disziplinarvorgesetzte befiehlt weitere Maßnahmen. Insbesondere entscheidet er darüber, ob der vorläufig Festgenommene auf freien Fuß zu setzen oder dem Richter vorzuführen ist. Ist weder der nächste noch der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte erreichbar, entscheidet der OvWa über das weitere Vorgehen.

Einem vorläufig festgenommenen Soldaten sind mit Ausnahme der Bekleidung dienstliche Gegenstände abzunehmen und dem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten.

Darüber hinaus sind sonstige Gegenstände, die als Waffe oder zur Flucht verwendet werden könnten, sicherzustellen.

1015. Eine vorläufige Festnahme ist **aufzuheben**, wenn sich herausstellt, daß ihre Voraussetzungen entfallen sind oder daß sie unter unzureichenden Voraussetzungen erfolgte. Sie darf in keinem Falle länger als bis zum Ablauf des auf die vorläufige Festnahme folgenden Tages aufrechterhalten werden.

1016. Jede vorläufige Festnahme ist schriftlich festzuhalten (Anlage 15).

III. Durchsuchung, Sicherstellung und vorläufige Beschlagnahme

1017. In militärischen Sicherheitsbereichen sind Personen, die der Personenüberprüfung unterliegen, zu **durchsuchen**, wenn

– sie einer Straftat gegen die Bundeswehr verdächtig sind **und**
– zu vermuten ist, daß Gegenstände im Sinne der Nr. 1018 gefunden werden **und**
– sofortiges Handeln geboten (Gefahr im Verzuge) ist.

Es muß feststehen, daß der Durchsuchungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

1018. Die Durchsuchung hat den Zweck, **Gegenstände** aufzufinden, die

– bei einer **Straftat** gegen die Bundeswehr **benutzt wurden oder**
– zur **Begehung** einer solchen **Straftat geeignet** sind **oder**
– als **Beweismittel von Bedeutung** sein können.

1019. Die Durchsuchung (Anlage 12) erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Posten und Streifen durchsuchen eine festgehaltene Person unmittelbar nach dem Festhalten auf **Waffen oder Gegenstände**, die diese gegen sie anwenden könnte (z. B. Schlagringe).

Wenn es die Umstände gestatten, ist die festgehaltene Person zur Wache zu bringen, andernfalls ist die Wache zu alarmieren (z. B. bei mehreren Festgehaltenen).

Zunächst sind mitgeführte **Behältnisse** (z.B. Taschen) und auch, wenn benutzt, das **Fahrzeug** der festgehaltenen Person zu durchsuchen, wenn anzunehmen ist, daß schon dies zur Auffindung von Beweismitteln führt.

Bei der Durchsuchung jeder Person sind **Sitte und Anstand** zu wahren. Kann die Durchsuchung einer **weiblichen Person** das Schamgefühl verletzen, ist sie von einer geeigneten weiblichen Person durchzuführen. Unter Umständen ist dazu durch einen Wachvorgesetzten ein Amtshilfeersuchen an die Polizei zu stellen.

Soweit möglich, ist darauf zu achten, daß die Durchsuchung einer Person nur in **Gegenwart von Zeugen** durchgeführt wird.

1020. Gegenstände, die durchsuchte Personen freiwillig herausgeben, werden **sichergestellt**. Wird die Herausgabe verweigert, sind die Gegenstände **vorläufig zu beschlagnahmen.**

1021. Sichergestellte oder vorläufig beschlagnahmte Gegenstände sind mit einer Niederschrift (Anlage 16) dem Kasernenkommandanten zu übergeben.

1022. **Allgemeine Anordnungen von Durchsuchungen** von Personen, die militärische Bereiche und Sicherheitsbereiche betreten oder verlassen, trifft der **Kasernenkommandant** nach Maßgabe des UZwGBw nebst Ausführungsbestimmungen (AB-UZwGBw). Einzelheiten zu Zeitpunkt, Dauer, betroffenem Personenkreis und Umfang der einzelnen Durchsuchung sind ausführenden Wachpersonen bekanntzugeben.

1023. Zur Durchsetzung der Durchsuchung und vorläufigen Beschlagnahme ist unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Mittel die Anwendung **unmittelbaren Zwanges** (mit Ausnahme von Schußwaffen) nach Maßgabe des Kapitels 11 zulässig.

Kapitel 11

Anwendung unmittelbaren Zwanges

I. Grundsätze

1101. Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch

– körperliche Gewalt,
– Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder
– Waffen.

Körperliche Gewalt kann insbesondere ausgeübt werden durch Fausthiebe, Schläge mit der Handkante, Judogriffe, Festhalten und Entwinden gefährlicher Gegenstände.

Hilfsmittel körperlicher Gewalt sind insbesondere Schlaggegenstände (auch die zum Schlagen oder Stoßen benutzte Schußwaffe), Fesseln, Sperren, Diensthunde und Dienstfahrzeuge.

Waffen sind im Zusammenhang mit dem Wachdienst dienstlich zugelassene Schußwaffen.

1102. Gegen Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn dies den Umständen nach erforderlich ist und geschieht, um

– die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat gegen die Bundeswehr zu verhindern,
– sonstige rechtswidrige Störungen der dienstlichen Tätigkeit der Bundeswehr zu beseitigen, wenn sie die Einsatzbereitschaft, Schlagkraft oder Sicherheit der Truppe gefährden,
– ein Anhalten und Überprüfen von Personen, Durchsuchung, vorläufige Beschlagnahme oder eine vorläufige Festnahme zu erzwingen.

1103. Eine vorläufige Festnahme ist mit angemessenen Mitteln durchzusetzen. Die vorläufige Festnahme eines **Soldaten allein wegen eines Dienstvergehens** (Nr. 113) darf jedoch **nicht mit Waffen** durchgesetzt werden.

Wird ein **Soldat bei einer Straftat gegen die Bundeswehr** im Sinne von § 15 Abs. 1, Nr. 1 UZwGBw auf frischer Tat betroffen oder verfolgt und versucht er, sich der vorläufigen Festnahme durch Flucht zu entziehen, dürfen auch Schußwaffen gebraucht

werden, wenn dies den Umständen nach erforderlich ist. Die Bestimmungen der Nr. 1115 ff sind zu beachten.

1104. Zwangsmaßnahmen sind unmittelbar vor ihrer Anwendung **anzudrohen**. Zwischen Androhung und Ausführung muß eine angemessene Zeitspanne liegen, um dem Betroffenen Gelegenheit zu dem geforderten Verhalten zu geben. Die Androhung darf nur entfallen, wenn die Lage sie nicht zuläßt.

1105. Ist unmittelbarer Zwang zulässig und erforderlich, so darf unter mehreren möglichen und gesetzlich zugelassenen Maßnahmen nur diejenige getroffen werden, die **geeignet** ist, den angestrebten Zweck zu erreichen, und **erforderlich** ist, d.h. mit **möglichst wenigen Beeinträchtigungen** verbunden ist. Eine geeignete und erforderliche Maßnahme hat dann **zu unterbleiben, wenn** der durch sie zu erwartende Schaden erkennbar **in keinem Verhältnis** zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

Unmittelbarer Zwang ist nicht weiter anzuwenden, wenn der angestrebte Zweck erreicht ist.

1106. Werden Personen durch die Anwendung unmittelbaren Zwanges **verletzt** oder ergibt sich der Verdacht einer Verletzung,

- verständigt die **Wachperson** den nächsten Wachvorgesetzten und leistet, soweit erforderlich und die Lage es zuläßt, Erste Hilfe;
- veranlaßt der **Wachvorgesetzte** den Abtransport und sorgt unverzüglich für ärztliche Behandlung.

1107. Wurde eine Person **schwer verletzt oder getötet**, so ist darüber hinaus

- am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit nichts zu verändern,
- vom Wachvorgesetzten die nächsterreichbare Polizeidienststelle und das zuständige Feldjägerdienstkommando unverzüglich zu unterrichten und
- die an diesem Ereignis unmittelbar beteiligte Wachperson unverzüglich abzulösen.

Handelt es sich bei dem Verletzten oder Getöteten um einen Soldaten, so ist dessen Disziplinarvorgesetzter zu benachrichtigen.

II. Körperliche Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt

1108. **Körperliche Gewalt** ist die am wenigsten beeinträchtigende Maßnahme des unmittelbaren Zwanges.

Bei zahlenmäßiger und körperlicher Überlegenheit der Wachpersonen gegenüber einem unbewaffneten Gegner reicht in der Regel die Anwendung körperlicher Gewalt aus.

1109. Reicht für die Durchsetzung der sich aus den Wachaufgaben ergebenden Befugnisse körperliche Gewalt alleine nicht aus, können **Hilfsmittel der körperlichen Gewalt** angewendet werden.

1110. Das **hauptsächliche** und jeder Wachperson zur Verfügung stehende **Hilfsmittel** ist die **Schußwaffe**. Sie kann in gesichertem Zustand **zum Schlagen oder Stoßen** insbesondere angewendet werden, wenn Wachpersonen oder Dritte tätlich angegriffen werden oder gegen rechtmäßige Maßnahmen von Wachpersonen Widerstand geleistet wird.

1111. Setzt eine festgehaltene oder vorläufig festgenommene Person ihren Angriff fort oder stellt sie ihren Widerstand nicht ein, so darf sie **gefesselt** werden.

Gefesselt werden darf auch dann, wenn

- ein Angriff unmittelbar bevorsteht,
- eine solche Person zu fliehen versucht oder zu befürchten ist, daß sie sich aus dem Gewahrsam befreien wird, oder
- Selbsttötungsgefahr besteht.

Gefesselt werden darf nur, wenn keine andere, weniger beeinträchtigende Maßnahme (z.B. Einschließen in einem Raum) möglich oder geeignet ist.

1112. Gefesselt werden nur die Hände oder Füße mit Handschellen. Als Notbehelf dürfen andere geeignete Mittel (z. B. Stricke, Riemen, Gürtel) angewendet werden.

Mehrere Personen sollen nicht zusammengeschlossen werden, wenn ein Nachteil für Ermittlungen in einer Strafsache zu befürchten ist oder wenn für eine dieser Personen die Zusammenschließung eine erniedrigende Behandlung bedeuten oder eine Gesundheitsschädigung zur Folge haben würde. Bei der Fesselung ist stets darauf zu achten, daß eine Gesundheitsschädigung des Gefesselten vermieden wird (z. B. Durchblutungsstörungen, Frosteinwirkungen).

1113. **Der** Einsatz von **Diensthunden** als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 7.

1114. Die Wachvorgesetzten können unter besonderen Umständen als **weitere Hilfsmittel** der körperlichen Gewalt technische

Sperren (z. B. S-Rollen), Barrikaden und Dienstfahrzeuge (z. B. als Sperre oder Verfolgungsmittel) anordnen.

III. Schußwaffengebrauch

1115. Vor dem Gebrauch von Schußwaffen ist sorgfältig zu **prüfen**,

– ob er **rechtmäßig** ist (Nr. 1116 bis 1120),
– ob **andere Maßnahmen** des unmittelbaren Zwanges bereits **erfolglos** angewendet worden sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen, und
– ob er ein **geeignetes und erforderliches Mittel** ist und **nicht außer Verhältnis** zum beabsichtigten Erfolg steht (Nr. 1105).

1116. Schußwaffen dürfen gegen **einzelne Personen** gebraucht werden, wenn dies den Umständen nach erforderlich ist und geschieht, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat gegen die Bundeswehr zu verhindern. Solche Straftaten sind:

– Verbrechen (z.B. Landesverrat, Totschlag, Brandstiftung),
– Vergehen, die unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Explosivmitteln begangen werden sollen oder ausgeführt werden,
– tätlicher Angriff gegen Leib oder Leben von Angehörigen der Bundeswehr, zivilen Wachpersonen oder Angehörigen der verbündeten Streitkräfte während der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes oder ihres Aufenthaltes in militärischen Bereichen oder Sicherheitsbereichen,
– vorsätzliche unbefugte Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, Unbrauchbarmachung oder Beseitigung eines Wehrmittels, einer Anlage, einer Einrichtung oder eines Schiffes/Bootes oder Luftfahrzeuges der Bundeswehr sowie der verbündeten Streitkräfte, wenn dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Entsendestaates einer verbündeten Streitkraft oder die Schlagkraft der deutschen oder der verbündeten Truppe oder Menschenleben gefährdet werden.

1117. Schußwaffen dürfen ferner angewendet werden, wenn dies den Umständen nach erforderlich ist und geschieht, um eine Person

– anzuhalten, die sich der Personenüberprüfung trotz wiederholter Aufforderung stehenzubleiben oder diese Überprüfung zu dulden, durch Flucht zu entziehen sucht,

- anzuhalten, die sich der vorläufigen Festnahme durch Flucht zu entziehen sucht, wenn sie bei einer Straftat nach Nr. 1116 auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird,
- an der Flucht zu hindern oder sofort wieder zu ergreifen, die sich zur weiteren Personenüberprüfung oder wegen dringenden Verdachts einer Straftat nach Nr. 1116 in Gewahrsam der Bundeswehr befindet oder befand.

1118. Schußwaffen dürfen gegen eine **Menschenmenge** nur gebraucht werden, wenn

- von ihr oder aus ihr heraus Straftaten gegen die Bundeswehr unter Gewaltanwendung begangen werden oder solche Straftaten unmittelbar bevorstehen **und**
- Zwangsmaßnahmen gegen einzelne nicht zum Ziele führen oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen **und**
- wiederholte Warnungen unbeachtet blieben.

1119. Gegen Personen ist Schußwaffengebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen (z. B. die Reifen von Kraftfahrzeugen) erreicht wird oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht.

1120. Zweck des Schußwaffengebrauchs darf nur sein, eine Person **angriffs- oder fluchtunfähig** zu machen. Es ist verboten, zu schießen, wenn durch den Schußwaffengebrauch erkennbar mit hoher Wahrscheinlichkeit Unbeteiligte gefährdet werden. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die Gefährdung Unbeteiligter beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge (Nr. 1118) unvermeidbar ist.

Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im **Kindesalter** (unter 14 Jahre) befinden, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden. Der Gebrauch der Schußwaffe gegenüber **Jugendlichen** (14 bis 17 Jahre) ist nur zulässig, wenn die Voraussetzung nach Nr. 1116 gegeben ist.

Wird jedoch eine Wachperson persönlich angegriffen und besteht bei Beachtung der Einschränkungen des Waffengebrauchs eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben der Wachperson, so hat sie das Recht zur Notwehr.

1121. Der Gebrauch von Schußwaffen ist **anzudrohen**. Als Androhung gilt der Anruf

„Halt! Oder ich schieße!“

oder anstelle dieses Anrufs die **Abgabe eines Warnschusses.**

Gegenüber einer **Menschenmenge** ist die Androhung zu wiederholen.

1122. Schußwaffen dürfen **ohne Androhung** nur angewendet werden, wenn ihr sofortiger Gebrauch ohne Androhung das einzige Mittel ist, um

– einen **überraschenden Angriff** abzuwehren, der das Leben einer Wachperson oder eines anderen Menschen gefährdet, **oder**
– die Ausführung oder Fortsetzung einer **besonders schweren Straftat** gegen die Bundeswehr zu verhindern.

Kapitel 12

Besondere Bestimmungen

I. Militärische Bereiche

1201. Aufgrund des Hausrechtes **kann** ein Kasernenkommandant oder ihm gleichgestellter Vorgesetzter/Dienststellenleiter das **Betreten eines militärischen Bereiches** zeitlich befristet oder unbefristet **verbieten**, ohne ihn zum militärischen Sicherheitsbereich zu erklären. Die Notwendigkeit einer solchen Sperrung ist eingehend zu prüfen.
Solche militärischen Bereiche sind durch Warnungstafeln

„Militärischer Bereich
Unbefugtes Betreten verboten!
Zuwiderhandlungen werden verfolgt.
Der Kasernenkommandant“

kenntlich zu machen.

1202. In solchen **gesperrten militärischen Bereichen** haben Wachen folgende **Rechte:**
- Zurückweisen von Personen, die beim Betreten den Grund ihres Zutrittsverlangens nicht nennen und eine Ausweiskontrolle ablehnen,
- vorläufige Festnahme wegen einer Straftat gegen die Bundeswehr nach Nr. 1006,
- Hinausweisung aus dem militärischen Bereich und
- Anwendung unmittelbaren Zwanges, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1102 erfüllt sind.

1203. **Wachsoldaten** sind Vorgesetzte mit besonderem Aufgabenbereich und haben gegenüber Soldaten zusätzlich die **Befugnisse** nach Nr. 113.

1204. Die **Ausweiskontrolle** beim Betreten eines militärischen Bereiches erfolgt wie bei einem militärischen Sicherheitsbereich. Zivilpersonen und Angehörige der Bundeswehr können auch später jederzeit aufgefordert werden, sich auszuweisen.

1205. Verbietet ein Kasernenkommandant das **Betreten eines Waldes innerhalb eines militärischen Bereiches**, der nicht militäri-

scher Sicherheitsbereich ist, hat er die örtlich zuständige Forstbehörde und die Wehrbereichsverwaltung hierüber zu unterrichten.

II. Wach- und Sicherheitsaufgaben außerhalb militärischer Bereiche und militärischer Sicherheitsbereiche

1206. Bei der **Durchführung von Sicherheitsaufgaben** (Nrn. 305 und 306) **außerhalb militärischer Bereiche und militärischer Sicherheitsbereiche** ist die Anwendung folgender Befugnisse **nicht zulässig**:

– Anhalten und Personenüberprüfung (Kapitel 8),
– weitere Personenüberprüfung (Kapitel 10 Abschnitt I),
– vorläufige Festnahme nach Nr. 1005 sowie
– Durchsuchung und Beschlagnahme bei der Personenüberprüfung und allgemeine Anordnungen von Durchsuchungen (Kapitel 10 Abschnitt III).

1207. **Soldaten** sind bei der Durchführung von Sicherheitsaufgaben Vorgesetzte mit besonderem Aufgabenbereich und haben folgende **Befugnisse**:

– vorläufige Festnahme wegen einer Straftat gegen die Bundeswehr nach Nr. 1006,
– Anwendung unmittelbaren Zwanges, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1102 erfüllt sind, und
– zusätzlich gegenüber Soldaten die Befugnisse nach Nr. 113.

III. Störungen des militärischen Dienstbetriebes

1208. Bei **Störungen der dienstlichen Tätigkeit** der Bundeswehr ist besonnenes, aber bestimmtes Handeln der Wachpersonen geboten. Umstände/Beobachtungen, aus denen sich Störungen der dienstlichen Tätigkeit entwickeln können, sind dem nächsterreichbaren Wachvorgesetzten zu melden.

Treten unvorhergesehene Ereignisse ein (z.B. spontane Demonstration in unmittelbarer Nähe des Wachbereichs), sind Zugänge zu schließen und die Wache zu alarmieren. Posten und Streifen können zusätzlich eingesetzt werden.

1209. Der **Kasernenkommandant**, bei dessen Abwesenheit der **OvWa**, trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwehr möglicher Straftaten gegen die Bundeswehr.

1210. Bei allen Maßnahmen sind folgende Grundsätze zu beachten:

– Das Ansehen der Bundeswehr ist zu wahren.
– Mittel sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzusetzen.
– Maßnahmen, die zu einer Verschärfung der Lage führen könnten, sind nach Möglichkeit zu unterlassen.
– Bei Störungen außerhalb militärischer Bereiche bzw. Anhaltspunkten hierfür ist stets die Polizei herbeizurufen. Bei Ankündigung von Demonstrationen und Aktionen gegen die Bundeswehr hat dies vorsorglich zu geschehen. Bis zum Eintreffen der Polizei ist mit geeigneten Mitteln (z. B. mit Megaphon zum Unterlassen von Störungen auffordern) auf die Störer einzuwirken.

Maßnahmen einer Wache bei Störungen des Dienstbetriebes sind im einzelnen in der Anlage 17 zusammengefaßt.

Anhang

Rechtsgrundlagen

I. Begriffsbestimmungen

Straftaten gegen die Bundeswehr

Nach § 3 Abs. 1 UZwGBw sind Straftaten gegen die Bundeswehr Straftaten gegen

- Angehörige der Bundeswehr, zivile Wachpersonen oder Angehörige der verbündeten Streitkräfte
  - + während der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes, wenn die Handlungen die Ausübung des Dienstes stören oder tätliche Angriffe sind,
  - + während ihres Aufenthalts in militärischen Bereichen oder militärischen Sicherheitsbereichen, wenn die Handlungen tätliche Angriffe sind,
- militärische Bereiche oder Gegenstände der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland,
- die militärische Geheimhaltung in der Bundeswehr oder in den verbündeten Streitkräften.

Beispiele sind:

- Blockade der Tür eines Wachlokals und Abdrängen eines Haupttorpostens durch Demonstranten,
- Fausthiebe eines Zivilisten gegen einen US-Soldaten im Mannschaftsheim einer Kaserne,
- Diebstahl von Kfz-Werkzeug durch Soldaten aus dem technischen Bereich einer Kaserne,
- Fotografieren der Verteidigungsstellungen eines militärischen Flugplatzes.

Verbrechen und Vergehen

Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB).

Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht sind (§ 12 Abs. 2 StGB).

Anlage 1/2

Gefahr im Verzuge

Gefahr im Verzuge ist gegeben, wenn die Aufschiebung einer Maßnahme ihren Erfolg wahrscheinlich gefährden würde.

Beweismittel

Beweismittel dienen im Strafrecht zum Nachweis der Umstände, auf die sich die Entscheidung zur Schuld und zu den Sanktionen der Straftat gründet. Beweismittel sind Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, Augenscheinnahme (z.B. vom Tatort und von Gegenständen wie z.B. Fotos, Tonbandaufzeichnungen) und Urkunden.

Dringender Tatverdacht

Dringender Tatverdacht ist gegeben, wenn nach dem **gegenwärtigen** Stand der Erkenntnisse die Wahrscheinlichkeit groß ist, daß eine Person Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist.

Grundsatz

Allgemeine Denkkategorie, die zum Ausdruck bringt, daß im besonderen Ausnahmefall Abweichungen von dem Grundsatz möglich und geboten sein können.

Sicherstellung, vorläufige Beschlagnahme

Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 UZwGBw können die im Gewahrsam einer Person stehenden Gegenstände sichergestellt oder vorläufig beschlagnahmt werden. Der Vorgang wird als „Sicherstellung“ bezeichnet, wenn der Betroffene die Gegenstände freiwillig herausgibt, er heißt „vorläufige Beschlagnahme“, wenn es an echter Freiwilligkeit fehlt.

Fluchtgefahr

Fluchtgefahr liegt vor, wenn nach der gegenwärtigen Sachlage unter Berücksichtigung allgemeiner Erfahrungen anzunehmen ist, der Betroffene werde fliehen, falls er nicht festgenommen wird. Anhaltspunkte können z.B. Zweifel an der Identität, kein fester Wohnsitz, Wohnsitz im Ausland sein.

II. Rechtsvorschriften

1. Strafgesetzbuch (StGB)

§ 20
Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 32
Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen* abzuwenden.

§ 113
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

---

* Die Notwehr zugunsten eines Dritten bezeichnet man als Nothilfe.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 114
Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

(1) Der Diensthandlung eines Amtsträgers im Sinne des § 113 stehen Vollstreckungshandlungen von Personen gleich, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein.

(2) § 113 gilt entsprechend zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung zugezogen sind.

§ 123
Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum* eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

---

* „Befriedetes Besitztum“ ist ein „eingehegtes“, d.h. in einen Schutzbereich einbezogenes Grundstück, das durch zusammenhängende Schutzwehren (z. B. Drähte, Zäune) äußerlich erkennbar gegen willkürliches Betreten durch unbefugte Personen gesichert ist. Das Aufstellen von Warnungs- und Verbotstafeln reicht für die „Befriedung“ nicht aus.

§ 124
Schwerer Hausfriedensbruch

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 211
Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

§ 212
Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 222
Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223
Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 224
Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch die Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 226
Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 227
Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226) der Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahre bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 229
Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 240
Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 315 b
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr

(1) Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er

1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet oder
3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,
   und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) - (6) ....

2. Wehrstrafgesetz (WStG)

§ 44
Wachverfehlung

(1) Wer im Wachdienst

1. als Wachvorgesetzter es unterläßt, die Wache pflichtgemäß zu beaufsichtigen,
2. pflichtwidrig seinen Postenbereich oder Streifenweg verläßt oder
3. sich außerstande setzt, seinen Dienst zu versehen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im Wachdienst in anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen Befehle nicht befolgt, die für den Wachdienst gelten, und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3)* verursacht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. § 19 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Wer in den Fällen der Absätze 1 oder 2 fahrlässig handelt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge verursacht (§ 2 Nr. 3)*, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(6) Wird ein Befehl nicht befolgt (Abs. 2), so gelten § 22 sowie die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches entsprechend.

§ 46
Rechtswidriger Waffengebrauch

Wer von der Waffe einen rechtswidrigen Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

---

* § 2 Abs. 3 WStG lautet: „Im Sinne dieses Gesetzes ist ...... eine schwerwiegende Folge eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe, Leib oder Leben eines Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert, die dem Täter nicht gehören.“

3. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

§ 114
Betreten militärischer Anlagen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot der zuständigen Dienststelle eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit betritt, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

4. Strafprozeßordnung (StPO)

§ 126 a
Einstweilige Unterbringung

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 des Strafgesetzbuches) begangen hat und daß seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl die einstweilige Unterbringung in einer dieser Anstalten anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

(2) – (3) ...

§ 127
Vorläufige Festnahme

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen ...

(2) – (3) ...

§ 128
Vorführung vor den Richter

(1) Der Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Festnah-

me, dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er festgenommen ist, vorzuführen. Der Richter vernimmt den Vorgeführten gemäß § 115 Abs. 3.

(2) Hält der Richter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so ordnet er die Freilassung an. Andernfalls erläßt er auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist, von Amts wegen einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl. § 115 Abs. 4 gilt entsprechend.

5. Wehrdisziplinarordnung (WDO)

§ 17
Vorläufige Festnahme

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte kann Soldaten, die seiner Disziplinargewalt unterstehen, wegen eines Dienstvergehens vorläufig festnehmen, wenn es die Aufrechterhaltung der Disziplin gebietet.

(2) Die gleiche Befugnis hat

1. jeder Angehörige des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen gegenüber jedem Soldaten, dessen Disziplinarvorgesetzte nicht auf der Stelle erreichbar sind;
2. a) jeder Vorgesetzte gegenüber jedem Soldaten, dem er Befehle erteilen kann,
   b) jeder Offizier und Unteroffizier gegenüber jedem Soldaten, der im Dienstgrad unter ihm steht,

wenn der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte oder ein Angehöriger des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen nicht auf der Stelle erreichbar ist.

In den Fällen des Buchstabens b wird der festnehmende Offizier oder Unteroffizier durch die Erklärung der Festnahme Vorgesetzter des Festgenommenen.

(3) Angehörige einer militärischen Wache dürfen nur von ihren Wachvorgesetzten festgenommen werden.

(4) Der Festgenommene ist auf freien Fuß zu setzen, sobald die Aufrechterhaltung der Disziplin die Festhaltung nicht mehr erforderlich macht, spätestens jedoch am Ende des Tages nach der vorläufigen Festnahme, wenn nicht zuvor wegen Verdachts einer Straftat ein Haftbefehl des Richters ergeht. An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutsch-

land darf der Festgenommene nach seiner Anhörung durch den Kommandanten und auf dessen Anordnung auch ohne richterlichen Haftbefehl über die in Satz 1 bezeichnete Frist hinaus festgehalten werden, wenn und solange er eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder Schiff darstellt, die auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Bei der Anhörung ist auf die Umstände hinzuweisen, welche die Annahme eines Dienstvergehens und einer Gefahr für Menschen oder Schiff rechtfertigen. Die Anhörung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(5) Der Grund der Festnahme und ihr genauer Zeitpunkt sowie der Zeitpunkt der Freilassung sind schriftlich zu vermerken. In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die vorläufige Festnahme unverzüglich der Dienststelle des Festgenommenen zu melden.

6. Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses (Vorgesetztenverordnung – VorgV)

§ 3
Vorgesetzte mit besonderem Aufgabenbereich

Ein Soldat, dem nach seiner Dienststellung ein besonderer Aufgabenbereich zugewiesen ist, hat im Dienst die Befugnis, anderen Soldaten Befehle zu erteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Wenn sich dies aus seinem Aufgabenbereich ergibt, hat er Befehlsbefugnis auch gegenüber Soldaten, die sich nicht im Dienst befinden.

§ 5
Vorgesetztenverhältnis auf Grund besonderer Anordnung

(1) Ein Vorgesetzter kann innerhalb seiner Befehlsbefugnis Untergebene einem Soldaten für eine bestimmte Aufgabe vorübergehend unterstellen. Dabei soll ein im Dienstgrad niedrigerer Soldat einem im Dienstgrad höheren Soldat nur vorgesetzt werden, wenn besondere dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Durch die Anordnung der Unterstellung, die den Untergebenen dienstlich bekanntzugeben ist, erhält der Soldat die Befugnis, den unterstellten Soldaten Befehle zu erteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig sind.

Transportbegleitkommando

I. Zweck und Einsatz

1. Transporte von Gütern aller Art der Bundeswehr können lageabhängig ein Transportbegleitkommando zum Schutz gegen Diebstahl, Raub, Sabotage und Spionage oder vor Gefährdung von Personen und Sachen erfordern.

Es sind



- der Erlass BMVg - Sts/FüS II 4 - Az 06-05-00/VS-NfD vom 30.01.2002 "Maßnahmen zur Erhöhung der Militärischen Sicherheit gegen terroristische Bedrohung und Sabotage" und
- die einschlägigen Transport- und Sicherheitsbestimmungen (z.B. nach GGVS)

zu beachten. Die Bestimmungen für den Kurierdienst der Bundeswehr (AllgUmdr Nr. 29 bzw. ZDv 2/30) bleiben unberührt.

Die Feldjägertruppe übernimmt regelmäßig die Transportbegleitung.

2. Die absendende Dienststelle entscheidet über die Notwendigkeit einer Transportbegleitung, bei Seetransporten in Absprache mit der Transportdienststelle See der Bundeswehr. Sie beantragt rechtzeitig beim zuständigen Wehrbereichsfeldjägerführer, in dringenden Fällen beim nächstgelegenen Feldjägerdienstkommando, die Gestellung eines Transportbegleitkommandos unter Angabe von

- Zeit
- Art des Transportes
- Umfang der zu schützenden Güter und
- Verlade- bzw. Zielort.

Der zuständige Feldjägerführer entscheidet im Einzelfall über den Einsatz von Feldjägern zur Transportbegleitung. Werden Feldjäger eingesetzt, werden sie mit dem Transportführer auf Zusammenarbeit angewiesen.

3. Werden Transporte in Ausnahmefällen nicht durch Feldjäger begleitet, stellt die absendende Dienststelle das Transportbegleitkommando und entscheidet über dessen Stärke und Zusammensetzung. Die **Mindeststärke** beträgt dabei zwei Mann.

Als Führer von Transportbegleitkommandos sind **Unteroffiziere**, möglichst mit Portepee, einzusetzen. Verfügt die absendende Dienststelle nicht über geeignete Soldaten, ist die Gestellung des Transportbegleitkommandos bei der vorgesetzten Dienststelle unter Angabe von Zeit, Art, Umfang und Verlade- bzw. Zielort zu beantragen.

Für diesen Ausnahmefall sind Aufgaben und Befugnisse eines Transportbegleitkommandos sowie organisatorische Einzelregelungen nachfolgend zusammengefaßt.

II. Aufgaben und Befugnisse

1. Der Vorgesetzte, der das Transportbegleitkommando abstellt, **überträgt** ihm vor Antritt des Marsches/Transportes auf Grund der Nummer 3 der Ausführungsbestimmungen zum UZwGBw **Sicherheitsaufgaben**. Die Transportbegleitung beginnt mit der Übernahme des Transportgutes. Der Dienst des Transportbegleitkommandos endet mit der Übergabe des Transportgutes an den Empfänger oder ein anderes Transportbegleitkommando.

2. Die Angehörigen des Transportbegleitkommandos sind bei der Durchführung ihrer Sicherheitsaufgaben **befugt**,

- eine Person, die auf frischer Tat betroffen oder verfolgt worden ist und der Flucht verdächtig ist oder deren Identität nicht sofort festgestellt werden kann, vorläufig festzunehmen,
- unmittelbaren Zwang gegen Personen anzuwenden, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat gegen die Bundeswehr zu verhindern oder sonstige rechtswidrige Störungen der dienstlichen Tätigkeit der Bundeswehr zu beseitigen, wenn sie die Einsatzbereitschaft, Schlagkraft oder Sicherheit der Truppe gefährden,
- als Vorgesetzte mit besonderem Aufgabenbereich anderen Soldaten Befehle zu erteilen und
- Soldaten nach den Bestimmungen der WDO vorläufig festzunehmen.

Bei vorläufigen Festnahmen sind die Bestimmungen der Kapitel 10 und 11 zu beachten. Vorläufig festgenommene Personen, die nicht Soldaten sind, sind der nächsten Polizeidienststelle zu übergeben.

3. Das Transportbegleitkommando hat die **fachlichen Anordnungen** des verantwortlichen militärischen und nichtmilitäri-

schen Transportpersonals zu befolgen. Anlagen der Eisenbahnen und anderer Verkehrsträger dürfen nur mit Einverständnis der zuständigen Stellen und in dem für die Durchführung des Auftrages unbedingt erforderlichen Ausmaß betreten und in Anspruch genommen werden. Eine Störung des ordnungsgemäßen Betriebes ist zu vermeiden.

4. Sind Maßnahmen des Verkehrsträgers (z. B. Bahnpersonal, Hafenbehörden) und die erhaltenen militärischen Anweisungen nicht zu vereinbaren, hat der Führer des Transportbegleitkommandos bei der zuständigen Verkehrsdienststelle eine Entscheidung herbeizuführen. Ist dies **nicht** möglich oder erfordern die Umstände eine sofortige Regelung, hat er den Vorfall der nächsterreichbaren Verkehrsdienststelle, dem zuständigen Feldjägerdienstkommando, ggf. der nächsten militärischen Dienststelle (Standortältester), zu melden und um Unterstützung zu bitten.

III. Durchführung der Transportbegleitung

1. Die das Transportbegleitkommando abstellende Dienststelle befiehlt notwendige Einzelheiten zur Durchführung der Transportbegleitung , insbesondere

– Auftrag des Transportbegleitkommandos,
– Art, Dauer, Verlade- und Zielort sowie ggf. Besonderheiten des Transports,
– Stärke, Bewaffnung, Anzug, Ausrüstung und
– Einzelheiten zur Verbindungsaufnahme/ Meldung.

Darüber hinaus sind **vor Beginn ihres Einsatzes** die Soldaten des Transportbegleitkommandos über ihre Aufgaben im einzelnen sowie das Verhalten bei Behinderungen oder Verzögerungen des Transports und bei besonderen Vorfällen zu **belehren**.

2. Die den Transport durchführende Stelle unterrichtet vor Beginn des Transports das Transportbegleitkommando über weitere Einzelheiten zu Transportweg, Transportdauer, Ziel, besonderen Aufgaben und Verhalten (z. B. Geheimhaltung, Tarnung usw.). Aus Geheimhaltungsgründen kann es erforderlich sein, Transportweg und Ziel dem Begleitkommando vorher nicht zu nennen. In diesem Fall sind Zwischenziele bekanntzugeben. Bei Seetransporten unterrichtet die Transportdienststelle See der Bundeswehr das Transportbegleitkommando über seine Aufgaben und deren Durchführung schriftlich.

3. Dem Führer des Transportbegleitkommandos sind zu übergeben:

- Verzeichnis mit Anschriften und Rufnummern der Verkehrsdienststellen und Feldjägerdienstkommandos, deren Bereich von dem Transport durchfahren wird, sowie der absendenden und empfangenden Stellen,
- Auszug aus dem Transportbefehl oder Marschkredit, in dem alle planmäßigen Halte des Transportes aufgeführt sind.

Ist der Führer des Transportbegleitkommandos gleichzeitig Transportführer, so sind ihm die notwendigen Unterlagen (für Straßentransporte der Marschkredit) für die Durchführung des Transports auszuhändigen.

4. Der Führer des Transportbegleitkommandos hat das in den Verladepapieren angegebene Transportgut nach Art und Stückzahl zu übernehmen, die Unversehrtheit der Ladung oder des Verschlusses zu überprüfen und die Verladung zu überwachen. Ist das Transportgut bereits in plombierten Transportmitteln verladen, prüft der Führer die Unversehrtheit der Plomben und Behälter. Erst danach bestätigt er die ordnungsgemäße **Übernahme**.

Mit seiner Unterschrift und der Aushändigung der Verladepapiere ist er für die Ladung bzw. den Verschluß bis zur Übergabe an den Empfänger oder an ein anderes Transportbegleitkommando verantwortlich.

5. Bei Wechsel des Transportbegleitkommandos oder bei der Übergabe an den Empfänger sind Vollzähligkeit und Unversehrtheit der Ladung bzw. des Verschlusses in einer schriftlichen Übergabeverhandlung zu bestätigen.

6. Bei **Halten** hat sich der Führer des Transportbegleitkommandos nach Möglichkeit von der **Unversehrtheit des Transportgutes** bzw. des Verschlusses der Transportmittel zu überzeugen; bei Eisenbahntransporten jedoch nur, wenn es die Aufenthaltsdauer zuläßt und der Zugführer (Lokführer) oder der Aufsichtsbeamte verständigt wurde.

7. Jeder Transport ist **durch Posten zu sichern**, deren Einsatz der Führer des Transportbegleitkommandos befiehlt. Erforderlichenfalls hat er **bei Halten Streifen** einzusetzen. Während der Fahrt sind die Posten so einzusetzen, daß der Schutz des Transportes jederzeit gewährleistet ist. Bei Eisenbahntransporten sind die besonderen Bestimmungen der ZDv 42/20 VS-NfD „Anforderung und Durchführung von Eisenbahntransporten“ zu beachten.

8. Werden bei einem Halt außerhalb von Liegenschaften der Bundeswehr Örtlichkeiten aus Gründen der militärischen Sicherheit **vorübergehend gesperrt** und zu militärischen Sicherheitsbereichen erklärt, unterrichtet der Führer des Transportbegleitkommandos unverzüglich die nächsterreichbare Polizeidienststelle über Anlaß, Ort und Dauer der Sperrung. Bei Eisenbahntransporten ist eine Störung des Bahnbetriebs zu vermeiden.

IV. Besondere Vorfälle während des Transportes

1. Alle besonderen Vorfälle während des Transports sind **unverzüglich** der jeweils zuständigen Verkehrsdienststelle und dem zuständigen Feldjägerdienstkommando zu melden. Falls diese nicht erreichbar sind, gibt der Führer des Transportbegleitkommandos die Meldung an die nächsterreichbare militärische Dienststelle (Standortältester) ab. Bei erheblichen **Schäden und Ausfällen von Transportmitteln** beantragt der Führer des Transportbegleitkommandos bei der zuständigen Verkehrsdienststelle oder der nächst erreichbaren militärischen Dienststelle (Standortältester) Unterstützung zur Schadensbehebung und im Bedarfsfall Kräfte zum Umladen.

2. Jede Dienststelle, die solche Meldungen oder Anträge erhält, ist zur **unverzüglichen Unterstützung** verpflichtet und hat, sofern es sich gleichzeitig um ein „Besonderes Vorkommnis“ handelt, den Vorfall nach den Bestimmungen der ZDv 10/13 „Besondere Vorkommnisse“ zu melden. Die den Transport entsendende Dienststelle und der Stammtruppenteil des/der betroffenen Soldaten sind dabei nachrichtlich zu beteiligen.

Die weitere Bearbeitung des „Besonderen Vorkommnisses“ ist zwischen der meldenden Dienststelle und dem Stammtruppenteil des/der Soldaten abzustimmen. Dabei ist maßgebend, wessen Belange hauptsächlich berührt sind und wer in der Lage ist, eine sachgemäße Bearbeitung zu gewährleisten. Wird eine Abstimmung hierüber nicht erreicht, so ist der nächste Disziplinarvorgesetzte des/der Soldaten für die weitere Bearbeitung zuständig.

Einzelbestimmungen zur Organisation des Wachdienstes

I. Einteilung in Kategorien

1. Auf Grundlage der Vorgaben der Nr. 205 werden Objekte entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einer Kategorie zugeordnet. Die nachfolgenden Aufzählungen sind **Beispiele bzw. ein Anhalt** für die Zuordnung von Dienststellen, Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr. Die **Entscheidung** zur tatsächlichen Zuordnung erfolgt **im konkreten Einzelfall** gemäß den Vorgaben der Nrn. 225 und 226.

2. Objekte der **Kategorie A** können z.B. sein:
- Führungskommandos der Streitkräfte;
- Kommando Spezialkräfte;
- Kampf- und Kampfführungsanlagen;
- Anlagen und Einrichtungen zur Elektronischen Kampfführung, Marinestützpunkte;
- Versorgungseinrichtungen für Munition, Betriebsstoffe, Waffen, Fernmelde- und elektronisches Gerät, Kryptomaterial, besonders schutzbedürftiges Sanitätsmaterial oder Gerät/Material von einsatzentscheidender Bedeutung für kurzfristige Einsätze;
- Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung und nachgeordnete Dienststellen mit entsprechendem Schutzbedürfnis.

3. Objekte der **Kategorie B** können z.B. sein:
- Stabsquartiere der Höheren Kommandobehörden und Kommandobehörden, die nicht in Kategorie A eingestuft werden;
- Kasernenanlagen (Truppenunterkünfte mit Waffenkammern, VS-Registraturen und Großgerät);
- schutzbedürftige Fernmeldeanlagen und -einrichtungen wie ortsfeste Fernmelde-/IT-Zentren oder Funkanlagen für die Oberste Bundeswehrführung, Weitverkehrsrichtfunkstellen, soweit sie nicht in bewachten Anlagen liegen;
- Ämter, Akademien, Dienststellen, Schulen mit erhöhtem Schutzbedürfnis;
- Mobilmachungsstützpunkte, Lager für Geräteeinheiten, soweit dort Munition, Waffen oder besonders schutzbedürftiges Material gelagert wird.

4. Objekte der **Kategorie C** können z.B. sein:

– Ämter und Dienststellen, soweit sie nicht unter Kategorie B fallen;
– Universitäten der Bundeswehr;
– Versorgungseinrichtungen der Territorialen Wehrverwaltung des Bundes bzw. der Streitkräfte, soweit sie nicht der Kategorie A zugeordnet werden.

5. Objekte der **Kategorie D** können z.B. sein:

– Zentren für Nachwuchsgewinnung;
– Dienststellen der Militärseelsorge;
– Sanitätseinrichtungen wie Bundeswehrkrankenhäuser, Facharztzentren, Institute des ZSanDBw;
– Bundeswehrfachschulen;
– Materiallager der Standortverwaltungen.

II. Hinweise zu Lagefeststellung, -beurteilung und Planung

1. Für eine lagerechte Planung und Organisation des Wachdienstes erfaßt und bewertet der **Kasernenkommandant** alle Faktoren, die für die Absicherung und Bewachung eines Objekts von Bedeutung sind. Neben den organisatorischen Rahmenbedingungen (z.B. Art und Auftrag der Dienststelle(n), Personalstärken) sind insbesondere die **örtlichen Besonderheiten** zu erfassen, die den Wachdienst maßgeblich bestimmen.

2. Als **Anhalt** gelten folgende Faktoren bzw. örtliche Gegebenheiten, die regelmäßig zu erfassen und nach Bewertung bei der Planung des Wachdienstes zu berücksichtigen sind:

– Geographische Lage, unmittelbare Umgebung, Aufteilung des Objekts,
– Anzahl, Art und Lage sicherheitsempfindlicher Bereiche/ Punkte, d.h.
  + Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände, die Geheimschutzauflagen (z.B. VS-Registraturen) oder
  + besonderen gesetzlichen Auflagen (z.B. Aufbewahrung von Betäubungsmitteln, Chemikalien) oder
  + besonderen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Waffenkammern, Fernmeldematerial) unterworfen sind oder
  + aus anderen Gründen gefährdet sein können (z.B. Abstellflächen für Großgerät/Kfz),
– Verfügbarkeit und Zustand baulicher und technischer Absicherung,

- allgemeine Regionale Sicherheitslage, bisherige sicherheitsgefährdende Aktivitäten und Potentiale,
- durchschnittliche Verfügbarkeit von Soldaten für den Wachdienst mit Wachbelastungsquote,
- Innen-/Sonderdienste im Objekt (z.B. UvD) mit Kontrollaufgaben sowie
- Vorgaben für den Wachdienst wie z.B. Kategorie des Objekts, Art und Stärke der Wache(n), Einsatz von Diensthunden, Wachaufgaben, Betreibermodell Absicherung.

3. Ergebnisse der Lagefeststellung, -beurteilung und Planung sind in einem **Objektschutzplan** zusammenzustellen, verfügbar zu halten und regelmäßig zu aktualisieren. Ein **Lageplan** des Objekts mit Kennzeichnung sicherheitsempfindlicher Bereiche bzw. Punkte ist grundsätzlich beizufügen. Wachrelevante Planungen werden in der **„Besonderen Wachanweisung“** umgesetzt**.** Diese ist Teil des Objektschutzplanes. Sofern erforderlich, sind Anträge an vorgesetzte Kommandobehörden bzw. Dienststellen zu stellen.

III. Unterstellung ziviler Wachen abgelegener Objekte unter einen OvWa

1. Die **Unterstellung** der zivilen Wache eines abgelegenen Objektes unter den OvWa der nächstgelegenen militärischen Wache ist **anzustreben**. Kann diesem wegen großer Entfernung oder der großen Zahl abgelegener Objekte die Verantwortung über die Wachen dieser Objekte nicht übertragen werden, prüfen die **Verteidigungsbezirkskommandos**, ob mehrere dieser Objekte zusammengefaßt und einem gemeinsamen OvWa unterstellt werden können.

2. Bei der **Zusammenfassung** von Objekten sind folgende **Vorgaben** zu beachten:

- Objekte sind auch organisationsbereichübergreifend zusammenzufassen.
- Der OvWa soll zur Kontrolle aller ihm unterstellten Objekte in der Regel nicht länger als zwei Stunden benötigen.
- Die Fahrzeit zwischen den beiden entferntesten Objekten soll bei günstigen Verkehrsverhältnissen 30 Minuten nicht überschreiten.
- Zum OvWa-Dienst ist der Personenkreis nach Nr. 302, der in den zusammengefaßten Objekten und deren vorgesetzten Dienststellen Dienst leistet, heranzuziehen. Ausgenommen

hiervon sind Disziplinarvorgesetzte und Kasernenkommandanten bzw. gleichgestellte Vorgesetzte/Dienststellenleiter.

3. Der Kommandeur im Verteidigungsbezirk entscheidet über die Zusammenfassung von Objekten. Liegen diese in mehr als einem Verteidigungsbezirk oder Wehrbereich, entscheidet der jeweils zuständige Nationale Territoriale Befehlshaber.

Vor der Entscheidung ist die **Zustimmung der den einzelnen Objekten direkt vorgesetzten Dienststellen** einzuholen. Die zuständige(n) **Beratungskommission(en)** soll(en) beteiligt werden. Nach der Entscheidung sind Auftrag des OvWa, Dienstsitz, Kfz- und ggf. Fahrergestellung sowie weitere organisatorische Einzelheiten zu befehlen.

4. Kann die zivile Wache einer personalschwachen und abgelegenen Dienststelle wegen der räumlichen Entfernung unter keinen Umständen einem OvWa unterstellt werden, darf der zuständige Kasernenkommandant nach Genehmigung durch den Befehlshaber im Wehrbereich zu seiner Entlastung Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee mit der **Durchführung von Kontrollen** der Wache beauftragen. Die Beratungskommission ist zu beteiligen. Die Zahl der Kontrollen legt das Wehrbereichskommando fest.

Die so beauftragten Soldaten führen für die Dauer der Kontrolle die Bezeichnung **„Beauftragter des Kasernenkommandanten für den Wachdienst“** und sind berechtigt, der Wache zur Abstellung erkannter Mängel Weisungen zu erteilen. Nr. 218 ist zu beachten.

Die Regelung ist in die „Besondere Wachanweisung“ aufzunehmen.

Dienstanweisung
Leiter Beratungskommission

I. Bezeichnung der Dienststellung

In jedem Wehrbereich ist eine Beratungskommission für Bewachungsangelegenheiten und Absicherungsmaßnahmen im materiellen und organisatorischen Bereich einzurichten. Der ihr angehörende Stabsoffizier aus der Abteilung G 2 des Wehrbereichskommandos ist zugleich ihr Leiter. Er führt die Bezeichnung „Leiter der Beratungskommission“ (LtrBerKom).

II. Unterstellung und Vertretung

1. Der Leiter der Beratungskommission untersteht dem Befehlshaber im Wehrbereich. Er ist mit der Ausübung seiner Tätigkeit schriftlich zu beauftragen.

2. Der Leiter der Beratungskommission wird durch einen Stabsoffizier des Wehrbereichskommandos vertreten, der jeweils mit der Ausübung seiner Tätigkeit schriftlich zu beauftragen ist.

3. Der Leiter der Beratungskommission fügt im Schriftverkehr seiner Unterschrift seinen Dienstgrad und die Bezeichnung „Leiter der Beratungskommission“ bei.

III. Aufgaben in allgemeinen Bewachungsangelegenheiten

1. Der Leiter der Beratungskommission berät und unterstützt den Befehlshaber im Wehrbereich in allen Fragen der Bewachung und materiellen Absicherung sowie in Einzelfragen der organisatorischen Absicherung, insbesondere bei der Herbeiführung von Entscheidungen nach Nr. 226.

2. Der Leiter der Beratungskommission beruft auf Antrag eines Kasernenkommandanten/Kommandeurs/Dienststellenleiters oder im Auftrag des Befehlshabers im Wehrbereich die Beratungskommission ein. Er berät im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Beratungskommission die Kommandeure/Dienststellenleiter über die gemäß Nr. 225 anzuordnenden Maßnahmen.

3. Das Ergebnis der Beratung hält er in einem Protokoll fest, das von allen Mitgliedern der Beratungskommission zu unterschreiben ist. Die abweichende Auffassung eines Mitgliedes der Beratungskommission über die vorgeschlagenen

Maßnahmen ist in das Protokoll aufzunehmen. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit Gegenüberstellung alternativer Möglichkeiten ist beizufügen. Jedes Protokoll ist mit einer Empfehlung abzuschließen.

4. Bei Abstimmungen innerhalb der Beratungskommission hat der Leiter der Beratungskommission das gleiche Stimmrecht wie die anderen Mitglieder.

5. Werden Dienststellen des Geschäftsbereichs des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung überprüft, tritt zusätzlich ein Mitarbeiter aus diesem Geschäftsbereich beratend zur Beratungskommission.

6. Werden Fragen des Einsatzes von Diensthunden der Bundeswehr und/oder Wachbegleithunden gewerblicher Bewachungsunternehmen zur Bewachung berührt, ist der Wehrbereichsveterinär hinzuziehen.

7. Werden bei Beratungen Belange ziviler Wachen der Bundeswehr berührt, ist die zuständige örtliche Personalvertretung hinzuzuziehen.

8. Der Leiter der Beratungskommission ist zur Zusammenarbeit mit den Kasernenkommandanten/Kommandeuren/Dienststellenleitern im Wehrbereich und deren Sicherheitsbeauftragten verpflichtet. Er hat ihnen gegenüber keine Befehls- oder Anordnungsbefugnis und übt keine Kontrollen aus.

IV. Aufgaben beim Betreibermodell Absicherung

1. Bei geplanten Vorhaben im Rahmen des Betreibermodells Absicherung (Anlage 5) wird durch Hinzuziehung

– eines Vertreters des zuständigen Fachreferats des BWB,
– eines Stabsoffiziers/Offiziers der vorgesetzten Kommandobehörde des betroffenen Kasernenkommandanten,
– des Kasernenkommandanten oder eines von ihm beauftragten Offiziers und
– eines Offiziers des zuständigen Infrastrukturstabes,

eine **Erweiterte Beratungskommission** (ErwBerKom) gebildet. Bei Bedarf ist weiteres Fachpersonal zur Beratung hinzuzuziehen. Die Funktion des Leiters der Beratungskommission bleibt unberührt. Die Regelungen zum Stimmrecht gemäß Abschnitt III. gelten entsprechend. Die örtliche Personalvertretung ist auf Wunsch zu beteiligen.

Die Erweiterte Beratungskommission führt im Auftrag des BMVg – Fü SKB I 5 / AG Bewachung Bw Realisierbarkeitsuntersuchungen für das geplante Betreibermodell Absicherung durch und entscheidet nach deren Abschluß über die Fortführung der Planung und Realisierung. Das Ergebnis der Realisierbarkeitsuntersuchungen ist in einem Protokoll festzuhalten.

3. Wird das Verfahren zur Realisierung des Betreibermodells fortgeführt, übergibt der Leiter der Beratungskommission das Vorhaben an die zuständige Wehrbereichsverwaltung und stellt die weitere fachliche Unterstützung durch die Erweiterte Beratungskommission sicher.

4. Weitere Einzelheiten sind im Verfahrenserlaß zum Betreibermodell Absicherung geregelt.

Betreibermodell Absicherung

I. Zweck

Steigende Bewachungskosten, hohe Wachbelastung der Soldaten und mangelnde Effizienz der rein personellen Bewachung erfordern den verstärkten Einsatz von Absicherungstechnik. Eine umfassende Ausrüstung aller zu bewachenden Objekte mit Absicherungstechnik kann wegen knapper Haushaltsmittel nicht allein mit Eigeninvestitionen der Bundeswehr realisiert werden.

Für **größere, besonders schutzbedürftige Objekte mit hohem Bewachungsaufwand** wurde deshalb ein Modell entwickelt, mit dem durch eine **technische Gesamtabsicherung** die Bewachungseffizienz erheblich gesteigert wird, ohne Investitionen der Bundeswehr tätigen zu müssen. Wegen der Auftragsvergabe an ein gewerbliches Unternehmen als Betreiberfirma trägt dieses Modell die Bezeichnung **Betreibermodell Absicherung**. Voraussetzung für seine Anwendung ist ein **Wirtschaftlichkeitsnachweis** gegenüber der herkömmlichen Bewachung.

II. Aufgaben

1. Beim **Betreibermodell Absicherung** für eine Liegenschaft wird die **Absicherungsleistung** insgesamt einem Auftragnehmer – der Betreiberfirma – auf der Grundlage eines langfristigen Vertrages übertragen.

Die Betreiberfirma

- erstellt die Absicherungsplanung nach Vorgaben der Bundeswehr,
- installiert und finanziert die Absicherungstechnik,
- betreibt die Absicherungstechnik und garantiert deren Funktionstüchtigkeit,
- stellt das Wachpersonal für die im Betreibermodell erforderlichen Funktionen,
- übernimmt die Gesamtverantwortung für die Absicherungsleistung und
- erhält hierfür ein monatliches Leistungsentgelt.

2. **Modifizierungen des Betreibermodells Absicherung** können erfolgen, indem die Bundeswehr die personellen Wachleistungen ganz oder teilweise übernimmt. Ausgenommen hiervon sind in

der Regel die Bedienung, Wartung und Instandhaltung der Technik.

3. Das Betreibermodell Absicherung ist **in die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift eingebunden**. Die von der Betreiberfirma eingesetzten Personen (Abschnitt IV.) sind Wachpersonen.

III. Realisierung

1. Der Kasernenkommandant meldet den Bedarf für ein Betreibermodell Absicherung auf dem Dienstweg und, nach Zustimmung seiner vorgesetzten Kommandobehörde, über das Wehrbereichskommando an das Streitkräfteamt – Abt VI 3 / Wachdienst Bw. Dort werden Anträge koordiniert, in einer Vorschlagsliste zusammengefaßt und dem BMVg – Fü SKB I 5 / AG Bewachung Bw zur Entscheidung vorgelegt.

2. Nach Prüfung und Zustimmung der AG Bewachung Bw wird ein Auftrag an die zuständige Erweiterte Beratungskommission beim Wehrbereichskommando zur Realisierbarkeitsuntersuchung erteilt. Bei Eignung übernimmt die zuständige Wehrbereichsverwaltung die Realisierung des Betreibermodells.

IV. Betrieb

1. Mit Inbetriebnahme der Bewachung und der technischen Absicherung nach dem Betreibermodell Absicherung übernimmt die Betreiberfirma auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen die gesamte Absicherung der Liegenschaft. Sie ist hierfür gegenüber dem Kasernenkommandanten verantwortlich, Nr. 211 bleibt unberührt.

2. Die Absicherungstechnik bleibt während der Vertragsdauer im Besitz der Betreiberfirma. Änderungen hieran können nur im Einvernehmen zwischen der Wehrbereichsverwaltung und der Betreiberfirma vorgenommen werden.

3. Das Wachpersonal wird dem **OvWa der Liegenschaft unterstellt**, unterliegt jedoch auch hier dem Direktionsrecht der Betreiberfirma.

4. Eine Wache beim Betreibermodell Absicherung besteht aus folgendem **Wachpersonal**:

- **Wachleiter und Wachschichtführer** (als Zweitaufgabe auf Konsolenbediener/ Eingreifkräfte übertragbar),
- **Konsolenbediener Sicherheitsleitstelle** zur Bedienung der Alarmkonsole sowie Alarmierung und Einsatzsteuerung von Eingreifkräften,
- **Eingreifkräfte mit und ohne Diensthund** zur Alarmverifikation/-verfolgung (Hauptaufgabe), als Torposten (Zweitaufgabe) und Streifenposten (bedarfsbezogen),
- **Eingreifreserve** (bei Bedarf) zur Verstärkung der Eingreifkräfte bei ihren Aufgaben, wenn sie zur Beherrschung der Lage nicht ausreichen, und
- **Wachverstärkungskräfte** zur Verstärkung für Konsolenbediener und Eingreifkräfte bei Ausfall von technischen Absicherungsanlagen.

5. Bei Modifizierungen des Betreibermodells Absicherung bleibt eine Teilverantwortung für Wachleistungen bei dem Wachpersonal der Bundeswehr. Die Verantwortungsabgrenzung ist zweifelsfrei im Vertrag mit der Betreiberfirma und in der Besonderen Wachanweisung zu regeln.

Verhalten gegenüber betrunkenen Soldaten

Übermäßiger Alkoholgenuß ist oftmals Ursache für Straftaten und Dienstvergehen, insbesondere für Ungehorsam und Tätlichkeiten gegenüber Vorgesetzten. Auch Unfälle mit Todesfolge oder schweren körperlichen Schäden können auf Einwirkung von Alkohol zurückgehen.

Im Umgang mit betrunkenen Soldaten ist eine **situationsbezogene und umsichtige Vorgehensweise angezeigt**. Man muß sich immer wieder vor Augen halten, daß sich der Alkoholisierte in einem seelischen und körperlichen Zustand befindet, der ihm ein normales Verhalten erschwert oder unmöglich macht. Einerseits gefährdet er durch sein Verhalten Sicherheit, Einsatzbereitschaft, Disziplin und Ansehen der Truppe, andererseits bedarf er dringend des kameradschaftlichen Beistandes oder sogar der ärztlichen Hilfe.

In Ergänzung zu den Bestimmungen der ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ (Nr. 403) sind daher nachfolgende Richtlinien (Auszug aus Grundwerk G1-Hinweis, Kapitel 2) zu **beachten:**

1. Die Pflicht zur Kameradschaft gebietet, Soldaten, die durch übermäßigen Alkoholgenuß in eine Notlage geraten oder Gefahren ausgesetzt sind, **beizustehen.** Das kann je nach den Umständen insbesondere bedeuten,

- sie am weiteren Alkoholgenuß zu hindern,
- sie sicher in die Unterkunft oder Wohnung zu bringen,
- die Benutzung eines Fahrzeuges, insbesondere Kraftfahrzeuges zu verhindern oder
- sie von sonstigem, sie selbst oder andere gefährdendem Tun abzuhalten.

Soldaten mit höherem Dienstgrad sowie Vorgesetzte – insbesondere auch **Soldaten im Wach- bzw. Ordnungsdienst** – sollen zur Vermeidung einer Pflichtverletzung oder weiterer Pflichtverletzungen **nur dann eingreifen**, **wenn dies nicht durch Soldaten im gleichen Dienstgrad ohne Sonderbefugnisse geschehen kann** oder deren Bemühungen keinen Erfolg haben.

2. Es ist ein Gebot der Fürsorge und der Kameradschaft, alles zu vermeiden, was geeignet ist, einen alkoholisierten Kameraden straffällig werden zu lassen.

Andererseits ist konsequent einzuschreiten, wenn betrunkene Soldaten im Begriff stehen, eine Pflichtverletzung zu begehen, oder sich bereits einer Dienstpflichtverletzung schuldig gemacht haben.

Muß ein Vorgesetzter persönlich eingreifen, soll er **ruhig und sachlich** auftreten, den Betrunkenen **in kameradschaftlicher Weise** ansprechen, sich jedoch **auf keine Diskussion einlassen.**

Bleibt der Betrunkene nach gütlichem Zureden uneinsichtig und folgt auch einem Befehl nicht, ist er unter den Voraussetzungen des § 17 WDO vorläufig festzunehmen.

In der Öffentlichkeit sind die notwendigen Maßnahmen möglichst unauffällig durchzuführen. Es ist vor allem zu vermeiden, daß es zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen kommt.

3. Bei jedem, der betrunken erscheint, ist daran zu denken, daß dieser Eindruck auch durch Krankheit oder innere Verletzung hervorgerufen sein kann. Daher sind – wie in der Ersten Hilfe bei Verdacht auf Vergiftung – umgehend auch die **erforderlichen Feststellungen zur Klärung der Ursache dieses Zustandes** zu treffen, z. B. durch Befragen des Betroffenen und von Zeugen über Art, Menge und Zeitpunkt des möglichen Alkoholgenusses oder der möglichen Einnahme von Medikamenten.

Beim Abklingen des Alkoholrausches fällt der Betrunkene nicht selten in einen depressiven Zustand, der auch die **Gefahr eines Selbsttötungsversuches** in sich bergen kann. Daher soll ein Betrunkener bis zum Nüchternsein nicht aus den Augen gelassen werden.

4. Über Beistand und allgemeine Hilfe hinaus kann der Zustand des Betrunkenen oder vermeintlich Betrunkenen **sanitätsdienstliche Hilfe** erforderlich machen, mit dem Ziel,

- die rasche Durchführung lebensrettender Maßnahmen,
- die Linderung der Not des Betroffenen und
- die Verhütung weiterer Schäden

zu gewährleisten.

Die **sanitätsdienstliche Hilfe** ist (z. B. vom Wachhabenden/Stellvertretenden Wachhabenden für vorläufig Festgenommene in Arrestzellen) **in jedem Fall dann anzufordern,** wenn der Betrunkene oder vermeintlich Betrunkene **in einem Zustand** zu sein scheint, der **durch einen Alkoholrausch allein nicht erklärt werden kann**.

Bis zum Eintreffen des Sanitätspersonals sind

- **bei Atemnot,**
- bei Atemstillstand oder
- **bei hochgradiger Benommenheit oder Bewußtlosigkeit**

Maßnahmen der Kameradenhilfe gemäß ZDv 49/20 „Sanitätsausbildung aller Truppen“ vorzunehmen.

Darüber hinaus ist der **Sanitätsdienst sofort einzuschalten**, wenn

- sich Hinweise für eine Störung lebenswichtiger Körperfunktionen ergeben,
- der Betrunkene oder vermeintlich Betrunkene ohne Bewußtsein ist oder hochgradig benommen (nicht nur „ansprechbar-schläfrig“) erscheint,
- er trotz nachweislich nur geringen Alkoholgenusses (Zeugenaussagen) abweichend von seiner bekannten Wesensart ungewöhnlich reagiert,
- er Verletzungen (ausgenommen Hautabschürfungen geringfügiger Art mit Ausnahme von Kopfverletzungen) aufweist oder
- im Begriffe steht, sich oder andere durch sein trunkenheitsbedingtes Handeln gesundheitlich zu schädigen.

Bis zur Übernahme durch den Sanitätsdienst ist weiterhin Erste Hilfe (Kameradenhilfe) zu leisten.

Achtung:

Bis zum Inkrafttreten der ZDv 27/2 „Bestimmungen für die Haltung und den Einsatz von Tieren in der Bundeswehr“ gelten die „Weisungen für den Einsatz von Diensthunden im Wachdienst in Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr“, BMVg – InSan I 8 – Az 42-35-35/10/VS-NfD vom 14.12.1992.

Dieses Blatt ist mit Inkrafttreten der o. a. ZDv aus der ZDv 10/6 zu entfernen und zu vernichten.

Einsatz von Diensthundführern und Diensthunden im Wachdienst

I. Grundlagen und Grundsätze

1. Diensthunde können im Wachdienst im Rahmen ziviler Wachen der Bundeswehr eingesetzt werden. Ihr Einsatz erfolgt auf Grundlage der ZDv 27/2 „Bestimmungen für die Haltung und den Einsatz von Tieren in der Bundeswehr“ und ergänzender fachlicher Weisungen/Anweisungen. Besonderheiten des Einsatzes von Diensthunden im Wachdienst nach dem Betreibermodell Absicherung sind in Anlage 5 geregelt.

2. **Diensthundführer und Diensthund** sind als **Wachteam** eine **Funktionseinheit**. Der Diensthund darf nur mit seinem Diensthundführer eingesetzt werden. Ein Einsatz ohne Diensthundführer in oder an zu bewachenden Objekten ist unzulässig.

3. Jeder Diensthund im Wachdienst der Bundeswehr hat grundsätzlich nur **zwei Diensthundführer**. Während einer Wachschicht darf er nur von einem dieser Diensthundführer geführt werden.

4. **Entscheidungen zum Einsatz von Diensthunden** treffen die hierzu ermächtigten Kommandobehörden/Dienststellen (Nr. 225). Der **Wehrbereichsveterinär** ist fachlicher Berater für jede Art von Einsätzen von Diensthunden im Wehrbereich und als Sachverständiger Mitglied der Beratungskommission, sofern diese den Einsatz von Diensthunden behandelt.

5. Bei der **Festlegung von Wachbereichen,** in denen Diensthunde zum Einsatz kommen, sind die Umweltbedingungen zu berücksichtigen, um das Geruchs-, Hör- und Sehvermögen des Hundes bestmöglich ausnutzen zu können. Die Marschleistung des Diensthundes soll zwei bis drei Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

In den Wachbereichen ist festzulegen, welche Teile durch eine Schwerpunkt- bzw. Flächenbewachung (im Ausnahmefall) zu schützen sind.

II. Ausbildung, Dienstaufsicht und Prüfungen

1. Als **Diensthundführer** sind nur geeignete Personen nach dem Freiwilligkeitsprinzip auszuwählen. Diensthundführer und Diensthund müssen den Forderungen der ZDv 27/2 entsprechen. Vor ihrem Einsatz als Diensthundführer haben sie die erforderlichen **Kenntnisse und Fähigkeiten** an der Schule für Diensthundewesen der Bundeswehr (**SDstHundeBw**) zu erwerben und durch eine Prüfung nachzuweisen. Ein **Diensthund** wird vor seinem Einsatz im Wachdienst grundsätzlich mit einem seiner Diensthundführer ebenfalls an der **SDstHundeBw ausgebildet**.

Vor dem Einsatz im Wachdienst sind eine **Gewöhnung an den jeweiligen Diensthundführer und an den Wachbereich** sowie objektbezogene Übungen mit dem jeweiligen Diensthundführer durchzuführen.

Der uneingeschränkte Einsatz von Diensthunden mit Diensthundführer als Wachteam im Wachdienst ist nur mit bestandener Prüfung gemäß DPOBw zulässig.

Vor dem endgültigen Einsatz im Wachdienst sind eine **Gewöhnung an beide Diensthundführer und an den Wachbereich** sowie objektbezogene Übungen mit beiden Diensthundführern durchzuführen. Ein sofortiger, uneingeschränkter Einsatz von neu zugegangenen Diensthunden im Streifendienst ist nicht zulässig.

2. Der Ausbildungsstand und die Einsatzfähigkeit von Diensthundführer und Diensthund sind durch **regelmäßiges Training** zu erhalten. Dieses umfaßt Unterordnungsübungen und den auftragorientierten Schutzdienst. Die praktische Ausbildung ist unter Leitung des Wachleiters bzw. *des Wachschichtführers* durchzuführen. Hierfür sind einschließlich des notwendigen spielerischen Umgangs mit dem Diensthund täglich etwa 30 Minuten bzw. *etwa* 4 Stunden in der Woche anzusetzen. Die Ausbildung ist für jedes Wachteam schriftlich mit Angaben über

- Datum, Dauer, Witterungsbedingungen und Inhalte der Ausbildung,
- Feststellungen zum Verhalten von Diensthundführer und Diensthund sowie
- erkannte Mängel und Maßnahmen zum Abstellen dieser Mängel

nachzuweisen. Die Nachweise sind monatlich vom **Kasernenkommandant** abzuzeichnen.

3. Für **Diensthundführer** sind darüber hinaus zur Erhaltung des Ausbildungsstandes regelmäßig **theoretische Unterrichte** auf

Grundlage der Ausbildungshilfen und -unterlagen der SDstHundeBw durchzuführen. Die Ausbildungspläne sind vom **Kasernenkommandant** gegenzuzeichnen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

4. Im Rahmen der **Dienstaufsicht** sind Einsatzfähigkeit, Ausbildungsstand sowie Pflege- und Gesundheitszustand der Diensthunde durch den **Wachleiter** und die Wachschichtführer laufend zu überwachen. Über wesentliche Erkenntnisse und sich ergebenden Handlungsbedarf ist der Kasernenkommandant zu unterrichten. Dabei **kontrolliert** der Wachleiter in enger Abstimmung mit dem Kasernenkommandanten die Ausführung der Wachaufgaben durch Diensthundführer und Diensthund in den Wachschichten. Diese Kontrollen sind insbesondere nachts durchzuführen.

5. **Ausbildungsstand und Eignung von Wachteams** (Diensthundführer und Diensthund) sind mindestens **einmal jährlich** auf der Grundlage der DPOBw sowie nach der Unfallverhütungsvorschrift „Wach- und Sicherungsdienste“ (VBG 68) zu **prüfen**.

Die Prüfung wird durch eine Prüfungskommission vor Ort durchgeführt. Der zuständige Wehrbereichsveterinär leitet diese. Die SDstHundeBw stellt Prüfer und Helfer. § 80 BPersVG ist zu beachten.

Das Prüfergebnis lautet „**bestanden**“ oder „**nicht bestanden**“. Mängel und Schwächen werden im Prüfbericht festgehalten. Besteht das Wachteam die Prüfung nicht oder mit Schwächen, sind – abhängig von den erkannten Mängeln oder Schwächen – geeignete Maßnahmen zur Nachschulung in der Dienststelle zu treffen. Ggf. sind Befugnisse nach dem UZwGBw einzuschränken oder zu entziehen.

III. Diensthunde im Wachdienst

1. Diensthunde im Wachdienst der Bundeswehr werden angeleint und grundsätzlich am Lederhalsband geführt. Die Ausrüstung des Diensthundführers ist so festzulegen, daß er nicht durch Ausrüstungsgegenstände beim Führen und beim Einsatz des Diensthundes behindert bzw. das Wahrnehmungsvermögen des Diensthundes nicht beeinträchtigt wird. Die vom Diensthundführer mitgeführte Pistole muß stets fertiggeladen, entspannt und gesichert sein.

2. Diensthunde melden sofort jede wahrgenommene Person durch ihre Körpersprache. Ihr Einsatz ist daher nur zweckmäßig, wenn grundsätzlich **kein Personenverkehr** (nach Ort und/oder Zeit) zu erwarten ist.

3. Einzelne **Wacheinsätze** dürfen **zwei Stunden** nicht überschreiten und frühestens nach einer Ruhezeit im Zwinger von zwei Stunden fortgesetzt werden. In einer 24-Stunden-Schicht darf die Gesamteinsatzzeit (Wacheinsatz und Ausbildung) zehn Stunden nicht überschreiten. Nach der Fütterung, grundsätzlich durch den Diensthundführer, müssen die Diensthunde, abhängig von der Art der Nahrung, 4 bis 6 Stunden zusammenhängend ruhen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwanges nach UZwGBw darf ein Diensthundführer seinen Diensthund als **Hilfsmittel der körperlichen Gewalt** unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einsetzen. Insbesondere bei Dunkelheit, schlechter Sicht und in unübersichtlichem Gelände kann der Einsatz eines Diensthundes wirkungsvoller sein als der Schußwaffengebrauch. Der Einsatz des Diensthundes als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt beim Anhalten einer fliehenden oder bei Abwehr einer angreifenden Person soll vergleichbar dem Schußwaffengebrauch in eindeutiger Weise wie folgt angedroht werden:

„Halt! Stehenbleiben!“
„Halt! Oder ich setze meinen Diensthund ein!“

Weitere Einzelheiten zur Vorgehensweise beim Sichern bzw. bei der Verfolgung oder beim Wegbringen einer verdächtigen Person durch das Wachteam sind u.a. in der DPOBw festgelegt und nach dieser auszuführen.

5. Der Einsatz von Diensthunden bei der **Nutzung von Absicherungstechnik** (z.B. im Betreibermodell Absicherung) erfolgt erst nach Alarmierung. Dabei ist in der Regel davon auszugehen, daß sich unbefugte Personen in dem technisch überwachten Bereich aufhalten. Eingreifkräfte können Diensthunde gezielt, auch zum Auffinden solcher Personen einsetzen.

IV. Ergänzende Bestimmungen für Wachteams gewerblicher Bewachungsunternehmen

1. Die Bestimmungen für den Einsatz von Diensthunden der Bundeswehr im Wachdienst gelten sinngemäß auch für den Ein-

satz von **Hunden ziviler Wachen gewerblicher Bewachungsunternehmen**. Sie sind beim Abschluß des Bewachungsvertrages einzubringen. Insbesondere die jährlichen Prüfungen sind bindend und durch die zuständige Prüfungskommission vorzunehmen (siehe Abschnitt II.).

2. Beim Vertragsabschluß mit einem Bewachungsunternehmen oder bei Neueinstellung von Wachpersonen ist vor deren erstem Einsatz im Wachdienst ein Befähigungsnachweis als Diensthundführer nachzuweisen. Als Qualifikation der Diensthunde wird dabei vorübergehend – ersatzweise für die nach DPOBw geforderten Prüfungen – eine der nachfolgenden Prüfungen (Ersatzprüfung) anerkannt:

- Kostenpflichtige Prüfung gemäß DPOBw durch eine Prüfungskommission der Bw, wenn der Diensthund durch einen Diensthundführer des Bewachungsunternehmens vorgestellt wurde und im Leistungsblatt des Diensthundes diese Prüfung als Ersatzprüfung gekennzeichnet ist oder
- Diensthundprüfung gem. DPO I oderDPO II bei Zoll, Polizei, BGS oder
- Schutzhundprüfung gem. Prüfungsordnung Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) SCH H A, SCH H I, SCH H II, SCH H III oder
- internationale vom VDH anerkannte Ausbildungskennzeichen für Gebrauchshunde (Internationale Prüfordnung (IPO), Wettkampfprüfordnung (WPO)) anderer Mitgliedstaaten in der NATO und der Europäischen Gemeinschaft sowie der Schweiz und Tschechiens.

Als Nachweis dieser Prüfungen werden nur Zertifikate anerkannt, die von Leistungsrichtern der betreffenden Behörden bzw. der dem VDH angeschlossenen Vereine ausgestellt sind, deren Ausstellungsdatum nicht länger als 6 Monate vor dem Einstellungstermin zurückliegt und die Identität des Diensthundes eindeutig durch Tätowierung oder Chip feststellbar ist.

Fremdsprachigen internationalen Ausbildungskennzeichen muß eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung der Urkunde über die erfolgreiche Prüfung beigefügt sein.

Drei Monate nach seiner ersten Einstellung in ein Objekt der Bundeswehr muß der Diensthund die Gewöhnung an seinen bzw. seine beiden Diensthundführer und an den Wachbereich abgeschlossen haben und gem. DPOBw umgeschult worden sein. Eine Prüfung gemäß Abschnitt II, Nr. 5 innerhalb dieses Zeitraumes erfolgt nur mit Einverständnis des gewerblichen Bewachungsunternehmens.

3. Ein Wachteam, das eine Prüfung nach DPOBw nicht gemeinsam abgelegt hat, darf im Wachdienst erst eingesetzt werden, wenn der Vertragsnehmer dem Vertragsgeber eine Bescheinigung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, daß der Diensthundführer seinen Diensthund unter Kontrolle hat. Voraussetzung hierfür ist, daß der Diensthundführer seinen Diensthund in der Unterordnung und in den Teilen des Schutzdienstes beherrscht, die dem Aufgabenspektrum des Wachteams entsprechen (Personenkontrolle, Abwehr eines Überfalls, Eigenschutz). Nr. 314 gilt entsprechend.

Bis zum erfolgreichen Ablegen einer Prüfung nach DPOBw darf der Diensthund nicht als Mittel des unmittelbaren Zwanges zur Verfolgung von Personen eingesetzt werden.

STREITKRÄFTEAMT
Abt VI 3 / WachDstBw

Taschenkarte

für Posten und Streifen
im militärischen Sicherheitsbereich

Verhalten von Soldaten im Wachdienst

März 1995

DSK FF429320102

Bearbeitet nach

ZDv 10/6 VS-NfD „Der Wachdienst in der Bundeswehr“

ZDv 14/9 „Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse“

Die an der Seite durch einen Strich gekennzeichneten Texte sind vom Wachsoldaten auswendig zu lernen.

Die Taschenkarte ist von allen Wachsoldaten ständig am Mann zu tragen.

Die Taschenkarte für Posten und Streifen im militärischen Sicherheitsbereich, August 1982, Neudruck April 1991 und Nachdrucke bis April 1994, tritt hiermit außer Kraft und ist zu vernichten.

Anlage 8/2

Als Wachsoldat habe ich den **Auftrag,**

- den militärischen Sicherheitsbereich gegen unberechtigten Zugang **zu schützen** und
- Angriffe **abzuwehren,** die sich gegen Personal oder Rechtsgüter der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte richten.

Im einzelnen habe ich zu beachten:

I. Bei der Personenüberprüfung:

1. a. **Als Posten** halte ich in meinem Wachbereich
   - jede Person an, die den militärischen Sicherheitsbereich betreten will,
   - stichprobenweise solche Personen an, die den militärischen Sicherheitsbereich verlassen wollen.

1. b. **Als Streife** halte ich in meinem Wachbereich jede Person an,
   - die ich nicht kenne <u>o d e r</u>
   - an deren Aufenthaltsberechtigung ich Zweifel habe <u>o d e r</u>
   - die ich einer Straftat gegen die Bundeswehr für verdächtig halte.

E r s t e r A n r u f

2. **Ich rufe:**

   „HALT! STEHENBLEIBEN!“,

   wenn das Anhalten nicht ohne weiteres möglich ist (z. B. Streife bei Nacht; Person entfernt sich).

Z w e i t e r A n r u f

3. **Ich rufe:**

   „HALT! ODER ICH SCHIESSE!“ <u>o d e r</u>

   gebe einen Warnschuß ab (steil in die Luft), wenn der Angerufene trotz 1. Anrufs zu fliehen versucht und ich **nur** durch gezielten Schuß die Flucht verhindern kann.

4. **Ich schieße** (gezielt), wenn der Angerufene trotz 2. Anrufs oder Warnschusses nicht stehen bleibt.

5. **Ich überprüfe** den Angehaltenen auf seine Personalien und seine Aufenthaltsberechtigung, wenn dies ohne Gefahr für mich und meinen Auftrag möglich ist.

6. **Ich lasse** den Angehaltenen nur **weitergehen,** wenn
   – ich ihn überprüft habe und mir seine Personalien bekannt sind u n d
   – seine Aufenthaltsberechtigung feststeht u n d
   – ich einen dringenden Tatverdacht gegen ihn nicht oder nicht mehr für gegeben halte.

II. Beim Festhalten von unbekannten und verdächtigen Personen:

E r s t e M a ß n a h m e

1. **Ich alarmiere die Wache** und **halte** den Angehaltenen bis zum Eintreffen der Wache **fest,** wenn
   – mir die Überprüfung zu gefährlich ist o d e r
   – ich aus anderen Gründen Personalien o d e r
   – Aufenthaltsberechtigung nicht sofort feststellen kann o d e r
   – ich dringenden Tatverdacht und Gefahr im Verzuge für gegeben halte.

Z w e i t e M a ß n a h m e

2. Ich prüfe, ob der Schusswaffengebrauch angezeigt ist (siehe Nr. 1115 ff) und **drohe** der festgehaltenen Person **ggf.** mit den Worten:

   „BEI ANGRIFFS- ODER FLUCHTVERSUCH SCHIESSE ICH!“,

   wenn ein Angriff oder die Flucht **nur** durch gezielten Schuß verhindert werden kann.

D r i t t e M a ß n a h m e

3. **Ich befehle** dem Festgehaltenen:

   „HÄNDE HOCH! UMDREHEN!“

   Sofern noch nicht geschehen, lade ich meine Waffe fertig.

4. **Ich schieße** (gezielt), wenn der Festgehaltene trotz Androhung des Schußwaffengebrauchs zu fliehen versucht oder wenn er mich angreift und dadurch eine Gefahr für mein Leib oder Leben gegeben ist.

III. Bei jeder Art von Schußwaffengebrauch:

1. **Ich schieße** aus eigenem Entschluß **nur** in den Fällen, in denen diese **Taschenkarte** den Schußwaffengebrauch **vorsieht** (Nr. I 4, II 4, IV 2 – 4).

2. **Ich schieße nur, wenn die Anwendung milderer Zwangsmittel** (d. h. körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel) **nicht ausreicht.**

3. Ich schieße nicht, um zu töten, sondern nur, um **angriffs- oder fluchtunfähig** zu machen.

   Ich schieße, bevor ich auf die Person ziele, auf den Gegenstand, mit dessen Hilfe die Person zu entkommen sucht (z. B. auf Reifen eines Kfz).

4. Ich schieße **nicht,** wenn ich mit hoher Wahrscheinlichkeit **Unbeteiligte gefährden** würde.

   Ich mache davon **nur** eine **Ausnahme,** wenn es beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge oder zu meiner persönlichen Rettung nicht zu vermeiden ist.

5. Ich schieße **nicht** auf **Kinder.**

   Ich schieße auf Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) und auf Gebrechliche nur bei höchster Gefahr.

6. Ich schieße **nicht** bei **Diebstahl** (auch nicht bei Einbruchdiebstahl). Ausnahme: Fälle nach Nr. IV 3.

IV. Bei der Abwehr von Angriffen:

1. **Ich wende** körperliche **Gewalt** (z. B. Boxhieb) oder Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (z. B. Kolbenhieb) **an,** wenn dies erforderlich ist, um einen **Angriff abzuwehren,** der sich gegen Personal oder Rechtsgüter der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte richtet.

2. **Ich schieße** (gezielt), wenn ich nur dadurch von mir oder einem anderen Angehörigen der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte, einen **tätlichen Angriff** gegen Leib oder Leben **abwehren** kann.

3. **Ich schieße** (gezielt) nach Androhung des Schußwaffengebrauches und nach einem Warnschuß auf **einzelne Personen** ferner, wenn ich nur dadurch einen **besonders schweren Angriff abwehren** kann, der sich gegen Personal oder Rechtsgüter der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte richtet.

   Einen besonders schweren Angriff begeht, wer

   - Anlagen oder Einrichtungen (z. B. Gebäude und Grundstücke der Bundeswehr sowie Stellungen, Sperren und Tarneinrichtungen) zerstört oder unbrauchbar macht,

- Wehrmaterial (z. B. Waffen, scharfe Munition, Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge aller Art, Treibstoffe, für den Kampfeinsatz bestimmte Geräte und Instrumente) zerstört, unbrauchbar macht oder beseitigt,
- einen Brand legt, eine Explosion herbeiführt oder geheimhaltungsbedürftige Gegenstände entwendet.

4. **Ich schieße** (gezielt) auf eine **Menschenmenge,** wenn ich nur dadurch **verhindern** kann, daß aus der Menge heraus rechtswidrige **Gewalttaten** gegen die Bundeswehr oder die verbündeten Streitkräfte begangen werden.

5. Ich schieße auch in diesen Fällen (Nr. IV 2 - 4) erst, wenn ich den Schußwaffengebrauch durch die Worte:

   „HALT! ODER ICH SCHIESSE!“ o d e r

   durch einen **Warnschuß** (steil in die Luft) **angedroht** habe.

   Ich wiederhole die Androhung gegenüber einer Menschenmenge.

   Ich darf **ohne Androhung** im allgemeinen nur schießen, wenn ich nur durch sofortiges Handeln in der Lage bin, von mir oder einem anderen Angehörigen der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte, **eine Gefahr für Leib oder Leben** abzuwehren.

STREITKRÄFTEAMT
Abt VI 3 / WachDstBw

Taschenkarte

für Wachvorgesetzte

Verhalten von Soldaten im Wachdienst

März 1995

DSK FF428500013

Bearbeitet nach

ZDv 10/6 VS-NfD „Der Wachdienst in der Bundeswehr“

ZDv 14/9 „Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse“

Die Taschenkarte ist von Wachvorgesetzten im Wachdienst am Mann zu tragen.

Die Taschenkarte für Wachvorgesetzte, Ausgabe August 1982 und Nachdrucke bis April 1994, tritt hiermit außer Kraft und ist zu vernichten.

Anlage 9/2

Der Wachvorgesetzte ist dafür verantwortlich, daß die Soldaten ihren Wachdienst ordnungsgemäß verrichten. Er muß daher die Befugnisse zur Erfüllung der Wachaufgaben genau kennen. Dies gilt für die Befugnisse des Wachsoldaten und seine eigenen Befugnisse gleichermaßen.

I. Befugnisse des Wachsoldaten

Die wichtigsten Befugnisse des Wachsoldaten sind in der **„Taschenkarte für Posten und Streifen im militärischen Sicherheitsbereich“** (Postentaschenkarte) enthalten. Diese Taschenkarte ist daher als Grundlage für Wachunterricht und Wachbelehrung, aber auch zur Unterrichtung des Wachvorgesetzten verwendbar. Für beide Zwecke bedarf sie folgender Erläuterungen:

1. Zu Nr. I 1 der Taschenkarte für Posten und Streifen:

a) Wer ist anzuhalten?

Wer anzuhalten ist, bestimmt der Wachauftrag, welcher für Posten und Streifen unterschiedlich ist und daher eine bestimmte Verhaltensweise in der Erfüllung des Wachauftrages erfordert.

Die Bindung an den Wachbereich hindert auch den Posten nicht, auf Vorfälle außerhalb seines Wachbereiches zu reagieren. Er hat zumindest für eine unverzügliche Meldung an seine Wachvorgesetzten zu sorgen.

Der Umfang der Befugnisse ist für beide – Posten und Streifen – gleich.

Der Wachsoldat hat u. a. solche Personen **anzuhalten**, die er einer Straftat gegen die Bundeswehr für **verdächtig** hält. Hierunter fallen auch solche Personen, die der Wachsoldat bei einer Straftat gegen die Bundeswehr **auf frischer Tat** ertappt hat.

b) Wann ist der Angehaltene einer Straftat verdächtig?

Dann, wenn nach den im Augenblick bekannten Umständen wahrscheinlich ist, daß er eine **Straftat** begangen hat.

c) Ist „Anhalten“ auch außerhalb des militärischen Sicherheitsbereiches möglich?

Ja, wenn

- eine zu überprüfende Person **unmittelbar** nach dem Verlassen des militärischen Sicherheitsbereiches oder dem Versuch, ihn zu betreten, **verfolgt** wird,

– eine auf frischer Tat (Straftat gegen die Bundeswehr) betroffene oder verfolgte Person **vorläufig festgenommen** werden soll.

d) Dürfen Posten und Streifen eine vorläufige Festnahme aussprechen?

– **Im** militärischen Sicherheitsbereich: **nein.** Die Befugnis ist dem OvWa vorbehalten. Posten und Streifen haben die Befugnis, verdächtige und ertappte Personen so lange **festzuhalten,** bis sie Wachvorgesetzten übergeben werden können.
– **Außerhalb** des militärischen Sicherheitsbereiches: **Jeder Wachsoldat** kann solche Straftäter vorläufig festnehmen, die außerhalb des militärischen Sicherheitsbereiches Straftaten gegen die Bundeswehr begehen.

e) Was ist eine Straftat gegen die Bundeswehr?

Eine **Straftat gegen die Bundeswehr** ist jede mit Strafe bedrohte Handlung gegen

– **Angehörige der Bundeswehr** im Dienst oder in militärischen Bereichen oder Sicherheitsbereichen, wenn die Handlung den Dienst stört (z. B. Behinderung eines Marsches von Truppenteilen zu Fuß oder mit Dienstfahrzeugen durch Nötigung) oder tätlicher Angriff ist (z. B. Verletzung eines Soldaten, der sich im Dienst oder in der Kaserne befindet),
– **militärische Bereiche oder Gegenstände der Bundeswehr** (z. B. Hausfriedensbruch, Beschädigung von Zäunen und Gebäuden, Diebstahl, Wehrmittelbeschädigung),
– **die militärische Geheimhaltung** (z. B. Fotografieren von Geheimakten).

Angehörige der Bundeswehr sind die **Soldaten, Beamten, Richter und Arbeitnehmer** der Bundeswehr (z. B. Sekretärin).

Als Angehörige der Bundeswehr gelten in diesem Zusammenhang auch die Angehörigen der **verbündeten** Streitkräfte und die für diese und die Bundeswehr eingesetzten zivilen **Wachpersonen gewerblicher Bewachungsunternehmen.**

2. Zu Nr. I 5 der Taschenkarte für Posten und Streifen:

a) Darf der Wachsoldat Personen und mitgeführte Gegenstände durchsuchen?

Der Wachsoldat ist befugt, von sich aus eine Person, die der Personenüberprüfung unterliegt, und die von ihr mitgeführten Gegenstände zu durchsuchen, wenn

- gegen die Person der **Verdacht** einer Straftat gegen die Bundeswehr besteht (d. h. wenn nach den im Augenblick bekannten Umständen die Möglichkeit besteht, daß die Person eine **Straftat** gegen die Bundeswehr begangen hat) **und**
- zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von **Beweismitteln** (z.B. Einbruchwerkzeuge und gestohlene Gegenstände) führen wird **und**
- Gefahr im Verzuge ist.

Der Wachsoldat soll von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, wenn er in der Durchführung ein Risiko erkennt.

Durchsuchungen sind weiterhin zulässig, wenn sie ein Wachvorgesetzter in Ausübung seiner Befugnisse befohlen hat oder wenn sie vom Kasernenkommandanten allgemein angeordnet worden sind.

b) Wie verhält sich der Wachsoldat, wenn er bei einer durchsuchten Person Beweismittel findet?

Das Auffinden von Beweismitteln begründet dringenden Tatverdacht. Es ist daher die Wache zu alarmieren; der Durchsuchte ist bis zum Eintreffen der Wache festzuhalten.

3. Zu Nr. I 6 der Taschenkarte für Posten und Streifen:

Wann darf der Wachsoldat den Angehaltenen weitergehen lassen?

Nur, wenn alle in Nr. I 6 Postentaschenkarte genannten Voraussetzungen gegeben sind.

4. Zu Nr. II 1 der Taschenkarte für Posten und Streifen:

Was ist „Festhalten“?

„Festhalten“ heißt **nicht „anfassen“!** Aus Gründen der persönlichen Sicherheit lautet das Gebot vielmehr: Weg von der Person!

Der Wachsoldat hält den Angehaltenen dadurch fest, daß er ihm **befiehlt,** an einem bestimmten Platz zu bleiben, und die Befolgung dieses Befehls **überwacht.**

5. Zu Nr. IV 3 der Taschenkarte für Posten und Streifen:

Wie verhält sich der Wachsoldat bei „besonders schweren Angriffen gegen Güter der Bundeswehr“?

Er wehrt den Angriff in der angemessenen Art und Weise ab und übergibt den Täter seinen Wachvorgesetzten oder nimmt den Täter selbst vorläufig fest (vgl. Nr. 1).

6. Zu Nr. IV 4 der Taschenkarte für Posten und Streifen:

Wie verhält sich der Wachsoldat gegenüber einer Menschenmenge?

Es ist im allgemeinen davon auszugehen, daß sich eine Menschenmenge nicht plötzlich und unerwartet einstellt. Vielmehr ist zu erwarten, daß ihre Annäherung oder ihr Anwachsen rechtzeitig bemerkt wird.

Sobald der Wachsoldat **erkennt,** daß einzelne Personen in der Menschenmenge gegen ihn selbst, gegen Angehörige der Bundeswehr oder gegen militärische Bereiche oder Gegenstände der Bundeswehr **Straftaten unter Gewaltanwendung** begangen haben oder begehen wollen, hat er die Wache zu alarmieren (z. B. durch Abfeuern eines oder mehrerer Schüsse steil in die Luft).

Der Wachvorgesetzte trifft weitere Maßnahmen, wenn aus der Menschenmenge Gewalt angewendet wird (z. B. Gebrauch von Schußwaffen, Explosivstoffen, Brandsätzen, Pflastersteinen), die sich **gezielt** gegen die Bundeswehr richtet (vgl. Nr. 1).

7. Zu Nr. IV 5 der Taschenkarte für Posten und Streifen:

Gibt es noch andere Ausnahmen von der Pflicht, den Gebrauch von Schußwaffen anzudrohen?

Ja. Diese Ausnahmen sind in der Postentaschenkarte nicht geregelt, weil sie den Wachsoldaten überfordern würden. Eine der wichtigsten dieser zusätzlichen Ausnahmen liegt vor, wenn der Wachsoldat nur durch warnungsloses Schießen eine Straftat gegen die Bundeswehr verhindern kann, die

- ein mit einer Schußwaffe oder einem Explosionsmittel bewaffneter Täter begehen will **und**
- eine schwere Gefahr für Leib oder Leben von Personen oder zum Verlust oder zur Unbrauchbarkeit besonders wertvoller Anlagen, Einrichtungen oder Wehrmittel der Bundeswehr führen würde.

8. Zu Nr. III 1 der Taschenkarte für Posten und Streifen:

Kommt der Schußwaffengebrauch auch noch in Fällen in Frage, die in der Postentaschenkarte nicht geregelt sind?

Ja. Versucht eine Person zu fliehen, die von einem Wachvorgesetzten überprüft und wegen dringenden Verdachts eines tätlichen Angriffs gegen Leib oder Leben eines Angehörigen der Bundeswehr oder eines besonders schweren Angriffs gegen Güter der Bundeswehr vorläufig festgenommen worden ist, so darf nach Androhung des Schußwaffengebrauchs durch Worte oder

Warnschuß dann gezielt geschossen werden, wenn die Person **nur** dadurch an der Flucht gehindert werden kann.

9. **Zu Nr. III 5 der Taschenkarte für Posten und Streifen:**

   Gibt es auch Fälle, in denen der Wachsoldat ausnahmsweise doch auf Kinder schießen darf?

   Ja. Wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel **zur Rettung des eigenen oder eines anderen Lebens** ist.

10. **Zur Taschenkarte für Posten und Streifen insgesamt:**

    Wie ist es, wenn der Wachsoldat eine Maßnahme trifft – beispielsweise eine Person festhält oder von seiner Schußwaffe Gebrauch macht – und sich hinterher herausstellt, daß er sich über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Eingriffes geirrt hat?

    Der Irrtum allein macht das Handeln des Wachsoldaten nicht rechtswidrig. Es kommt nicht darauf an, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für ein Eingreifen in Wirklichkeit vorliegen, sondern auf das Bild, das der Wachsoldat aus der pflichtmäßigen Prüfung der ihm erkennbaren Umstände gewonnen hat. **Darf der Wachsoldat** hiernach **annehmen, daß sein Eingreifen nötig ist, handelt er selbst im Falle eines Irrtums rechtmäßig.**

    Wenn demnach ein Unbekannter zur Nachtzeit einen Stock wie ein Gewehr anlegt und auf den Wachsoldaten „zielt“, dieser aber nicht erkennen kann, daß die „Waffe“ nur ein Stock ist, handelt er rechtmäßig, wenn er auf den Unbekannten warnungslos einen gezielten Schuß abgibt und trifft.

II. Befugnisse der Wachvorgesetzten

Ein Wachvorgesetzter hat alle Befugnisse, die ein Wachsoldat hat. Darüber hinaus steht ihm die **Befugnis zur vorläufigen Festnahme** nach § 6 Abs. 1 UZwGBw zu.
Besonders hat er zu beachten:

1. Der Wachvorgesetzte – normalerweise der Wachhabende – führt **die weitere Personenüberprüfung** durch, d. h. er überprüft die zur Wache gebrachte Person, die von einem Posten oder einer Streife festgehalten worden ist.

   Die Überprüfung erstreckt sich auf die Personalien, die Aufenthaltsberechtigung und die Frage, ob dringender Tatverdacht gegeben ist.

Die weitere Personenüberprüfung ist **unverzüglich** (d. h. ohne vermeidbare Verzögerung) durchzuführen.

2. Nach der weiteren Personenüberprüfung entscheidet der OvWa nach § 6 UZwGBw, ob die zu ihm gebrachte Person vorläufig festzunehmen oder freizulassen ist.

Der Wachvorgesetzte erklärt die **vorläufige Festnahme** dann, wenn die Person

– einer Straftat gegen die Bundeswehr dringend verdächtig ist, Gefahr im Verzuge ist **und** Flucht- oder Verdunklungsgefahr besteht;

oder

– auf frischer Tat betroffen oder verfolgt worden ist **und** der Flucht verdächtig ist oder Personalien nicht sofort festgestellt werden können;

oder

– zurechnungsunfähig ist und die Voraussetzungen zur Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt vorliegen.

3. Der Wachvorgesetzte kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 UZwGBw **Durchsuchungen** befehlen oder selbst durchführen.

4. Der Wachvorgesetzte kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 UZwGBw Gegenstände **sicherstellen** oder vorläufig **beschlagnahmen.**

5. Hat der Wachvorgesetzte eine Person wegen eines tätlichen Angriffs gegen Leib oder Leben eines Angehörigen der Bundeswehr oder eines besonders schweren Angriffs gegen Güter der Bundeswehr vorläufig festgenommen, hat er anwesenden oder erreichbaren Wachsoldaten zu **befehlen,** daß im Falle der Flucht notfalls zu **schießen** ist. Der Festgenommene ist darauf hinzuweisen, daß er bei einer Flucht mit dem Gebrauch der Schußwaffe rechnen muß. Flüchtet er trotzdem, bedarf es keiner erneuten Androhung des Schußwaffengebrauches durch Worte oder Warnschuß.

6. Der Wachvorgesetzte hat sich davon zu überzeugen, daß die Wachsoldaten den Inhalt der **Taschenkarte beherrschen.**

Mangelnde Kenntnisse sind dem Disziplinarvorgesetzten des Wachsoldaten zu **melden.**

Besondere Wachanweisung

Die „Besondere Wachanweisung“ enthält
- im **Teil I** die Anweisungen für die Wache,
- im **Teil II** Dienstanweisungen für Wachpersonen und
- im **Teil III** Aufgaben als Vollzugshelfer.

Bei Einsatz ziviler Wachpersonen im Dienst eines gewerblichen Bewachungsunternehmens ist der **Bewachungsvertrag als Anlage** beizufügen.

Die „Besondere Wachanweisung“ ist nach Maßgabe dieser Dienstvorschrift so zu erarbeiten und fortzuschreiben, daß alle aufgrund örtlicher Gegebenheiten notwendigen Einzelregelungen erfaßt sind. Wiederholungen von Bestimmungen aus Dienstvorschriften sind zu vermeiden.

Für Gliederung und Inhalt gilt folgender **Anhalt**:

I. Anweisungen für die Wache

1. Bezeichnung der Anlage/Einrichtung als militärischer Bereich oder militärischer Sicherheitsbereich

2. Art der Wache (militärische Wache, zivile Wache der Bundeswehr, zivile Wache eines Bewachungsunternehmens, gemischter Wachdienst, Betreibermodell Absicherung, ggf. modifiziert)

3. Auftrag der Wache und Wachbereich(e)

4. Befugnisse der Wache

5. Organisation des Wachdienstes

a) Stärke und Einteilung der Wache, ggf. Wachverstärkungen, Wachzeiten, Wachablösung
b) Wachvorbereitungen, Vergatterung (nur militärische Wachen)
c) Anzug, Bewaffnung und Ausrüstung
d) Unterbringung der Wache
e) Umgang mit Waffen und Munition (u.a. Trageweise der Waffen)

6. Durchführung des Wachdienstes

a) Posten, Streifen und Eingreifkräfte (soweit zutreffend)
   (1) Bezeichnung der Postenbereiche und Streifenwege (einschl. Ablösungspunkte)

(2) Posten-/Streifenaufträge, Aufträge für Eingreifkräfte
(3) besondere Ausrüstung für Posten, Streifen und Eingreifkräfte
(4) Alamierung der Wache
(5) Verhalten bei besonderen Vorfällen/Störungen des Dienstbetriebes
(6) Verfügbarkeit/Einsatzbereitschaft, Aufenthaltsort von Eingreifkräften
(7) Einzelheiten Betreibermodell (soweit zutreffend)
   (a) Konsolenbediener Sicherheitsleitstelle
   (b) Eingreifkräfte
   (c) Wachverstärkungskräfte
   (d) Eingreifreserve

b) Personenüberprüfungen
c) Kraftfahrzeugüberprüfungen
d) Besucherreglungen
e) Verkehrsabwicklung
f) Überprüfung baulicher/technischer Absicherung
g) Bedienung/Kontrolle betriebstechnischer und absicherungstechnischer Anlagen und Einrichtungen (sofern nicht unter 6.a)(7) geregelt)
h) Fernmelde-/Funkeinsatz
i) Einsatz von Diensthunden

7. <u>Zusätzliche Aufgaben</u>

a) Überwachung der soldatischen Ordnung
b) Bestimmung zu Vollzugshelfern, Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben
c) Durchführung der Flaggenparade

II. Dienstanweisungen

1. Offizier vom Wachdienst und stellvertretender Offizier vom Wachdienst

– Bezeichnung der Dienststellung, Auftrag und Verantwortungsbereich, Befugnisse,
– Dauer des Dienstes, Aufenthaltsort, Anzug, Bewaffnung und Ausrüstung,
– Ausübung der Dienstaufsicht und Durchführung der Kontrollen,
– Regelung der Vertretung und Unterstützung durch den stv OvWa,
– Führen der vorgeschriebenen Dienstbücher (Anlage 18).

2. **Wachhabender und stellvertretender Wachhabender**

- Bezeichnung der Dienststellung, Auftrag und Wachbereich, Befugnisse,
- Aufgaben im einzelnen:
  + Sicherstellen der Einsatzbereitschaft der Wache,
  + Einteilen, Einweisen und Kontrollieren der Posten
  + Überprüfen des Anzuges, der Ausrüstung und der Waffen,
  + Ordnung und Sauberkeit im Wachlokal,
  + Überprüfung der Munition, Aufsicht bei Ladevorgängen,
  + Führen des Wachbuches (Anlage 18) und anderer vorgeschriebener Kontrollbücher,
  + Durchführen des Arrestvollzuges und des Vollzugs von Freiheitsentziehungen
  + Übernahme und Übergabe der Ausstattung der Wache,
- Maßnahmen des Wachhabenden bei Wachverfehlungen und Erkrankungen von Wachsoldaten,
- Regelung der Vertretung und Unterstützung durch den stellvertretenden Wachhabenden.

III. Aufgaben als Vollzugshelfer

Werden Wachsoldaten zu Vollzugshelfern bestimmt, sind im Teil III die **Einzelaufgaben** auf Grundlage der ZDv 14/10 „Vollzugsvorschrift für die Bundeswehr“ durch den **Vollzugsleiter** (in der Regel der Kasernenkommandant) festzulegen.

Solche **Einzelbestimmungen können u.a. sein:**

- Weckzeiten, Nachtruhe, Körperpflege der Arrestanten und Ordnung/Sauberkeit der Arresträume,
- Aufnahme und Entlassung von Arrestanten (nur OvWa in Vertretung des Kasernenfeldwebels),
- Maßnahmen bei Erkrankung, besonderen Vorfällen, Besuchswünschen,
- Teilnahme am Dienst, Verpflegungseinnahme, Begleitung bei Ausgang,
- Regelung von Betreuungsmaßnahmen,
- Durchführung besonders angeordneter Vollzugsmaßnahmen.

Ausweise und Besucherschein

I. Truppenausweis

1. Der Inhaber eines Truppenausweises (Muster Anlage 11/7, fliegendes Personal erhält nur den oberen Abschnitt) ist berechtigt, Anlagen und Einrichtungen sowie schwimmende Einheiten der Bundeswehr zu betreten, soweit nicht für das Betreten bestimmter militärischer Bereiche (Sperrzonen) besondere Anordnungen bestehen.

Bei Personenüberprüfungen läßt sich die Wachperson den Truppenausweis so vorzeigen (ggf. auch aushändigen), dass eine **Überprüfung der Gültigkeit** sowie der ordnungsgemäßen Beschaffenheit und die **einwandfreie Identifizierung** der Person möglich sind. Wird der Truppenausweis zur Einsichtnahme und Überprüfung übergeben, ist er dem Inhaber nach den erforderlichen Feststellungen wieder auszuhändigen.

2. Bis zur Ausstellung des Truppenausweises erhalten **neu einberufene/eingestellte Soldaten** auf ihrem „Einberufungsbescheid“ bzw. auf ihrer „Aufforderung zum Dienstantritt“ einen Stempelaufdruck mit folgendem Text:

> „Gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. Reisepaß bis zur Ausstellung des Truppenausweises als vorläufiger Truppenausweis.“
>
> Ort, Datum
>
> ______________________________
>
> Unterschrift, Dienstgrad, Siegel
> Dienststellung
>
> ______________________________

3. Ist einem Soldaten die Ausübung des Dienstes verboten oder ist er vorläufig des Dienstes enthoben und ist ihm zugleich das Tragen der Uniform untersagt worden, wird der Truppenausweis gegen eine **Bescheinigung** (Muster Anlage 11/8) ausgetauscht. Diese berechtigt den betroffenen Soldaten nur zum Betreten des Unterkunftsbereichs seines Truppenteils/seiner Dienststelle.

Kann bei Verlust oder Unbrauchbarkeit eines Truppenausweises nicht sofort ein neuer ausgestellt werden, weist sich der Soldat mit einer **Bescheinigung** als vorläufigem Truppenausweis (Muster Anlage 11/8) aus.

4. **Gültigkeitsmerkmale** eines Truppenausweises sind:

– Bild ohne Kopfbedeckung und im Halbprofil, links und rechts gerastert,
– kleiner Dienstsiegelabdruck muß die rechte untere Ecke des Bildes mit erfassen,
– ausstellende Dienststelle und Truppenzugehörigkeit müssen eingetragen sein,
– Dienstgrad im vollen Wortlaut angegeben,
– Unterschriften des Ausstellungsberechtigten und des Inhabers vorhanden.

Beim Truppenausweis alter Art (einsprachig) ist zu beachten, daß das Paßbild links unten und rechts oben gesiegelt, die ausstellende Stelle eingestempelt und neben der Unterschrift des Ausstellungsberechtigten ein kleiner Dienstsiegelabdruck vorhanden sein muß.

II. Dienstausweis

1. Der Dienstausweis (Muster Anlage 11/9) berechtigt Beamte, Richter und Arbeitnehmer der Bundeswehr einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten zum Betreten von Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, soweit nicht für das Betreten bestimmter militärischer Bereiche (Sperrzonen) besondere Anordnungen bestehen.

Bei der Personenüberprüfung ist, im Unterschied zum Truppenausweis, stets die **Gültigkeitsdauer** des Dienstausweises zu **prüfen**.

2. Weitere **Gültigkeitsmerkmale** eines Dienstausweises sind:

– Bild ohne Kopfbedeckung und nicht im Profil, links und rechts gerastert,
– Dienststempel muß die rechte untere Ecke mit erfassen,
– Ausstellungsdienststelle durch Stempel eingetragen,
– Unterschrift des Ausstellenden und des Inhabers rechts bzw. links vom Dienststempel,
– keine Streichungen auf der Vorderseite.

3. Soldaten der Feldjägertruppe, die sich im Feldjägerdienst befinden, erhalten einen Feldjägerdienstausweis (Muster Anlage 11/10), mit dem sie sich bei Einsätzen in ziviler Kleidung immer, sonst auf Verlangen auszuweisen haben.

4. Zivile Wachpersonen im Dienst der Bundeswehr erhalten einen Dienst- und Waffenausweis (Muster Anlage 11/11).

III. Berechtigungsausweis/Sonderausweis

1. Personen, die in einem **militärischen Bereich** regelmäßig ein- und ausgehen müssen, ohne in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Bundeswehr zu stehen (z.B. Personal von Kantinen, Friseurstuben, Unternehmer mit ständigen Lieferaufgaben), erhalten einen numerierten **Berechtigungsausweis/Sonderausweis** (Muster Anlage 11/12 und 11/13), sofern eine Ausweiskontrolle angeordnet ist.

Personen, die in einem militärischen Bereich regelmäßig ein- und ausgehen möchten (z.B. Offiziere und Unteroffiziere im Ruhestand, wenn sie Mitglied einer im militärischen Bereich liegenden OHG/UHG sind, Familienangehörige, ständige zivile Nutzer von Sporteinrichtungen innerhalb eines militärischen Bereichs), können ebenfalls einen Berechtigungsausweis/Sonderausweis erhalten.

2. Berechtigungsausweise/Sonderausweise dürfen nur an Inhaber eines **Personalausweises oder Reisepasses** der Bundesrepublik Deutschland oder deren ausländische Familienangehörige ausgegeben werden und gelten nur in Verbindung mit diesen.

Berechtigungsausweise/Sonderausweise dürfen bis auf weiteres auch für ausländische Arbeitnehmer von Firmen ausgestellt werden, die in einem Vertragsverhältnis zur Bundeswehr stehen. ZDv 70/1, Teil B, Anlage 4/8 ist zu beachten.

Sie werden vom Kasernenkommandanten ausgestellt. Soll ein Berechtigungsausweis/ Sonderausweis für mehr als einen militärischen Bereich desselben Standortes gelten, stellt ihn der Standortälteste aus.

Für die Ausstellung der Ausweise für ziviles Wachpersonal gewerblicher Bewachungsunternehmen ist die StOV zuständig.

3. Berechtigungsausweis und Sonderausweis unterscheiden sich in Form und Farbe deutlich von Truppen- und Dienstausweis. Die **Gültigkeit** ist abhängig von der voraussichtlichen Nutzungsdauer festzulegen und auf höchstens 12 Monate begrenzt. Sie kann von der ausgebenden Stelle – auch mehrmals – verlängert werden.

4. Im Berechtigungsausweis/Sonderausweis ist der Bereich zu bezeichnen, für den er gilt. Die Gültigkeit kann auf bestimmte Tage oder Tageszeiten, die des Sonderausweises auch auf bestimmte Teile eines militärischen Sicherheitsbereichs beschränkt werden. Nach Ablauf bzw. bei Ende der Nutzung sind Berechtigungsausweise/Sonderausweise einzuziehen.

5. Zur Kontrolle führt die ausstellende Dienststelle ein **Verzeichnis** in Form einer Liste über alle ausgegebenen Berechtigungsausweise/Sonderausweise mit Angabe der Ausweisnummer, des Namens und der Anschrift des Ausweisinhabers und der Gültigkeitsdauer.

Bei **Wachen** militärischer Sicherheitsbereiche hat eine stets **aktuelle Kopie** dieser Liste auszuliegen.

6. **Gültigkeitsmerkmale** eines Berechtigungsausweises/Sonderausweises sind:

– Nummer eingetragen und ggf. mit Liste vergleichen,
– Übereinstimmung mit Nummer des Personalausweises/Reisepasses,
– Gültigkeit, örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich bezeichnet,
– Unterschrift des Ausstellenden und Dienststempel.

7. Zivile Wachpersonen im Dienst gewerblicher Bewachungsunternehmen erhalten einen **Sonder- und Waffenausweis** (Muster Anlage 11/15).

IV. Passierscheine für Beauftragte von gewerkschaftlichen oder berufsständischen Organisationen, Mitarbeiter der Heimbetriebsgesellschaft (HBG), der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (GEBB) sowie der Gesellschaften an denen der Bund, vertreten durch das BMVg oder die GEBB, beteiligt ist.

Ä

1. Zur Ausübung ihrer **gewerkschaftlichen/berufsständischen Tätigkeit bzw vertraglich vereinbarten Dienstleistungen** im Bereich der Bundeswehr können auf Antrag namentlich benannte Beauftragte der in der Bundeswehr vertretenen Gewerkschaften/Berufsverbände und Mitarbeiter der HBG, der GEBB sowie der Gesellschaften an denen der Bund, vertreten durch das BMVg oder die GEBB, beteiligt ist, **Dauerpassierscheine** erhalten, soweit diese Personen
– nicht im Besitz eines Truppen-/Dienstausweises sind oder
– ihre Aufgaben nicht mit einem Sonderausweis nach Anlage 11/3 erfüllen können.

2. Die Passierscheine (Muster Anlage 11/14) werden zentral durch das **Bundesamt für Wehrverwaltung** (BAWV) ausgestellt. Der Nachweis wird dort in Form einer Liste mit Angabe der Passierscheinnummer, des Namens, Vornamens, Geburtsdatum, der Personalausweis- oder Reisepassnummer und der Funktion des Inhabers, der Gewerkschaft/des Berufsverbandes bzw. der Gesellschaft, des Geltungsbereiches, ggf. besonderer Rechte und der Art der Sicherheitsüberprüfung sowie der Gültigkeitsdauer geführt.
Die Passierscheine sind für Gewerkschaften/berufsständische Organisationen in hellblauer, für Gesellschaften in gelber Farbe gehalten, durchlaufend nummeriert, jeweils für **ein Jahr gültig** und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen **Personalausweis oder Reisepass** der Bundesrepublik Deutschland.

3. **Geltungsbereiche** von Passierscheinen

a) Die Inhaber der hellblauen Passierscheine für **Gewerkschaften/berufsständische Organisationen** sind berechtigt, nach Anmeldung beim zuständigen Dienststellenleiter, Anlagen und Einrichtungen von Dienststellen der Bundeswehr in dem Gebiet zu betreten, das auf dem Passierschein rechts oben eingetragen ist. Ausgenommen sind sicherheitsempfindliche Anlagen, Einrichtungen oder Bereiche, für die besondere Anordnungen zum Betreten bestehen. Die Berechtigung kann für jeweils einen oder mehrere Wehrbereiche und Verteidigungsbezirke, in Ausnahmefällen für das gesamte Bundesgebiet erteilt werden.

b) Die Inhaber der gelben Passierscheine für **Gesellschaften** sind berechtigt, ohne Anmeldung beim zuständigen Dienststellenleiter, Anlagen und Einrichtungen von Dienststellen der Bundeswehr zu betreten.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 3.a.
Werden davon abweichend Zutrittsrechte zu sicherheitsempfindlichen Anlagen, Einrichtungen oder Bereichen, für die besondere Anordnungen zum Betreten bestehen, zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen benötigt, ist dieses, sowie die Art der Sicherheitsüberprüfung, im Passierschein zu vermerken.
Zusätzlich sind diese Passierscheine mit einem roten Diagonalstrich zu markieren.
Die Bestimmungen der ZDv 2/30 „Sicherheit in der Bundeswehr“ bleiben hiervon unberührt, soweit diese Personen sich nicht in der Geheimschutzbetreuung des BMWi befinden.

Ä

4. **Gültigkeitsmerkmale** eines Passierscheins sind mit denen eines Berechtigungsausweises/Sonderausweises (Abschnitt III.6.) vergleichbar.

V. Ausweis für Reservisten

Der **Ausweis für Reservisten** und ehemalige Berufssoldaten (Muster Anlage 11/16) berechtigt zum Betreten von Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, soweit nicht für das Betreten bestimmter militärischer Bereiche (z.B. Sperrzonen, BMVg) besondere Anordnungen bestehen. Er gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass und ist befristet.

Die Zutrittsberechtigung gilt jedoch nicht zur Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit in einer Anlage oder Einrichtung der Bundeswehr.

Gültigkeitsmerkmale des Ausweises für Reservisten sind:

- Personalien und Unterschrift des Inhabers entsprechen denen im Personalausweis oder Reisepass.
- Nummer eingetragen,
- Gültigkeitsdatum eingetragen,
- Dienstsiegel des Ausstellenden,
- Keinerlei Streichungen oder Änderungen.

VI. Besucherschein

1. Form und Inhalt richten sich nach dem Muster der Anlage 11/17-18. Die weiße Ausfertigung ist dem Besucher auszuhändigen, die farbige Durchschrift verbleibt im Block bei der Wache.

Die Durchschriftenblöcke sind nach Ausstellung des letzten Besucherscheins zu vernichten.

2. Die zurückgegebenen weißen Ausfertigungen der Besucherscheine sind fortlaufend nach ihrer Nummer von der Wache zu sammeln und mindestens einmal wöchentlich dem Kasernenkommandanten oder seinem Beauftragten zu übergeben.

Dieser sammelt die Besucherscheine, um bei Bedarf eine Überprüfung durchgeführter Besuche vornehmen zu können.

3. Die Besucherscheine für Besucher aus dienstlichen/geschäftlichen Gründen (im Auftrag einer Firma außerhalb der Bundeswehr), für Besucher im BMVg und im BWB einschließlich seiner nachgeordneten Dienststellen sowie für ausländische Besucher sind sechs Jahre, für alle anderen Besucher ein Jahr aufzubewahren und danach zu vernichten.

4. Die Sammlung der Besucherscheine bildet eine Datei im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetztes (BDSG). Die enthaltenen Daten sind gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 9 BDSG dem Schutzbereich 1 zuzuordnen. Zugriff auf die Datei hat nur der Kasernenkommandant oder sein Beauftragter. Aus der Datei werden regelmäßig keine Daten an Dritte übermittelt. Für gelegentliche Übermittlungen sind die Bestimmungen des BDSG zu beachten.

5. Für die o.a. Datei ist gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 18 Abs.2 Satz 2 BDSG – Anlage 8 Nr. 203/204 vom BMVg eine Sammelerfassung veranlaßt worden. Die speichernden Stellen sind von der Sammelstelle zu melden.

Vordruck eines Truppenausweises

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Truppenausweis (Military Identification Card, Carte d'identité militaire)

Nr (No., Nº) IU0028

Lichtbild
35 x 45 mm
bis 38 x 48 mm

Dienstsiegel

Name (Surname, Nom)

Vorname (Forename, Prénom)

Dienstgrad (Rank, Grade)

Personenkennziffer (Service no., Nº matricule)

Größe in cm	Augen-farbe

Ausgestellt durch

Unterschrift des Inhabers

Unterschrift, Dienstgrad

Persmil/Bw/0123/87/V VersNr 7530-12-311-3469

Muster

Truppenzugehörigkeit

ab (Datum)	Truppenteil/Dienststelle
1.	
2.	
3.	
4.	

zu 1 Dienstsiegel zu 2 Dienstsiegel zu 3 Dienstsiegel zu 4 Dienstsiegel

Dienstgrade

Neuer Dienstgrad	ab (Datum)	Unterschrift
1.		
2.		
3.		
4.		

zu 1 Dienstsiegel zu 2 Dienstsiegel zu 3 Dienstsiegel zu 4 Dienstsiegel

Der Inhaber ist befugt, Schußwaffen zu führen, soweit er dienstlich tätig wird. Alle Dienststellen werden gebeten, dem Inhaber Schutz und Hilfe zu gewähren.

Muster

Orden und Ehrenzeichen

1.
2.
3.
4.

zu 1 Dienstsiegel zu 2 Dienstsiegel zu 3 Dienstsiegel zu 4 Dienstsiegel

Eintragungen auf besondere Anordnung des BMVg

Vordruck der Bescheinigungen nach Nr. I.3.

Truppenteil/Dienststelle ______________________ PLZ, Ort, Datum ______________________

Bescheinigung

Der Truppenausweis Nr.	des (Dienstgrad, Vorname Name)	Personenkennziffer

wird aus dienstlichen Gründen zurückbehalten.

Diese Bescheinigung berechtigt nur zum Betreten des Unterkunftsbereiches des Truppenteils/der Dienststelle und ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepaß gültig.

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung ______________________ Dienstsiegel

---

Truppenteil/Dienststelle ______________________ PLZ, Ort, Datum ______________________

Bescheinigung (vorläufiger Truppenausweis)

Der Truppenausweis Nr.	des (Dienstgrad, Vorname Name)	Personenkennziffer

ist ☐ in Verlust geraten./ ☐ unbrauchbar geworden.

Diese Bescheinigung gilt bis
(Datum, Gültigkeitsdauer maximal 7 Tage)

______________________ als „Vorläufiger Truppenausweis“.

Sie ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepaß gültig.

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung ______________________ Dienstsiegel

Die Vordrucke sind selbst herzustellen

Vordruck eines Dienstausweises



DIENSTAUSWEIS

Nr. LV 5575

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Gültig bis:

Vor- und Zuname

Amtsbezeichnung

Größe

Augenfarbe

Personenkennziffer

Geburts- tag | mon. | jahr

Lichtbild 38 × 52 mm

Dienstsiegel

(Unterschrift des Inhabers)

(Unterschrift)

Muster

Alle Dienststellen werden gebeten, den Inhaber bei der Erledigung seiner Dienstgeschäfte zu unterstützen.

1. Gültigkeit verlängert bis: ________________

Dienstsiegel zu 1

Änderung der Amtsbezeichnung:

2. ______________________________

3. ______________________________

Dienstsiegel zu 2

Dienstsiegel zu 3

Änderung der Dienststelle:

4. ______________________________

5. ______________________________

Dienstsiegel zu 4

Dienstsiegel zu 5

Muster

BUNDESDRUCKEREI – 03/96

LgNr. 5008

Anlage 11/10

Vordruck eines Feldjägerdienstausweises



Bundesrepublik Deutschland

Feldjägerdienstausweis Nr.

Lichtbild
35 x 45 mm

(Dienst-
siegel)

Unterschrift des Inhabers / Signature of holder / *Signature du détenteur*

Name / Surname / *Nom*

Vorname / Forename / *Prénom*

Personenkennziffer / Service Number / *N° matricule*

DGrad und Truppenteil gem. Eintragung im Truppenausweis / Grade and unit according to entry in Identification Card / *Grade et unité conformément aux indications de la carte d'identité militaire*

ausgestellt durch (Dienststelle, Unterschrift) / issued by (Activity, Signature) / *délivrée par (organisme, signature)*

MUSTER

FJg/H/0001/00/V **Military Police / *Police Militaire*** (Bw-2309/02.00)

Der Inhaber ist befugt, Schußwaffen zu führen, soweit er dienstlich tätig wird. Alle Dienststellen werden gebeten, dem Inhaber Schutz und Hilfe zu gewähren. Der Finder dieses Ausweises wird gebeten, ihn bei der nächsten Dienststelle der Bundeswehr oder der Polizei abzugeben. Mißbrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. /

The holder is authorized to carry firearms when on duty. All activities are requested to give the holder protection and assistance. The finder of this identification card is required to hand it over to the next Bundeswehr activity or police. Any misuse of the identification card will be prosecuted. /

Dans l´exécution de ses missions, le détenteur de cette carte d´identité est habilité à porter des armes à feu. Tous les organismes publics sont priés de lui prêter protection et assistance. La personne qui trouvera cette carte est priée de la remettre à l´organisme de la Bundeswehr ou au poste de police les plus proches. L´ usage abusive de cette carte donnera lieu à des poursuites pénales.

MUSTER

Vordruck eines Dienst- und Waffenausweises



Dienst- und Waffenausweis

Nr.

Gültig bis (Datum)

Lichtbild
36 × 52 mm

DS

Vorname,
Name

Amtsbe-
zeichnung

Muster

Der Inhaber hat hoheitliche Befugnisse nach dem UZwGBw [1] während der Wahrnehmung militärischer Wachaufgaben. Er ist zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine dienstlich bereitgestellte Schußwaffe sowie zum Führen dieser Waffe berechtigt.

1) Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen

---

Alle Dienststellen werden gebeten, den Inhaber bei der Erledigung seiner Dienstgeschäfte zu unterstützen.

Personenkennziffer	Größe in cm	Augenfarbe
Geburtsdatum		

1. Ausstellende Stelle
Im Auftrag

DS

Muster

2. Gültigkeit verlängert bis (Datum)

DS

3. Änderung der Amtsbezeichnung

DS

LgNr. 5222 Bundesdruckerei Bonn 135721 3. 81 6 5 4 3 2

Anlage 11/12

Vordruck eines Berechtigungsausweises/Sonderausweises

(Vorderseite)

Berechtigungsausweis/Sonderausweis
Nr. ....

Gilt nur in Verbindung mit Personalausweis/
Reisepaß Nr ....

Herr
Frau ....
(Vor- und Zuname)

geb. am ....
wohnhaft in ....
ist berechtigt, ...
(Liegenschaft)
an den Wochentagen ....
in der Zeit von .... bis .... zu betreten

Ausgestellt am ....
durch ....
(Einheit, Dienststelle)

(DS)

....
(Unterschrift)

Gültig bis ....

Vordruck eines Berechtigungsausweises/Sonderausweises

(Rückseite)

Gültigkeitsverlängerungen

Die Gültigkeit dieses Sonderausweises
wird verlängert

bis ....
(Unterschrift)

Dienstsiegel ....
(Dienststelle)

bis ....
(Unterschrift)

Dienstsiegel ....
(Dienststelle)

bis ....
(Unterschrift)

Dienstsiegel ....
(Dienststelle)

bis ....
(Unterschrift)

Dienstsiegel ....
(Dienststelle)

Der Sonderausweis ist bei Ablauf der Gültigkeit
abzugeben, ein Verlust sofort zu melden.

Anlage 11/14

Vordruck eines Passierscheins
(Vorderseite)

<table>
<tr><td colspan="2">Bitte Rückseite beachten!

Passierschein Nr.</td><td colspan="2">Der Passierscheininhaber ist berechtigt, zur Wahrnehmung der den Gewerkschaften/Berufsverbänden obliegenden Aufgaben und Befugnisse nicht sicherheitsempfindliche Anlagen und Einrichtungen von Dienststellen der Bundeswehr zu betreten im Bereich:
______________________________</td></tr>
<tr><td></td><td>Gilt nur in Verbindung mit dem Reisepaß
Personalausweis
Nr.</td><td colspan="2">Name, Vorname, Geburtsdatum
____
Arbeitgeber</td></tr>
<tr><td colspan="2">Gültig bis
____

DS</td><td>Verlängert bis
____

DS</td><td>Für den Bundesminister der Verteidigung
Der Amtschef des Streitkräfteamtes
Im Auftrag</td></tr>
</table>

(Rückseite)

<table>
<tr><td>Der Passierschein ist nicht übertragbar und nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich zurückzugeben.

Ein Verlust des Passierscheins ist der ausstellenden Dienststelle sofort anzuzeigen.</td></tr>
</table>

Vordruck eines Passierscheins (Gewerkschaften/Berufsverbände)

(Vorderseite)
(hellblau)

<table>
<tr><td>Bitte Rückseite beachten!

Passierschein Nr.</td><td colspan="2">Der Passierscheininhaber ist berechtigt, zur Wahrnehmung der den Gewerkschaften/Berufsverbänden obliegenden Aufgaben und Befugnisse nicht sicherheitsempfindliche Anlagen und Einrichtungen von Dienststellen der Bundeswehr zu betreten im Bereich:

______________________________</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Gilt nur in Verbindung mit dem Reisepass bzw. Personalausweis Nr.</td><td colspan="2">Name, Vorname, Geburtsdatum</td></tr>
<tr><td colspan="2">Arbeitgeber, Funktion</td></tr>
<tr><td>Gültig bis

____

DS</td><td colspan="2">Für den Bundesminister der Verteidigung
Der Präsident des Bundesamtes für Wehrverwaltung

Im Auftrag

Unterschrift</td></tr>
</table>

(Rückseite)
(hellblau bzw hellgelb, ggf mit rotem Diagonalstrich)

<table>
<tr><td colspan="4">Der Passierschein ist nicht übertragbar und nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich zurückzugeben.

Ein Verlust des Passierscheins ist der ausstellenden Dienststelle sofort anzuzeigen.</td></tr>
<tr><td>Verlängert bis
__________</td><td>Verlängert bis
__________</td><td>Verlängert bis
__________</td><td>Verlängert bis
__________</td></tr>
<tr><td>DS

Unterschrift</td><td>DS

Unterschrift</td><td>DS

Unterschrift</td><td>DS

Unterschrift</td></tr>
</table>

Anlage 11/14 b

Vordruck eines Passierscheins (Gesellschaften nicht sicherheitsempfindlich)

(Vorderseite)
(hellgelb)

<table>
<tr><td>Bitte Rückseite beachten!

Passierschein Nr.</td><td colspan="2">Der Passierscheininhaber ist berechtigt, zur Erfüllung der mit den Gesellschaften vertraglich vereinbarten Leistungen nicht sicherheitsempfindliche Anlagen und Einrichtungen von Dienststellen der Bundeswehr zu betreten im Bereich:
____________________</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Gilt nur in Verbindung mit dem Reisepass bzw. Personalausweis Nr.</td><td colspan="2">Name, Vorname, Geburtsdatum</td></tr>
<tr><td colspan="2">Arbeitgeber, Funktion</td></tr>
<tr><td>Gültig bis
____

DS</td><td colspan="2">Für den Bundesminister der Verteidigung
Der Präsident des Bundesamtes für Wehrverwaltung

Im Auftrag

Unterschrift</td></tr>
</table>

Vordruck eines Passierscheins (Gesellschaften sicherheitsempfindlich)

(Vorderseite)
(hellgelb mit rotem Diagonalstrich)

<table>
<tr><td>Bitte Rückseite beachten!

Passierschein Nr.

Sicherheitsüberprüft:</td><td colspan="2">Der Passierscheininhaber ist berechtigt, zur Erfüllung der mit den Gesellschaften vertraglich vereinbarten Leistungen auch sicherheitsempfindliche Anlagen und Einrichtungen von Dienststellen der Bundeswehr zu betreten im Bereich:
____
Ü gültig bis</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Gilt nur in Verbindung mit dem Reisepass bzw. Personalausweis Nr.</td><td colspan="2">Name, Vorname, Geburtsdatum</td></tr>
<tr><td colspan="2">Arbeitgeber, Funktion,</td></tr>
<tr><td>Gültig bis
____

DS</td><td colspan="2">Für den Bundesminister der Verteidigung
Der Präsident des Bundesamtes für Wehrverwaltung

Im Auftrag

Unterschrift</td></tr>
</table>

Vordruck eines Sonder- und Waffenausweises

Sonder- und Waffenausweis

Nr. ________

für zivile Wachpersonen gewerblicher Bewachungsunternehmen

Gültig bis (Datum)	nur in Verbindung mit Personalausweis/Reisepaß Nr.

Herr/Frau (Vorname, Name)

Geburtsdatum	Größe in cm	Augenfarbe

ist berechtigt, (Wachobjekte)

zu betreten und hat dort hoheitliche Befugnisse nach dem UZwGBw[1] während der Wahrnehmung militärischer Wachaufgaben.

1) Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen

Dienststelle der Bundeswehr

Datum

Unterschrift

DS

Er/Sie ist im Dienst zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine dienstlich bereitgestellte Schußwaffe/private Schußwaffe (Art, Kaliber, Fabrikat)

sowie zum Führen dieser Waffe berechtigt.

Gültigkeit verlängert bis

(Datum)

DS

Bundesdruckerei LgNr. 15223

Anlage 11/16

Vordruck eines Ausweises für Reservisten

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY / REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE

Ausweis für Reservisten

Reservist card / Carte de réserviste

gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepaß /

valid in combination with identity card or passport /

N'est valable qu'en combinaison avec la carte d'identité ou le passeport

Name / Surname / Nom

Nr. / No. / NO AA 1045

Vorname / Given names / Prénoms

Gültig bis / Date of expiry / Date d'expiration

Dienstgrad / Rank / Grade

Ausgestellt durch

Personenkennziffer/ Service no. / No matricule

Dienst-
siegel

Unterschrift des Inhabers / Signature of bearer / Signature du titulaire

Persmil/Bw/0140/99/V (Bw-3458/06.99) VersNr 7530-12-346-9967

Muster

Vordruck eines Besucherscheins

(Vorderseite)

<table>
<tr><td colspan="2">Herr/Frau (Name, Vorname)</td><td colspan="2">Quittung über die Abgabe mitgeführter
Foto-/ Filmapparate VIDEO</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anschrift (Straße, HausNr, PLZ, Wohnort)</td><td>Fabrikat</td><td>Nr</td></tr>
<tr><td colspan="2">Geburtsdatum</td><td colspan="2">Zubehörteile</td></tr>
<tr><td colspan="2">Beschäftigt bei (Dienststelle, Ort)
(keine Eintragung bei privaten Besuchen)</td><td colspan="2">Datum, Unterschrift des Wachhabenden</td></tr>
<tr><td>Art des Ausweises
Personalausweis</td><td>Gültig bis</td><td colspan="2">Empfang der abgegebenen Foto-/
Filmapparate bestätigt

Datum, Unterschrift des Besuchers</td></tr>
<tr><td>Nr und Ausstellungs-
ort</td><td>Pol.Kfz-
Kennzeichen</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">wünscht zu sprechen Herrn/Frau
(Name, Dienststelle/Einheit,
evtl. HausNr. ZimmerNr. Telefon)</td><td colspan="2">dienstlich
geschäftlich
privat</td></tr>
<tr><td colspan="2">Unterschrift des Besuchers</td><td colspan="2">Uhrzeit, Datum, Unterschrift des
Wachhabenden</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>Besuch
beendet weitergeleitet
(s. Rückseite)</td><td>Uhrzeit</td><td>Datum, Unterschrift des
Besuchten, Telefon</td><td>Bereich verlassen
Uhrzeit, Datum,
Unterschrift des
Wachhabenden</td></tr>
</table>

Anlage 11/18

(Rückseite)

Weitere Besuche

von – bis (Uhrzeit)	bei Herrn/Frau (Name, Dienststelle/Einheit)	Unterschrift des Besuchten, Telefon	Weitergeleitet Nein Ja
von – bis (Uhrzeit)	bei Herrn/Frau (Name, Dienststelle/Einheit)	Unterschrift des Besuchten, Telefon	Weitergeleitet Nein Ja
von – bis (Uhrzeit)	bei Herrn/Frau (Name, Dienststelle/Einheit)	Unterschrift des Besuchten, Telefon	Weitergeleitet Nein Ja
von – bis (Uhrzeit)	bei Herrn/Frau (Name, Dienststelle/Einheit)	Unterschrift des Besuchten, Telefon	Weitergeleitet Nein Ja
von – bis (Uhrzeit)	bei Herrn/Frau (Name, Dienststelle/Einheit)	Unterschrift des Besuchten, Telefon	Weitergeleitet Nein Ja
von – bis (Uhrzeit)	bei Herrn/Frau (Name, Dienststelle/Einheit)	Unterschrift des Besuchten, Telefon	Weitergeleitet Nein Ja
von – bis (Uhrzeit)	bei Herrn/Frau (Name, Dienststelle/Einheit)	Unterschrift des Besuchten, Telefon	Weitergeleitet Nein Ja

Verhalten beim Festhalten, Durchsuchen und Wegbringen von Personen

1. Trägt eine angehaltene verdächtige Person **offen Waffen oder gefährliche Gegenstände**, so ist sie zunächst durch Zuruf (z. B. **„Waffe wegwerfen!“**) zum Wegwerfen der Waffe oder des gefährlichen Gegenstandes aufzufordern und, sofern noch nicht geschehen, die eigene Waffe fertigzuladen.

2. Sofort danach ist die Person festzuhalten, ihr anzudrohen: „**Bei Angriffs- oder Fluchtversuch schieße ich!**“ und diese aufzufordern: **„Hände hoch! Umdrehen!**

3. Die Wachperson muß dabei so viel **Abstand zur festgehaltenen Person** halten, daß
– ein Angriff nicht möglich ist,
– eine Flucht verhindert wird und
– die Wachperson die eigene Waffe sofort gebrauchen kann.

4. Um einen Angriff oder die Flucht einer festgehaltenen Person bis zum Eintreffen der Wache zu verhindern, kann diese Person aufgefordert werden, eine **für sie ungünstige Körperhaltung** einzunehmen (Bild 1 - 4).

5. Werden mehrere verdächtige Personen festgehalten, so ist ihnen zu **verbieten, miteinander zu sprechen**. Sie sind so **weit voneinander zu trennen**, daß sie sich nicht gegenseitig helfen können, aber noch im Gesichtsfeld der Wachperson sind.

6. Muß eine festgehaltene Person **durchsucht** werden, so ist eine **für sie ungünstige Körperhaltung** nach Bild 1 oder 4 anzuordnen. Die Wachperson, die die festgehaltene Person durchsucht (gründliches Abtasten der Arme, des Körpers und der Beine), ist durch die **zweite Wachperson zu sichern**. Dazu steht diese 4 – 6 Schritt entfernt, hält die fertiggeladene Waffe im Anschlag und achtet darauf, daß im Falle des Waffengebrauches die durchsuchende Wachperson nicht gefährdet wird (Bild 4).

7. Muß eine festgehaltene Person **zur Wache gebracht** werden, so ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:
– Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 1115 ff nochmals den Schußwaffengebrauch bei Fluchtversuch androhen.

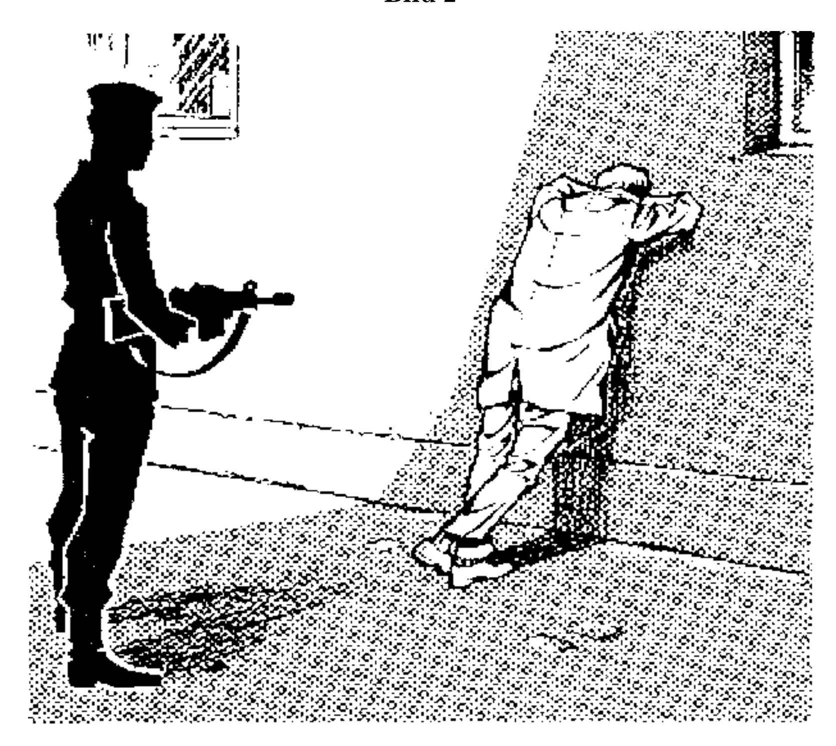
- Insbesondere bei Dunkelheit einen Weg durch offenes und beleuchtetes Gelände wählen.
- Die festgehaltene Person 4 - 6 Schritt vorausgehen lassen.
- Waffe im Anschlag halten.
- Mit der festgehaltenen Person keine Unterhaltung führen; bei mehreren Personen keine Unterhaltung zulassen.

Bild 1



Freistehend mit gespreizten Armen und Beinen

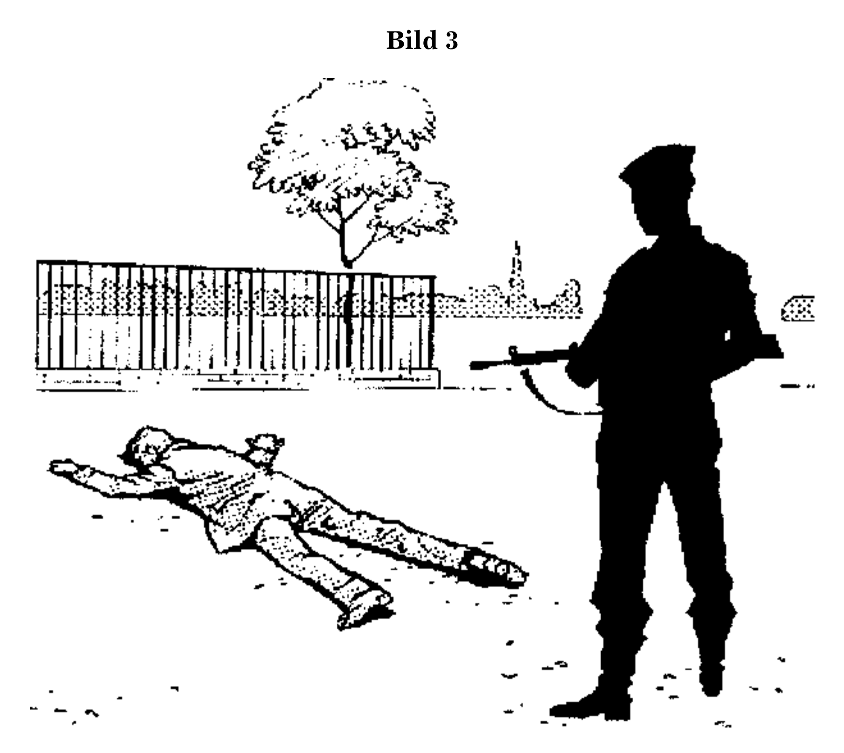
Bild 2



Angelehnt mit im Nacken verschränkten Armen, Füße gekreuzt, zwei Schritte von der Wand entfernt

Anlage 12/4

Bild 3



Flach auf dem Boden liegend mit gespreizten Armen und Beinen



Bild 4



Durchsuchung einer festgehaltenen Person

Fahrauftrag

Die Überprüfung des Fahrers eines Dienstkraftfahrzeuges der Bundeswehr auf die Berechtigung zum Einsatz erfolgt durch Feststellung bzw. Vergleich einzelner Eintragungen in den Teilen I und IV des Fahrauftrags.

Im einzelnen sind mindestens zu überprüfen:

1. Im **Teil I** (Vorderseite, Anlage 13/2)

– Kennzeichen (Eintrag mit tatsächlichen Kennzeichen vergleichen),
– Gültigkeitsdatum,
– Fahrer (Vergleich des Eintrags mit Truppenausweis/Dienstausweis) sowie
– Datum, Unterschrift und Dienstsiegel (Feststellung, ob vorhanden bzw. „echt“).

2. Im **Teil IV** (Rückseite, Anlage 13/3) müssen darüber hinaus bei mehreren Fahrten die jeweiligen Abfahrtszeiten eingetragen sein.

Anlage 13/2

(Vorderseite – Beispiel)

Fahrauftrag

I

Fahrauftrag Nr. **40 / 03 / 01**	Gültigkeitsdatum/-zeitraum **26. – 30.03.01**
Kfz-Art/Kennzeichen **LKw 5 to tmil Y – 234 567**	Anhänger-Art/Kennzeichen **4 to Y – 345 678, 7 to Y - ... ...**

Fahrer
1) OGefr. Müller, 2) Gefr. Meier, 3) Fw Schmidt, 4) ...

Meldung (Datum, Uhrzeit, Ort) bei
26.03.01, 06:00, Kp-Gebäude, StFw Seidel

Zweck der Fahrt, ggf. gemäß
1) Pers.-Beförderung, Teilnehmer Übung 3./51
2) Überführung von Anhängern von und zur ziv. Inst.
3) ...

Fahrstrecke
1) Bergische Kaserne , A 3, Ratingen
2) Bergische Kaserne, B 7, Mörsenbröicher Weg, Firma Wagner

Einheit/Dienststelle	Datum, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung
StKp VBK 32	***Frick*** **23.03.01** **Hptm u. KpChef** (Dienstsiegel)

II

Rückkehr km-Stand	Ende Betriebsstunden
Abfahrt km-Stand	Beginn Betriebsstunden
1 3 2 4 8 0	
Gefahrene km	Geleistete Betriebsstunden

Mit der Unterschrift im Teil IV bestätigt der **Fahrer**, dass er das/die Fahrzeug(e) vor, während und nach der Benutzung auf Betriebs- und Verkehrssicherheit überprüft hat (Mängel sind im Teil III eingetragen).

Unterschrift des letzten Fahrers

III

Bemerkungen: (Unfälle, Vorkommnisse, Mängel, Umwege usw.)

Sichtvermerk (Datum, Namenszeichen)

Betankung

Datum	**28.03.01**						
Uhrzeit	**18:30**						
Km-Stand	**132591**						
Menge Liter	**21**						
Kraftstoffart	**Diesel**						
Gesamtpreis	**33,60 DM**						

...

Log/Bw/0241/00/V (Bw 2212/05.00) Vers.Nr. 7530-12-338-9441 Das Formular ist auf dem Nachschubweg anzufordern

(Rückseite – Beispiel)

IV

Datum/ Name desFahrers (in Druckschrift)	Lfd.Nr. Fahrt- zweck	km-Stand/Betrb.-Std a) Rückkehr b) Abfahrt					Uhrzeit a) Ende b) Beginn	Nachweis der km bzw. Brtb.-Std	Entlassen a) Datum b) Uhrzeit	Unterschrift a) Benutzer b) Fahrer
26.03.01	**2**	**a)**	**2**	**4**	**9**	**6**	**08:45**	**16**	**26.03.01**	***Klein, OLt***
OG Müller		**b)**	**2**	**4**	**8**	**0**	**07:15**		**08:10**	***Müller, OG***
27.03.01	**1**	**a)**	**2**	**5**	**0**	**8**	**17:30**	**12**	**27.03.01**	***Helin, OFw***
Fw Schmidt		**b)**	**2**	**4**	**9**	**6**	**16:00**		**16:40**	**Schmidt**
28.03.01	**1**	**a)**								
Gefr. Meier		**b)**	**2**	**5**	**0**	**8**	**07:30**			
		a)								
		b)								
		a)								
		b)								
		a)								
		b)								
		a)								
		b)								
		a)								
		b)								
		a)								
		b)								
		a)								
		b)								
		a)								
		b)								
		a)								
		b)								
		a)								
		b)								
		a)								
		b)								
		a)								
		b)								

Kontrollen von Privatkraftfahrzeugen

1. Soldaten, Beamten, Arbeitnehmern einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und sonstigen Personen (z. B. Besuchern und Lieferanten) ist die Erlaubnis, Anlagen und Einrichtungen der Streitkräfte, des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung sowie seines nachgeordneten Bereichs mit ihren privaten Kraftfahrzeugen zu befahren oder private Kraftfahrzeuge dort zu parken, nur zu erteilen oder weiterhin zu gewähren, wenn sie sich **verpflichten, Kontrollen ihres Kraftfahrzeuges durch die Wachen zu dulden**.

Die Verpflichtung zur Duldung der Kontrollen kann über die Kasernenordnung oder eine besondere Kraftfahrzeugverkehrs- bzw. Parkordnung begründet werden. Sie ist den Betroffenen vor Erteilung bzw. Weitergewährung der Parkerlaubnis **bekanntzugeben**.

2. Die Kontrollen sind **mindestens vom Kasernenkommandanten** anzuordnen (§ 75 Abs. 3 Nr. 15 in Verbindung mit § 69 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bleiben unberührt). Sie können sowohl aus konkretem Anlaß (z. B. Diebstahl von Werkzeugen durch Unbekannte) als auch vorsorglich angeordnet werden.

3. Die Kontrollen können **beim Passieren der Wache,** aber **auch zu jedem anderen Zeitpunkt** vorgenommen werden, solange sich das Fahrzeug in einer Anlage oder Einrichtung der Bundeswehr befindet. Der Fahrzeugführer soll nach Möglichkeit anwesend sein.

Sie kann sich auf eine **stichprobenartige Kontrolle** beschränken. Die Kontrollen sind so anzuordnen und durchzuführen, daß sie die Betroffenen ohne Rücksicht auf Status (Soldat, Beamter, Arbeitnehmer) oder Dienststellung gleichmäßig erfassen.

4. Die Kontrollen bestehen in einem **Absuchen des Wageninneren**, insbesondere des Kofferraumes, nach Gegenständen der Bundeswehr, die mit sich zu führen der Betroffene nicht berechtigt ist, und ggf. in der Wegnahme dieser Gegenstände.

5. Die Kontrollbefugnis erstreckt sich **nicht** auf das **Innere mitgeführter Behältnisse**, wie Aktentaschen und Koffer. Diese Behältnisse können allgemein oder im Einzelfall nur nach den Vorgaben des Kapitels 10 durchsucht werden.

6. Die §§ 7 und 8 UZwGBw und die hierzu ergangene Ausführungsvorschrift werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Vordruck „Meldung einer vorläufigen Festnahme“

....
(Bezeichnung des militärischen Bereiches oder Sicherheitsbereiches) (Ort) (Datum)

Meldung einer vorläufigen Festnahme

1. Personalien des vorläufig Festgenommenen:

N a m e	Vorname	Dienstgrad/Beruf/ Amtsbezeichnung
PK bzw. geb. am	Geburtsort	Truppenteil mit Standort bzw. Anschrift

2. Ort und Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme:

3. Grund der vorläufigen Festnahme:

4. Ist eine weitere Personenüberprüfung (§ 5 Abs. 1 UZwGBw) vorausgegangen?
   Ja/Nein
   Zeitpunkt: ....
   (Name und Dienstgrad des Durchführenden)

5. Anwendung unmittelbaren Zwanges:

6. Abgenommene Gegenstände:

....
Unterschrift des Abnehmenden (Name, Dienstgrad, Dienststellung)

Unterschrift des vorläufig Festgenommenen, bei Verweigerung der Unterschrift: die eines Zeugen

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

7. Personalien (Name, Vorname, Dienstgrad, Dienststellung, Einheit/Dienststelle):
   a) des Festnehmenden

      ....

      ....
      Unterschrift

   b) dessen, der die Vorführung vor den Richter/Übergabe an die Polizei/Freilassung angeordnet hat

      ....

      ....
      Unterschrift des Anordnenden oder dessen, der die Anordnung entgegengenommen hat (Name, Dienstgrad und Dienststellung)

   Weitergeleitet oder übergeben mit/ohne abgenommene Gegenstände an:

   ....

   Ort: .... Datum: .... Uhrzeit: ....

   ....
   Unterschrift des Übergebenden (Name, Dienstgrad, Dienststellung)

   ....
   Unterschrift des Übernehmenden (Name, Dienstgrad, Einheit/Dienststelle)

---

8. Vorläufige Festnahme aufgehoben: ....
   Ort Datum Uhrzeit

   Weitere Maßnahmen:

   ....
   Unterschrift (Name, Dienstgrad, Dienststellung)

---

9. Abgenommene Gegenstände erhalten: ....
   Ort Datum

   ....
   Unterschrift des Zurückgebenden (Name, Dienstgrad, Dienststellung)

   ....
   Unterschrift des vorläufig Festgenommenen, bei Verweigerung der Unterschrift: die eines Zeugen

Hinweise für das Ausfüllen des Vordrucks

1. Der Vordruck ist bei **jeder** vorläufigen Festnahme von Soldaten oder Zivilpersonen zu verwenden. Es ersetzt **nicht** die Niederschrift über sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände (Anlage 16).

   Eine Ausfertigung des Vordrucks ist dem Kasernenkommandanten vorzulegen, eine weitere ist bei Übergabe des vorläufig Festgenommenen mitzugeben.

   Bei der vorläufigen Festnahme eines Soldaten nach § 17 WDO ist eine Ausfertigung dessen Disziplinarvorgesetzten zu übergeben.

2. Unter Nr. 1 sind bei Zivilpersonen statt des Dienstgrades die Amtsbezeichnung oder der Beruf und statt des Truppenteils und Standortes die Anschrift einzutragen.

3. Unter Nr. 3 sind auch die Art der Beschuldigung sowie die rechtlichen Bestimmungen anzuführen, gegen die verstoßen wurde und auf die die vorläufige Festnahme sich gründet.

4. Bei vorläufiger Festnahme durch einen Wachvorgesetzten nach § 6 Abs.1 UZwGBw ist in Nr. 4 anzugeben, ob eine weitere Personenüberprüfung (§ 5 UZwGBw) vorangegangen ist und wer sie vorgenommen hat.

5. Unter Nr. 5 ist die getroffene Maßnahme des unmittelbaren Zwanges anzuführen (Art und Zweck).

6. Nichtzutreffendes unter Nr. 7 ist zu streichen.

7. Bei „weitere Maßnahmen“ (Nr. 8) sind z. B. Befehle/Anweisungen anzugeben, die dem Betroffenen nach Aufhebung der vorläufigen Festnahme erteilt wurden.

8. Unter Nr. 9 ist auch anzugeben, welche Gegenstände ggf. zurückbehalten worden sind.

9. Bei der weiteren Handhabung/Aufbewahrung sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

   Die Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Jahre.

Vordruck „Niederschrift bei Sicherstellung und vorläufiger Beschlagnahme“

---

1. Sicherstellung bzw. vorläufige Beschlagnahme
   a) Gegenstand (ggf. Aufzählung)

   ---

   b) Zeitpunkt

   ---

   c) Ort

   ---

   d) Grund

---

2. Sachverhalt

---

3. Personalien des Inhabers der sichergestellten oder beschlagnahmten Sachen (soweit feststellbar)

   (Name) (Vorname) (Geburtsdatum/-ort)

   (Wohnung)

   (Ausweise, ggf. Nr. des Personalausweises/Reisepasses)

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

---

4. Personalien desjenigen, der die Sicherstellung bzw. vorläufige Beschlagnahme

   a) angeordnet hat ________________________________
   (Name, Dienstgrad, Dienststellung)

   ____

   b) durchgeführt hat ________________________________
   (Name, Dienstgrad, Dienststellung)

   ____

   c) aufrechterhalten hat ________________________________
   (Name, Dienstgrad, Dienststellung)

   ____

   d) aufgehoben hat ________________________________
   (Name, Dienstgrad, Dienststellung)

---

5. Grund und Zeitpunkt der Aufhebung der Sicherstellung bzw. vorläufigen Beschlagnahme

---

________________________________ ________________________________
(Ort) (Datum) Unterschrift des Wachhabenden/OvWa

Anmerkung:

Bei Aufrechterhaltung der Sicherstellung oder der vorläufigen Beschlagnahme ist eine Ausfertigung der Niederschrift mit dem (den) sichergestellten oder vorläufig beschlagnahmten Gegenstand (Gegenständen) der Polizei zu übergeben.

Bei der weiteren Handhabung/Aufbewahrung sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Jahre.

Maßnahmen der Wache bei Störungen des militärischen Dienstbetriebes

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind ein Anhalt für die Vorgehensweise der Wache bei möglichen Störungen des militärischen Dienstbetriebes.

I. Allgemeines

1. Störungen, welche die dienstliche Tätigkeit der Bundeswehr berühren, aber nicht die Schlagkraft, Einsatzbereitschaft oder Sicherheit der Truppe gefährden (z.B. Lärmdemonstrationen, Störungen durch Neugierige oder Diskutierer)

a) innerhalb militärischer Sicherheitbereiche

- Aufforderung zu einem bestimmten Verhalten,
- evtl. Personenüberprüfung, ggf. auch unmittelbar nach Verlassen (§ 4 Abs. 2 UZwGBw),
- bei Nichtbeachtung Hinausweisung, ggf. Durchsetzung durch Anwendung unmittelbaren Zwanges (Verhältnismäßigkeit !).

b) innerhalb militärischer Bereiche

- Aufforderung zu einem bestimmten Verhalten,
- evtl. Personenüberprüfung (nur, wenn Betreten untersagt worden ist, Kapitel 12),
- bei Nichtbeachtung Hinausweisung, sofern in befriedetem („umzäunten“) Bereich, ggf. auch Durchsetzung durch Anwendung unmittelbaren Zwanges (Verhältnismäßigkeit !).

c) außerhalb militärischer Bereiche

- im allgemeinen keine Eingriffsmöglichkeit, Polizei verständigen.

2. Gewaltanwendung gegen Angehörige im Dienst, Einrichtungen, Material und Kfz der Bundeswehr

- Androhung zu ergreifender/erforderlicher Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges,
- Abdrängen, Abwehr von Angreifern,
- Brechen des gegen die erforderlichen Maßnahmen geleisteten Widerstands,
- als äußerstes Mittel Androhung von Schußwaffengebrauch und seine Anwendung,
- vorläufige Festnahme,
- Polizei verständigen.

Bei Gewaltanwendung gegen Angehörige der Bundeswehr, die sich nicht im Dienst befinden, stehen außerhalb militärischer Bereiche Befugnisse im Rahmen der Nothilfe und zur vorläufigen Festnahme zu.

II. Maßnahmen in Sonderfällen

1. Friedliche Sitzblockaden vor militärischen Sicherheitsbereichen und militärischen Bereichen sowie von Straßen/Wegen innerhalb militärischer Bereiche

a) Gewaltfreie Sitzblockaden können nicht als strafbare Nötigung nach StGB verfolgt, aber von der Polizei als Ordnungswidrigkeit aufgelöst werden. Der Polizei obliegt die Entscheidung zum Einschreiten nach Zweckmäßigkeitserwägungen. Wachen sollten sich wie folgt verhalten:

- unmittelbare Konfrontation mit Demonstranten vermeiden, nicht provozieren lassen, Deeskalation anstreben,
- keine Demonstranten fotografieren (datenschutzrechtlich unzulässig),
- wenn möglich andere Ein-/Ausfahrten bzw. Straßen/Wege nutzen,
- frühzeitig Polizei einschalten mit dem Ziel, diese für ein Einschreiten zu gewinnen
  (dabei ggf. begleitende Straftaten wie Beleidigung, Sachbeschädigung, Tätlichkeiten melden, auf die Durchführung militärischer Aufträge verweisen, konkret um Unterstützung ersuchen).

b) Schreitet die Polizei nicht ein und besteht eine **unabweisbare Notwendigkeit** zur Durchführung des militärischen Auftrags, können wegen Gefährdung der Einsatzbereitschaft, Schlagkraft oder Sicherheit der Truppe folgende weitere Maßnahmen nach Benachrichtigung der Polizei als **äußerste Handlungsmöglichkeit** ergriffen werden:

- Aufforderung zur freiwilligen Aufgabe der Blockade,
- Androhung beabsichtigter Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges,
- Abdrängen und/oder Wegtragen von Demonstranten durch Soldaten, denen Wach- oder Sicherheitsaufgaben übertragen sind, ohne Mitführen von Schußwaffen,
- bei Straftaten gegen die Bundeswehr (z.B. Körperverletzung eines Soldaten) ggf. vorläufige Festnahme von Tätern.

Nach Durchführung solcher Maßnahmen ist die Polizei unverzüglich und umfassend zu unterrichten.

2. Verteilen von Material zersetzenden oder beleidigenden Inhalts

Das Verteilen von Material (Druckschriften wie Flugblätter, Zeitungen, Broschüren, bildliche Darstellungen, aber auch Ton-/Datenträger), das sich gegen die Bundeswehr und andere staatliche Einrichtungen richtet und das zersetzenden oder beleidigenden Inhalt hat, kann nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen bestraft werden.

Folgende Straftatbestände können z.B. nach StGB in Frage kommen:

– verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane,
– Verunglimpfung des Bundespräsidenten, des Staates und seiner Symbole sowie von Verfassungsorganen,
– Störpropaganda gegen die Bundeswehr,
– Beleidigung der Bundeswehr als Institution, ihrer Angehörigen unter einer Kollektivbezeichnung oder bestimmter Personengruppen innerhalb der Bundeswehr,
– üble Nachrede und Verleumdung von Personen des öffentlichen Lebens.

Das Unterbinden und die Verfolgung solcher Straftaten gehören grundsätzlich zu den Aufgaben der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden.

Für Maßnahmen gegenüber Soldaten sind die Bestimmungen des Soldatengesetzes, der Wehrdisziplinarordnung und der Vorgesetztenverordnung maßgebend, für andere Angehörige der Bundeswehr die Bestimmungen des Dienstrechts.

Die folgenden Vorgaben beschränken sich auf Maßnahmen bei Verteilung durch Personen, die nicht der Bundeswehr angehören.

a) innerhalb militärischer Bereiche

– Aufforderung zum Einstellen der Verteilung,
– versuchen, ohne Gewalt in den Besitz des entsprechenden Materials zu gelangen,
– bei unbekannten Verteilern Personenüberprüfung, sofern innerhalb eines militärischen Sicherheitsbereichs bzw. wenn Betreten des militärischen Bereichs untersagt worden ist (Kapitel 12),
– Prüfung des Materials auf Vorliegen eines Straftatbestandes durch den OvWa,
– bei Verdacht auf eine Straftat Polizei herbeirufen, dabei verzögernd – ohne Zwangsanwendung – darauf hinwirken, daß der Verteiler sich nicht entfernt bzw. nicht den militärischen Bereich verläßt,

- bei lediglich unerwünschtem Inhalt oder Verstoß gegen die politische Neutralität der Bundeswehr (z.B. Flugblatt einer Partei) Hinausweisung , ggf. Durchsetzung durch Anwendung unmittelbaren Zwanges (siehe I.1.), dabei möglichst Sicherstellung eines Exemplars des verteilten Materials.

b) außerhalb militärischer Bereiche

- Maßnahmen nach Abschnitt 2.a), 1. bis 5. Strichaufzählung nur, wenn sich der Eindruck besonders schwerer Verstöße aufdrängt und ein Zusammenhang mit dem Dienstbetrieb der Bundeswehr besteht (z.B. Verteilung vor der Kaserne),
- alle Maßnahmen zur Personenüberprüfung sind zu unterlassen.

3. Agitation gegen die Bundeswehr mit Lautsprechern, Plakaten u.ä.

Die Vorgaben des Abschnitts 2. sind sinngemäß anzuwenden.

4. Bombendrohungen

- versuchen, Zeit zu gewinnen (Anrufer hinhalten, zum erneuten Anruf wegen schlechter Verständigung bewegen),
- auf jeden Anhaltspunkt zur Person des Anrufers oder zur Ernsthaftigkeit der Drohung achten und schriftlich festhalten,
- sofort OvWa, Sicherheitsbeauftragten und Kasernenkommandant benachrichtigen,
- keine Weitergabe an andere Stellen oder Personen,
- Merkblatt für Bombendrohungen im Wachraum (Kapitel 5) beachten.

Dienstbücher

Die Dienstbücher sind dezentral zu beschaffen.

Bei der weiteren Handhabung / Aufbewahrung sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Jahre.

Muster
Vorblatt
(für Wach- und OvWa- Bücher)

Wachbuch

....
(Liegenschaftsbezeichnung)

Dieses Buch enthält .... Seiten
Angefangen am ....
Beendet am ....

....
(Unterschrift)

(DS)

....
(Name, Dienstgrad)

Bei der Handhabung/Aufbewahrung sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Jahre.

Anlage 18/2

Muster
"Wachbuch"

(linke Seite)

W a c h e **vom:** .... **bis:** ....

Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit

OvWa:	**Kennwort:** .... – ....
StvOvWa:	**WH / KB:** ....
MKf: .... Name / DstGrd / Einheit	**StvWH / KB:** .... Name / DstGrd / Einheit

Wachstärke: ..../ .... //......... während der Dst-Zeit Uffz Msch Summe	**Wachstärke:** ..../ .... //......... außerhalb d Dst-Zeit Uffz Msch Summe
gestellt v. Einheit: 1.)	2.) .... 3.) ....
Vorübergehende Wachverstärkung von:	bis: .... Anzahl: ....

Streifenbereich: befohlener **Streifenweg:**	A	B	C	D ....

Wacheinteilung: Posten / Streifen Name, DstGrd — DstHund Name	**Wachaufgabe / Zeitplan nach Uhrzeit**																							
1																								
2																								
3																								
4																								
5																								
6																								
7																								
17																								
18																								
19																								
20																								
21																								
22																								
23																								
24																								
Beispiel:	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	01	02	03	04	05	06	07
7 Müller, OGefr			T	T			S	S			S	S			S	S							T	T
8 Meier, Gefr	T	T					S	S			S	S			S	S					T	T		

Legende:

OvWa	Offizier vom Wachdienst	WH	Wachhabender	S	Streifenposten
Stv	Stellvertretender	KB	Konsolenbediener	SH	Streifenposten mit Diensthund
		T	Torposten	MKf	Militärkraftfahrer

Muster
"Wachbuch"
(rechte Seite)

Kontrollen der Wache durch (Datum / Uhrzeit / Namenszeichen):

OvWa / StvOvWa	Wachhabender	Sonstige Wach- / Disziplinarvorgesetzte
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

Bemerkungen:
....
....
....
....
....
....
....

Meldungen und Vorkommnisse:
....
....
....
....
....
....
....
....
....
....
....
....
....
....
....

Übergabe Waffen und Gerät
(lt. Verzeichnis vollständig: ja / nein / Beanstandungen)
....
....
....
....

Munition für

Gewehr	....	Schuß
Pistole	....	Schuß
Signalpistole	....	Schuß
....	....	....

Wache übergeben:	Wache übernommen:	Sichtvermerk:
.... (Alter Wachhabender)	.... (Neuer Wachhabender)	.... (Kasernenkomandant)

Anlage 18/4

Muster
"OvWa - Buch"

O v W a **vom:** .... (Datum) .... (Uhrzeit) **bis:** .... (Datum) .... (Uhrzeit)

Kennwort: .... –	**Vertretung:** ....
OvWa:	von: .... bis: .... Grund: (siehe Meldungen)
StvOvWa:	von: .... bis: .... Grund: (siehe Meldungen)
MKf:	von: .... bis: .... Grund: (siehe Meldungen)
Name / DstGrd / Einheit	Name / DstGrd / Einheit

Kontrollen der Wache(n) (Datum / Uhrzeit / Namenszeichen):

durch OvWa (persönlich)	durch StvOvWa (persönlich)	über / der Fernmeldemittel
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

Bemerkungen / sonstige Kontrollen:
....
....
....
....
....
....

Meldungen und Vorkommnisse:
....
....
....
....
....
....
....
....
....
....

Übergabe Waffen und Gerät (lt. Verzeichnis vollständig: ja / nein / Beanstandungen)	Munition für		
....	Pistole	....	Schuß
....	Signalpistole	....	Schuß
....	....	....	....

OvWa übergeben:	OvWa übernommen:	Sichtvermerk:
.... (Alter OvWa)	.... (Neuer OvWa)	.... (Kasernenkomandant)

Stichwortverzeichnis

A

I

K

L

Anweisung der Gruppe Dienstvorschriften Nr. 34/2002

Betr.: ZDv 10/6 VS-NfD "Der Wachdienst in der Bundeswehr", Neudruck März 2001,
DSK FF420100258
hier: Fernschriftliche Vorabänderung

Bezug: Lotus Notes-Mail - SKA - roem 6 / 2 (2) vom 13.11.02

In der ZDv 64/3 VS-NfD sind folgende Änderungen handschriftlich einzuarbeiten:

1. Nr. 302, 3. Strichaufzählung

Füge ein hinter: ..."ohne Portepee"

mit bestandener Ausbildung zum Wachhabenden und ausreichend praktischer Erfahrung als stv Wachhabende

2. Nr. 407, 2. Satz

Füge ein hinter: ... "Ihre Weiterbildung"

- falls erforderlich auch Ausbildung -

3. Nr. 407, letzter Satz

Füge als neuen Satz ein unter: ... "zu unterrichten."

Wo immer möglich ist die Unterstützung durch Rechtsberater/Rechtslehrer zu nutzen.

4. Anlage 2/1, Abschnitt roem 1; Nr. 1, erste Strichaufzählung

Streiche: gesamten Text

Setze: - der Erlass BMVg - Sts/FüS roem 2 / 4 - Az 06-05-00/VS-NfD vom 30.01.2002 "Maßnahmen zur Erhöhung der Militärischen Sicherheit gegen terroristische Bedrohung und Sabotage" und

5. Anlage 11/4, Abschnitt roem 4

Streiche: Überschrift und den gesamten Text

Setze: Siehe eingefügtes Fernschreiben

Text Neufassung Anlage 11, Abschnitt roem 4:

IV. Passierscheine für Beauftragte von gewerkschaftlichen oder berufsständischen Organisationen, Mitarbeiter der Heimbetriebsgesellschaft (HBG), der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (GEBB) sowie der Gesellschaften an denen der Bund, vertreten durch das BMVg oder die GEBB, beteiligt ist.

1. Zur Ausübung ihrer **gewerkschaftlichen/berufsständischen Tätigkeit bzw. vertraglich vereinbarten Dienstleistungen** im Bereich der Bundeswehr können auf Antrag namentlich benannte Beauftragte der in der Bundeswehr vertretenen Gewerkschaften/Berufsverbände und Mitarbeiter der HBG, der GEBB sowie der Gesellschaften an de

nen der Bund, vertreten durch das BMVg oder die GEBB, beteiligt ist, **Dauerpassierscheine** erhalten, soweit diese Personen

- nicht im Besitz eines Truppen-/Dienstausweises sind oder
- ihre Aufgaben nicht mit einem Sonderausweis nach Anlage 11/3 erfüllen können.

2. Die Passierscheine (Muster Anlage 11/14) werden zentral durch das **Bundesamt für Wehrverwaltung** (BAWV) ausgestellt. Der Nachweis wird dort in Form einer Liste mit Angabe der Passierscheinnummer, des Namens, Vornamens, Geburtsdatum, der Personalausweis- oder Reisepassnummer und der Funktion des Inhabers, der Gewerkschaft/des Berufsverbandes bzw. der Gesellschaft, des Geltungsbereiches, ggf. besonderer Rechte und der Art der Sicherheitsüberprüfung sowie der Gültigkeitsdauer geführt. Die Passierscheine sind für Gewerkschaften/berufsständische Organisationen in hellblauer, für Gesellschaften in gelber Farbe gehalten, durchlaufend nummeriert, jeweils für **ein Jahr gültig** und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen **Personalausweis oder Reisepass** der Bundesrepublik Deutschland.

3. **Geltungsbereiche** von Passierscheinen
a) Die Inhaber der hellblauen Passierscheine für **Gewerkschaften/berufsständische Organisationen** sind berechtigt, nach Anmeldung beim zuständigen Dienststellenleiter, Anlagen und Einrichtungen von Dienststellen der Bundeswehr in dem Gebiet zu betreten, das auf dem Passierschein rechts oben eingetragen ist. Ausgenommen sind sicherheitsempfindliche Anlagen, Einrichtungen oder Bereiche, für die besondere Anordnungen zum Betreten bestehen. Die Berechtigung kann für jeweils einen oder mehrere Wehrbereiche und Verteidigungsbezirke, in Ausnahmefällen für das gesamte Bundesgebiet erteilt werden.
b) Die Inhaber der gelben Passierscheine für **Gesellschaften** sind berechtigt, ohne Anmeldung beim zuständigen Dienststellenleiter, Anlagen und Einrichtungen von Dienststellen der Bundeswehr zu betreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 3.a.
Werden davon abweichend Zutrittsrechte zu sicherheitsempfindlichen Anlagen, Einrichtungen oder Bereichen, für die besondere Anordnungen zum Betreten bestehen, zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen benötigt, ist dieses, sowie die Art der Sicherheitsüberprüfung, im Passierschein zu vermerken. Zusätzlich sind diese Passierscheine mit einem roten Diagonalstrich zu markieren.
Die Bestimmungen der ZDv 2/30 „Sicherheit in der Bundeswehr“ bleiben hiervon unberührt, soweit diese Personen sich nicht in der Geheimschutzbetreuung des BMWi befinden.

4. **Gültigkeitsmerkmale** eines Passierscheins sind mit denen eines Berechtigungsausweises/Sonderausweises (Abschnitt III.6.) vergleichbar.

Vordruck eines Passierscheins (Gewerkschaften/Berufsverbände)

(Vorderseite)
(hellblau)

<table>
<tr><td>Bitte Rückseite beachten!

Passierschein Nr.</td><td colspan="2">Der Passierscheininhaber ist berechtigt, zur Wahrnehmung der den Gewerkschaften/Berufsverbänden obliegenden Aufgaben und Befugnisse nicht sicherheitsempfindliche Anlagen und Einrichtungen von Dienststellen der Bundeswehr zu betreten im Bereich:

_______________________</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Gilt nur in Verbindung mit dem Reisepass bzw. Personalausweis
Nr.</td><td colspan="2">Name, Vorname, Geburtsdatum</td></tr>
<tr><td colspan="2">Arbeitgeber, Funktion</td></tr>
<tr><td>Gültig bis

____

DS</td><td colspan="2">Für den Bundesminister der Verteidigung
Der Präsident des Bundesamtes für Wehrverwaltung

Im Auftrag

Unterschrift</td></tr>
</table>

(Rückseite)
(hellblau bzw hellgelb,
ggf mit rotem Diagonalstrich)

<table>
<tr><td colspan="4">Der Passierschein ist nicht übertragbar und nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich zurückzugeben.

Ein Verlust des Passierscheins ist der ausstellenden Dienststelle sofort anzuzeigen.</td></tr>
<tr><td>Verlängert bis
_______</td><td>Verlängert bis
_______</td><td>Verlängert bis
_______</td><td>Verlängert bis
_______</td></tr>
<tr><td>DS

Unterschrift</td><td>DS

Unterschrift</td><td>DS

Unterschrift</td><td>DS

Unterschrift</td></tr>
</table>

Vordruck eines Passierscheins (Gesellschaften nicht sicherheitsempfindlich)

(Vorderseite)
(hellgelb)

<table>
<tr><td>Bitte Rückseite beachten!

Passierschein Nr.</td><td colspan="2">Der Passierscheininhaber ist berechtigt, zur Erfüllung der mit den Gesellschaften vertraglich vereinbarten Leistungen nicht sicherheitsempfindliche Anlagen und Einrichtungen von Dienststellen der Bundeswehr zu betreten im Bereich:
______________________________</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Gilt nur in Verbindung mit dem Reisepass bzw. Personalausweis Nr.</td><td colspan="2">Name, Vorname, Geburtsdatum</td></tr>
<tr><td colspan="2">Arbeitgeber, Funktion</td></tr>
<tr><td>Gültig bis
____

DS</td><td colspan="2">Für den Bundesminister der Verteidigung
Der Präsident des Bundesamtes für Wehrverwaltung

Im Auftrag

Unterschrift</td></tr>
</table>

Vordruck eines Passierscheins (Gesellschaften sicherheitsempfindlich)

(Vorderseite)
(hellgelb mit rotem Diagonalstrich)

<table>
<tr><td>Bitte Rückseite beachten!

Passierschein Nr.

Sicherheitsüberprüft:</td><td colspan="2">Der Passierscheininhaber ist berechtigt, zur Erfüllung der mit den Gesellschaften vertraglich vereinbarten Leistungen auch sicherheitsempfindliche Anlagen und Einrichtungen von Dienststellen der Bundeswehr zu betreten im Bereich:
____
Ü gültig bis</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Gilt nur in Verbindung mit dem Reisepass bzw. Personalausweis Nr.</td><td colspan="2">Name, Vorname, Geburtsdatum</td></tr>
<tr><td colspan="2">Arbeitgeber, Funktion,</td></tr>
<tr><td>Gültig bis
____

DS</td><td colspan="2">Für den Bundesminister der Verteidigung
Der Präsident des Bundesamtes für Wehrverwaltung

Im Auftrag

Unterschrift</td></tr>
</table>

Hinweis an die DV-Verwalter:

Die digitale Version der ZDv 10/6 VS-NfD unter Vorschriften Online im Intranet Bw/Intranet Aktuell ist mit den eingearbeiteten Änderungen dieser AnwGrpDv eingestellt.
In dieser Version sind die neuen Vordrucke der Anlage 11/14 a und 11/14 b enthalten und stehen zum Ausdruck zur Verfügung.

Ein Abdruck dieses Fernschreibens ist in jede ZDv 10/6 VS-NfD vor der Anlage 11/4, Abschnitt roem 4 einzufügen und nach der formalen Änderung (Änderung 1) zu entnehmen und zu vernichten.
Lagerbestände/Reserven bei den VV-Stellen sind nicht zu ändern, aber ebenfalls mit einer Kopie dieses Fernschreiben zu versehen.

Bearbeiter: OTL Fernengel, SKA - roem 6 / 2 (2) WachDstBw -, BwNetz 3430 - 103 673

Änderungsnachweis

Änderung		Geändert	Unterschrift
Nr.	**Datum**	**von** (Dienststelle) **am** (Datum)	
AnwGrpDv Nr. 34/2002	21.11.02	HA II 4 (1), 21.11.02	Dewald, Hptm

Absender (Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Vorname, Name, **Dienststelle**, Anschrift)	Kennzahl, Apparat	Datum
	☐ Az 60-15-07	☐ Az 60-16-07
	☐ Az 60-19-07	**Zutreffendes bitte ankreuzen** X

Streitkräfteamt – Abt IV 4 – Bw 529 Postfach 20 50 03 53170 Bonn	Heeresamt – II 4 – Bw 526 Rochusstraße 44 53123 Bonn	Materialamt der Luftwaffe – I B 4 – Bw 548 Postfach 90 61 10 51127 Köln	Marineunterstützungs- kommando – A 42 – Bw 260 Postfach 27 43 26379 Wilhelmshaven	Materialamt des Heeres Bw 433 Heerstraße 109 53474 Bad Neuenahr- Ahrweiler
☐ (ZDv) (AllgUmdr)	☐ (HDv) (AnwFE)	☐ (LDv)	☐ (MDv)	☐ (TDv)

Änderungsvorschlag zur

Dienstvorschrift mit Nr. und Titel	Ausgabe (Monat, Jahr)	Letzte Änd Nr.
Betroffener Teil der Dienstvorschrift (Textnummer, Anlage)		
Änderungsvorschlag mit Begründung		

Unterschrift des Absenders	Stellungnahme (Unterschrift, Name, DGrad, DStg [BtlKdr oder Vorgesetzter in entspr. DStg])